

Global Opportunities Access

**Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht
(«Société d'Investissement à Capital Variable»)**

March 2021

Verkaufsprospekt für die Schweiz

Aktien von Global Opportunities Access (die «**Gesellschaft**») werden auf der Grundlage der Informationen und Darstellungen angeboten, die im aktuellen Verkaufsprospekt (der «**Verkaufsprospekt**») zusammen mit den wesentlichen Anlegerinformationen für jeden Subfonds bzw. jede Aktienklasse (jeweils ein «**KIID**», zusammen die «**KIID**»), im letzten Jahresbericht und Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht wurde, sowie in den hierin erwähnten Dokumenten enthalten sind, die von der Öffentlichkeit am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle eingesehen werden können.

Als gültig verstehen sich ausschliesslich die Informationen, die im Verkaufsprospekt und in den Dokumenten, auf die darin verwiesen wird, enthalten sind.

Informationen darüber, ob ein Subfonds der Gesellschaft an der Börse Luxemburg notiert ist, sind bei der Verwaltungsstelle oder auf der Website der Börse Luxemburg (www.bourse.lu) erhältlich.

Die für alle Inhaber von an der Luxemburger Börse notierten Aktien (die «Aktien») geltenden Zulassungskriterien, wie unten festgelegt, werden gemeinsam als «Zulassungskriterien» bezeichnet.

Ogleich die Aktien ab dem Zeitpunkt ihrer Zulassung zum Handel an der Luxemburger Börse handelsfähig und übertragbar sein müssen (und an dieser Börse registrierte Transaktionen dürfen von der Gesellschaft nicht storniert werden können), gelten die Zulassungskriterien dennoch für jede Partei, an die Aktien an der Luxemburger Börse übertragen werden.

Hält eine Partei, welche die Zulassungskriterien nicht erfüllt, zu irgendeinem Zeitpunkt Aktien, kann dies zur Zwangsrücknahme dieser Aktien durch die Gesellschaft führen. Der Sekundärhandel an der Luxemburger Börse ist jederzeit zulässig und an diesem Markt registrierte Transaktionen können nicht storniert werden.

Die Ausgabe und Rücknahme von Aktien der Subfonds der Gesellschaft unterliegen den im betreffenden Land geltenden Bestimmungen. Die Gesellschaft gibt keine vertraulichen Informationen über Anleger weiter, sofern sie nicht per Gesetz oder durch eine Verordnung dazu verpflichtet ist.

Angaben in «EUR» in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf die europäische Währungseinheit, Angaben in «USD» in diesem Verkaufsprospekt beziehen sich auf den US-Dollar, Angaben in «CHF» beziehen sich auf den Schweizer Franken, Angaben in «GBP» beziehen sich auf das britische Pfund Sterling, Angaben in «SGD» beziehen sich auf den Singapur-Dollar, Angaben in «JPY» beziehen sich auf den japanischen Yen und Angaben in «CAD» beziehen sich auf den kanadischen Dollar.

Potenzielle Anleger sollten sich hinsichtlich der möglichen steuerlichen oder sonstigen Folgen des Kaufs, des Besitzes, der Übertragung, des Umtauschs, der Rücknahme oder des anderweitigen Handels von Aktien der Gesellschaft in dem Land, dessen Staatsangehörige sie sind oder in dem sie gebietsansässig oder wohnhaft sind, an ihre Finanz- oder anderen fachlich qualifizierten Berater wenden.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Werbung seitens irgendeiner Person in einem Land, in dem ein solches Angebot oder eine solche Werbung rechtswidrig oder unzulässig ist, oder gegenüber einer Person dar, gegenüber der es rechtswidrig wäre, ein solches Angebot zu machen oder solche Werbung zu betreiben.

Die Aktien der Gesellschaft sind nicht gemäss den Bestimmungen des United States Securities Act von 1933 oder des Investment Company Act von 1940 oder anderer geltender Gesetze in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert.

Aktien dieser Gesellschaft dürfen weder in den Vereinigten Staaten von Amerika angeboten, verkauft oder übergeben noch Anlegern, bei denen es sich um US-Personen handelt, angeboten oder diesen verkauft oder übergeben werden. Eine US-Person ist jede Person, die:

- (i) eine US-amerikanische Person im Sinne von Section 7701(a)(30) des US Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils gültigen Fassung sowie der darunter veröffentlichten Verordnungen des US-Finanzministeriums ist;
- (ii) eine US-amerikanische Person im Sinne von Regulation S des US Securities Act von 1933 (17 CFR § 230.902(k)) ist;
- (iii) keine US-amerikanische Person im Sinne von Rule 4.7 der US Commodity Futures Trading Commission Regulations (17 CFR § 4.7(a)(1)(iv)) ist;
- (iv) in den Vereinigten Staaten von Amerika unter Rule 202(a)(30)-1 des US Investment Advisers Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung fällt;
- (v) ein Trust, ein Rechtsträger oder eine sonstige Struktur ist, die zu dem Zweck gegründet wurde, US-Personen die Anlage in die Gesellschaft zu ermöglichen.

Die Gesellschaft ist gemäss Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung (das «Gesetz von 2010») registriert. Diese Registrierung setzt jedoch nicht voraus, dass eine luxemburgische Behörde die Angemessenheit oder Richtigkeit dieses Verkaufsprospekts oder die in den verschiedenen Subfonds der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte genehmigt oder ablehnt.

1. Management und Verwaltung

Geschäftssitz

33A avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «Verwaltungsrat»)

Vorsitzender	Andreas Aebersold Executive Director UBS Switzerland AG, Schweiz
Mitglieder	Madhu Ramachandran Executive Director UBS Europe SE, Luxembourg Branch
	Christian Schön Managing Director UBS Europe SE, Luxembourg Branch

Verwaltungsgesellschaft

UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg 154.210 (die «Verwaltungsgesellschaft»)

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Juli 2010 in Luxemburg als Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht auf unbegrenzte Zeit gegründet. Ihr Sitz befindet sich in 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde mittels Hinterlegungsvermerk am 16. August 2010 im «Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations» veröffentlicht.

Die konsolidierte Fassung der Satzung wurde beim Handels- und Gesellschaftsregister (Registre de Commerce et des Sociétés) in Luxemburg zur Einsichtnahme hinterlegt. Ein Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen nach luxemburgischem Recht und die Ausgabe/Rücknahme von Anteilen an diesen Finanzprodukten. Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet neben der Gesellschaft derzeit auch weitere Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über ein vollständig einbezahltes Aktienkapital von 13 000 000 EUR.

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender	André Valente, CEO, UBS Fund Management (Switzerland) AG, Basel, Schweiz
Mitglieder	Francesca Prym, CEO, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg Christian Maurer, Head of Product Management, UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich, Schweiz Gilbert Schintgen, Independent Director, Düdelingen, Grossherzogtum Luxemburg

Geschäftsleitung der Verwaltungsgesellschaft

Mitglieder	Valérie Bernard, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg Geoffrey Lahaye, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg Federica Ghirlandini UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg Olivier Humbert, UBS Fund Management (Luxembourg) S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg
------------	--

Portfolioverwalter

Subfonds	Portfolioverwalter
Global Opportunities Access - Global Equities	UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich
Global Opportunities Access - Global Equities II	
Global Opportunities Access - Fixed Income EUR	

Global Opportunities Access - Income EUR	UBS Switzerland AG, Zürich («UBS»)
Global Opportunities Access - Yield EUR	
Global Opportunities Access - Yield CHF	
Global Opportunities Access - Balanced EUR	
Global Opportunities Access - Balanced CHF	
Global Opportunities Access - Growth EUR	
Global Opportunities Access - Equity EUR	
Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund	
Global Opportunities Access - Global Bonds EUR	
Global Opportunities Access - Global Bonds USD	
Global Opportunities Access - Global Bonds GBP	
Global Opportunities Access - Global Bonds CHF	
Global Opportunities Access - Corporate Bonds EUR	
Global Opportunities Access - Corporate Bonds	
Global Opportunities Access - High Yield and EM Bonds	
Global Opportunities Access - UK Equities GBP	

Der Portfolioverwalter wird mit der Verwaltung des Wertpapierportfolios unter der Aufsicht und Verantwortung des Verwaltungsrats beauftragt und führt alle entsprechenden Transaktionen unter Beachtung der festgelegten Anlagebeschränkungen durch.

Der Portfolioverwalter ist befugt, seine Aufgaben vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Verwaltungsgesellschaft und, falls zutreffend, durch die CSSF innerhalb des UBS-Konzerns weltweit zu übertragen.

Im Hinblick auf den Subfonds Global Opportunities Access – Key Multi-Manager Hedge Fund hat der Portfolioverwalter UBS Hedge Fund Solutions LLC, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach dem Recht des US-Staates Delaware, mit der Erbringung von Anlageberatungsdienstleistungen ohne Verwaltungsauftrag, einschliesslich Screening, Identifizierung und Due Diligence von Single-Manager-Fonds, und – nur in Zusammenhang mit der Absicherung von Devisengeschäften und Nebenabreden –, bestimmter Anlagedienste mit Verwaltungsauftrag beauftragt. UBS Hedge Fund Solutions LLC ist eine indirekte hundertprozentige Tochtergesellschaft von UBS und ist Teil des Geschäftsbereichs Asset Management. Sofern sie es für angemessen hält, kann UBS andere Unternehmen, die sich im Eigentum von UBS befinden oder von UBS beherrscht werden, beauftragen. Die Gebühren der vom Portfolioverwalter oder durch getrennte Vereinbarung von UBS mit Dienstleistungen im Rahmen dieses Verkaufsprospekts Beauftragten trägt der Portfolioverwalter und nicht der Subfonds.

Verwahr- und Zahlstelle

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J. F. Kennedy, L-1855 Luxemburg, wurde zur Verwahrstelle der Gesellschaft bestellt (die «Verwahrstelle»). Die Verwahrstelle erbringt ausserdem Leistungen als Zahlstelle für die Gesellschaft. Die Verwahrstelle ist im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B209123 eingetragen; sie ist eine Niederlassung von UBS Europe SE, einem nach deutschem Recht in Form einer Europäischen Gesellschaft (Societas Europaea) gegründeten Kreditinstitut, das von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ordnungsgemäss zugelassen wurde. UBS Europe SE, Luxembourg Branch, untersteht der Aufsicht der BaFin, der Deutschen Bundesbank sowie der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF)).

Die Verwahrstelle wurde mit der sicheren Verwahrung der verwahrfähigen Finanzinstrumente, dem Führen der Aufzeichnungen und der Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt. Ausserdem hat sie für die effektive und ordnungsgemässe Überwachung der Mittelflüsse der Gesellschaft im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes von 2010 und der Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung Sorge zu tragen. Vermögenswerte, die von der Verwahrstelle verwahrt werden, dürfen von der Verwahrstelle oder einer Drittpartei, an welche die Verwahrungsaufgabe delegiert wurde, nicht für eigene Rechnung erneut verwendet werden, es sei denn, das Gesetz von 2010 lässt diese Weiterverwendung ausdrücklich zu.

Darüber hinaus hat die Verwahrstelle dafür Sorge zu tragen, dass (i) der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Einziehung von Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung erfolgen, (ii) der Wert der Aktien in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung berechnet wird, (iii) die Weisungen der Verwaltungsgesellschaft oder der Gesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu geltendem luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und/oder der Satzung stehen, (iv) bei Transaktionen mit Vermögenswerten der Gesellschaft die Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen an die Gesellschaft gezahlt wird und (v) die Erträge der Gesellschaft in Übereinstimmung mit luxemburgischem Recht, dem Verkaufsprospekt und der Satzung verwendet werden.

Gemäss den Bestimmungen der Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung und des Gesetzes von 2010 kann die Verwahrstelle, vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und mit dem Ziel, ihre Pflichten effektiv zu erfüllen, einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Verwahrungspflichten in Bezug auf verwahrfähige Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle ordnungsgemäss zur Verwahrung anvertraut wurden, und/oder einen Teil oder die Gesamtheit ihrer Pflichten in Bezug auf das Führen der Aufzeichnungen und die Überprüfung der Eigentumsverhältnisse anderer Vermögenswerte der Gesellschaft an eine oder mehrere Unterdepotbank(en) delegieren, die zu gegebener Zeit von der Verwahrstelle bestellt werden. Die Verwahrstelle erlaubt ihren Unterdepotbanken nicht, auf Unterbeauftragte zurückzugreifen, denen die Verwahrstelle nicht vorab zugestimmt hat.

Vor der Bestellung einer Unterdepotbank und eines Unterbeauftragten sowie laufend gemäss den geltenden Gesetzen und Verordnungen sowie der Richtlinie für Interessenkonflikte hat die Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte, die sich aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben könnten, sowie alle potenziellen Interessenkonflikte, die sich aus dieser Delegierung ergeben könnten, zu prüfen. Die Verwahrstelle ist Teil des UBS-Konzerns, einer weltweit in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Vermögensverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätigen Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Daher könnten sich Interessenkonflikte aus der Delegierung ihrer Verwahrungsaufgaben ergeben, da die Verwahrstelle und die mit ihr verbundenen Unternehmen verschiedene Geschäftstätigkeiten ausüben und unterschiedliche direkte oder indirekte Interessen haben können. Weitere Informationen stehen Anlegern kostenlos auf schriftliche Anfrage bei der Verwahrstelle zur Verfügung.

Um potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden, bestellt die Verwahrstelle keine Unterdepotbanken und lässt keine Bestellung von Unterbeauftragten zu, die Teil des UBS-Konzerns sind, es sei denn, diese Bestellung ist im Interesse der Aktionäre und zum Zeitpunkt der Bestellung des Beauftragten lag kein Interessenkonflikt vor. Unabhängig davon, ob eine bestimmte Unterdepotbank oder ein bestimmter Unterbeauftragter Teil des UBS-Konzerns ist oder nicht, wird die Verwahrstelle denselben Grad an gebotener Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowohl in Bezug auf die Auswahl und Bestellung als auch auf die laufende Überwachung der entsprechenden Unterdepotbank oder des entsprechenden Unterbeauftragten anwenden. Darüber hinaus werden die Bedingungen der Bestellung einer Unterdepotbank oder eines Unterbeauftragten, die/der Mitglied des UBS-Konzerns ist, zu marktüblichen Bedingungen ausgehandelt, um die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu wahren. Falls ein Interessenkonflikt auftritt und dieser nicht abgemildert werden kann, werden dieser Interessenkonflikt und die getroffenen Entscheidungen den Aktionären offengelegt. Eine aktuelle Beschreibung aller Verwahraufgaben, die durch die Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste dieser Beauftragten und Unterbeauftragten befindet sich auf der folgenden Website:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>

Wenn das Recht eines Drittlandes vorschreibt, dass Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung zu verwahren sind, und keine ortsansässigen Einrichtungen den Anforderungen für die Delegierung gemäss Artikel 34bis Absatz 3 Buchstabe b) i) Gesetz von 2010 genügen, kann die Verwahrstelle ihre Aufgaben an diese ortsansässige Einrichtung nur insoweit übertragen, wie es im Recht des Drittlandes gefordert wird, und nur solange es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, den vorgenannten Anforderungen genügen. Um zu gewährleisten, dass ihre Aufgaben ausschliesslich an Unterdepotbanken delegiert werden, die einen adäquaten Schutz bieten, hat die Verwahrstelle die im Gesetz von 2010 vorgeschriebene gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der Auswahl und der Bestellung einer Unterdepotbank, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben zu delegieren beabsichtigt, anzuwenden; ausserdem hat sie die gebotene Sachkenntnis, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit bei der regelmässigen Überprüfung und laufenden Überwachung einer Unterdepotbank, an die sie einen Teil ihrer Aufgaben delegiert hat, anzuwenden; dies gilt ebenso für alle Vereinbarungen der Unterdepotbank in Bezug auf die an sie delegierten Belange. Insbesondere ist eine Delegierung nur möglich, wenn die Unterdepotbank jederzeit während der Erfüllung der an sie delegierten Aufgaben die Vermögenswerte der Gesellschaft von den eigenen Vermögenswerten der Verwahrstelle und den Vermögenswerten, die der Unterdepotbank gehören, in Übereinstimmung mit dem Gesetz von 2010 trennt. Eine derartige Delegierung hat keine Auswirkung auf die Haftung der Verwahrstelle, es sei denn, im Gesetz von 2010 und/oder in der Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung besteht eine anderweitige Regelung.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder ihren Aktionären für den Verlust eines Finanzinstruments, das im Sinne von Artikel 35 (1) des Gesetzes von 2010 und Artikel 12 der Delegierten Verordnung (EU) 2016/438 der Kommission vom 17. Dezember 2015 zur Ergänzung der OGAW-Richtlinie in Bezug auf die Pflichten der Verwahrstellen (die «hinterlegten Vermögenswerte des Fonds») von der Verwahrstelle und/oder einer Unterdepotbank verwahrt wird (der «Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds»).

Im Falle des Verlusts eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds hat die Verwahrstelle unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art oder den Gegenwert an die Gesellschaft zu erstatten. In Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes von 2010 haftet die Verwahrstelle nicht für den Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds, wenn dieser Verlust eines hinterlegten Vermögenswerts des Fonds das Ergebnis eines äusseren Ereignisses ist, das sich ihrer angemessenen Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen, sie zu verhindern, unvermeidbar gewesen wären.

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und den Aktionären für alle anderen unmittelbaren Verluste, die ihnen durch die Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder die vorsätzliche Nichterfüllung ihrer Pflichten gemäss geltendem Recht und insbesondere gemäss dem Gesetz von 2010 und der Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung entstehen.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle können die Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten durch eingeschriebenen Brief kündigen. Im Falle einer freiwilligen Rückgabe des Mandats durch die Verwahrstelle oder ihrer Abberufung durch die Gesellschaft muss die Verwahrstelle vor Ablauf dieser Kündigungsfrist durch eine Nachfolge-Verwahrstelle ersetzt werden, der die Vermögenswerte der Gesellschaft zu übergeben sind und welche die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Verwahrstelle übernimmt. Wenn die Gesellschaft diese Nachfolge-Verwahrstelle nicht rechtzeitig benennt, kann die Verwahrstelle die CSSF über diesen Umstand informieren.

Verwaltungsstelle

Northern Trust Global Services SE, 10 rue du Château d'Eau, L-3364 Leudelingen, Grossherzogtum Luxemburg wurde von der Verwaltungsgesellschaft zur Verwaltungsstelle der Gesellschaft (die **«Verwaltungsstelle»**) bestellt. In dieser Funktion ist die Verwaltungsstelle für die allgemeinen Verwaltungsaufgaben verantwortlich, die im Rahmen der Verwaltung der Gesellschaft anfallen und vom luxemburgischen Recht vorgeschrieben sind. Diese Verwaltungsleistungen beinhalten hauptsächlich die Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie, die Buchführung der Gesellschaft sowie das Berichtswesen.

Die Rechte und Pflichten der Verwaltungsstelle regelt ein zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft für unbestimmte Zeit geschlossener Verwaltungsvertrag (der **«Verwaltungsvertrag»**). Jede der Parteien kann den Verwaltungsvertrag mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Die Verwaltungsgesellschaft darf den Verwaltungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, soweit dies zum Schutz der Interessen der Anleger notwendig ist.

Abschlussprüfer der Gesellschaft

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxemburg, wurde zum Abschlussprüfer der Gesellschaft bestellt und wird alle vom Gesetz von 2010 vorgeschriebenen Pflichten erfüllen.

Zahlstellen

UBS Europe SE, Luxembourg Branch, 33A, avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxemburg (B.P. 2, L-2010 Luxemburg) sowie die anderen Zahlstellen in den verschiedenen Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden.

Vertriebsstellen und andere Verkaufsstellen

UBS Asset Management Switzerland AG, Zürich (ihre Zweigniederlassungen oder ihre verbundenen Unternehmen oder Rechtsnachfolger), sowie die anderen Vertriebsstellen in den verschiedenen Ländern, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden.

Bisherige Wertentwicklung

Die bisherige Wertentwicklung der einzelnen Subfonds ist in den KIID der entsprechenden aktiven Aktienklasse angegeben.

Risikoprofil

Die Anlagen der Subfonds können erheblichen Schwankungen unterliegen und es kann nicht garantiert werden, dass der Wert einer Aktie eines Subfonds nicht unter den Wert zum Erwerbszeitpunkt fällt.

Faktoren, die solche Schwankungen auslösen oder ihr Ausmass beeinflussen, sind insbesondere:

- unternehmensspezifische Veränderungen
- Zinsschwankungen
- Wechselkursschwankungen
- Preisschwankungen bei Rohstoffen und Energieressourcen
- Veränderungen, die sich auf wirtschaftliche Faktoren wie Beschäftigung, öffentliche Ausgaben, Verschuldung und Inflation auswirken
- Änderungen des rechtlichen Umfelds
- Veränderungen des Anlegervertrauens in bestimmte Anlageklassen (z. B. Aktien), Märkte, Länder, Wirtschaftszweige und Branchen
- Veränderungen der Wertpapierleihsätze

Durch eine Diversifizierung der Anlagen versucht der Portfolioverwalter, die negativen Auswirkungen solcher Risiken auf die Wertentwicklung der Aktien teilweise zu begrenzen. Der Portfolioverwalter darf EPM-Techniken (wie unten definiert) und Finanzinstrumente einsetzen, deren Basiswerte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und sonstige Finanzinstrumente sind. Bei bestimmten Subfonds können diese Instrumente eine wichtige Rolle spielen. Die mit dem Einsatz dieser Techniken verbundenen Risiken sind im vorliegenden Verkaufsprospekt in Abschnitt C. «Risikofaktoren» beschrieben.

2. Die Gesellschaft

Die Gesellschaft wurde am 10. Januar 2008 als offener Organismus für gemeinsame Anlagen (**OGA**) in der Rechtsform einer «*Société d'Investissement à Capital Variable*» (SICAV) gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 gegründet. Die Gesellschaft ist beim luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer B 135.728 eingetragen. Die Gesellschaft hat eine Umbrella-Struktur, die aus einem oder mehreren Subfonds besteht. Für jeden Subfonds wird ein getrenntes Vermögensportfolio unterhalten, dessen Vermögen gemäss dem Anlageziel und der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds investiert wird. Die Ansprüche der Aktionäre und Gläubiger gegenüber einem Subfonds oder die Rechte, die im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder Auflösung eines Subfonds entstehen, sind auf das Vermögen dieses Subfonds beschränkt. Das Vermögen eines Subfonds haftet ausschliesslich für die Ansprüche der Aktionäre gegenüber diesem Subfonds und für die Ansprüche derjenigen Gläubiger, deren Forderungen im Zusammenhang mit der Gründung, Verwaltung oder Auflösung dieses Subfonds entstanden sind. Bei Auflegung neuer Subfonds oder Aktienklassen wird dieser Verkaufsprospekt gegebenenfalls aktualisiert oder ergänzt.

Bei ihrer Gründung belief sich das Anfangskapital der Gesellschaft auf 31 000 EUR und bestand aus 310 vollständig einbezahlten Aktien ohne Nennwert. Das Mindestkapital der Gesellschaft in Höhe von 1 250 000 EUR muss innerhalb von sechs Monaten nach Genehmigung der Gesellschaft erreicht werden. Es besteht aus vollständig einbezahlten Aktien ohne Nennwert.

Die ursprüngliche Satzung der Gesellschaft (die «**Satzung**») wurde am 16. Februar 2008 im «*Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations*» (zusammen mit dem «*Recueil Electronique des Sociétés et Associations*») nachfolgend «**Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg**») veröffentlicht. Jegliche Abänderung der Satzung wird im Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg, einer Luxemburger Tageszeitung und gegebenenfalls in den amtlichen Veröffentlichungen jeweiligen Länder, in denen die Aktien der Gesellschaft verkauft werden, bekannt gemacht. Die Abänderungen werden nach ihrer Genehmigung in der Hauptversammlung für alle Aktionäre rechtlich bindend. Die Gesellschaft wurde mit Wirkung vom 17. April 2014 von einem OGA gemäss Teil II des Gesetzes von 2010 in einen OGA gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 umgewandelt. Die Gesellschaft ist gemäss Teil I des Gesetzes von 2010 zugelassen.

Die Summe des Nettovermögens der Subfonds ergibt das Gesamtnettovermögen der Gesellschaft, welches jederzeit dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht und aus voll eingezahlten, nennwertlosen Aktien (die «**Aktien**») besteht. Auf Hauptversammlungen steht jedem Aktionär, unabhängig von dem jeweiligen Wert der Aktien der einzelnen Subfonds, pro gehaltene Aktie eine Stimme zu. Aktien eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Klasse berechtigen auf Versammlungen dieses Subfonds oder dieser Klasse zur Abgabe einer Stimme pro gehaltene Aktie. Die Gesellschaft bildet eine rechtliche Einheit. In Bezug auf die Beziehungen zwischen den Aktionären gilt jeder Subfonds als separate Einheit, getrennt von den anderen Subfonds. Die Vermögenswerte eines Subfonds dienen ausschliesslich zur Erfüllung der Erfordernisse dieses Subfonds und zur Befriedigung der Ansprüche von Gläubigern, die aus diesem Subfonds erwachsen sind. Da zwischen den Aktienklassen keine Haftungstrennung besteht, besteht das Risiko, dass unter bestimmten Umständen Devisenabsicherungsgeschäfte in Bezug auf abgesicherte Aktienklassen zu Verbindlichkeiten führen könnten, die möglicherweise Auswirkungen auf den Nettoinventarwert anderer Aktienklassen desselben Subfonds haben.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft (der «**Verwaltungsrat**») ist berechtigt, jederzeit neue Subfonds aufzulegen und/oder bestehende Subfonds aufzulösen oder innerhalb dieser Subfonds unterschiedliche Aktienklassen mit spezifischen Merkmalen einzurichten. Der aktuelle Verkaufsprospekt wird nach der Auflegung eines neuen Subfonds oder neuer Aktienklassen aktualisiert.

Die Gesellschaft unterliegt keinen Beschränkungen hinsichtlich Dauer und Gesamtvermögen.

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt jeweils am 1. August jedes Jahres und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich am 31. Januar um 11.00 Uhr am Sitz der Gesellschaft statt. Ist dieser Tag in Luxemburg kein Geschäftstag, so wird die ordentliche Hauptversammlung am darauf folgenden Geschäftstag abgehalten.

Aktienklassen

Für die Subfonds können verschiedene Aktienklassen angeboten werden. Informationen dazu, welche Aktienklassen für welchen Subfonds verfügbar sind, sind bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Aktienklasse	Merkmale
F	Aktien der Klasse F sind Personen vorbehalten, die einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS oder mit von UBS gesponserten Dachfonds geschlossen haben. Für die Klasse F wird keine Vertriebsstelle ernannt. Aktien der Klasse F, die von Personen gehalten werden, die nicht mehr an die Bedingungen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit UBS oder mit von UBS gesponserten Dachfonds gebunden

	sind, werden zu ihrem dann geltenden Nettoinventarwert zwangsweise zurückgenommen, es sei denn, der betreffende Inhaber beantragt deren Umtausch in Aktien der Klasse P, wobei einem solchen Antrag ausschliesslich nach Ermessen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft entsprochen wird. In Bezug auf Global Opportunities Access - Key Multi Manager Hedge Fund sind Aktien der Klasse F ausschliesslich institutionellen Anlegern zur Zeichnung vorbehalten.
K	Aktien der Klasse K sind Personen vorbehalten, die (i) einen schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit UBS geschlossen haben und die (ii) zu einem bestimmten Kundensegment gehören. Aktien der Klasse K, die von Personen gehalten werden, die nicht mehr an die Bedingungen eines schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrags mit UBS gebunden sind, werden zu ihrem dann geltenden Nettoinventarwert zwangsweise zurückgenommen, es sei denn, der betreffende Inhaber beantragt deren Umtausch in Aktien der Klasse P, wobei einem solchen Antrag ausschliesslich nach Ermessen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft entsprochen wird. Für die Klasse K wird keine Vertriebsstelle ernannt. Aktien der Klasse K werden nur vom Subfonds Global Opportunities Access - Balanced EUR ausgegeben.
V	Aktien der Klasse V sind Personen vorbehalten, die einen schriftlichen Beratungsvertrag mit UBS geschlossen haben. Aktien der Klasse V, die von Personen gehalten werden, die nicht mehr an die Bedingungen eines schriftlichen Beratungsvertrags mit UBS gebunden sind, werden zu ihrem dann geltenden Nettoinventarwert zwangsweise zurückgenommen, es sei denn, der betreffende Inhaber beantragt deren Umtausch in Aktien der Klasse P, wobei einem solchen Antrag ausschliesslich nach Ermessen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft entsprochen wird.
X	Aktien der Klasse X sind ausschliesslich institutionellen Anlegern vorbehalten, die mit UBS oder einer berechtigten Gegenpartei von UBS einen schriftlichen Vertrag über Anlagen in einen oder mehrere Subfonds der Gesellschaft geschlossen haben. Die maximale pauschale Verwaltungskommission für Aktien der Klasse X beinhaltet nicht die für die Portfolioverwaltung und den Vertrieb zahlbaren Gebühren, die gemäss den vorgenannten Verträgen direkt den Anlegern belastet werden können. Aktien der Klasse X, die von Personen gehalten werden, die nicht mehr an die Bedingungen eines schriftlichen Vertrags mit UBS oder mit einer berechtigten Gegenpartei von UBS gebunden sind, werden nach ausschliesslichem Ermessen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft zu ihrem dann geltenden Nettoinventarwert zwangsweise zurückgenommen oder auf Antrag des betreffenden Inhabers in Aktien einer anderen Klasse umgetauscht. Umtauschanträgen wird ausschliesslich nach Ermessen der Gesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft entsprochen.
P	Aktien der Klasse P sind für alle Anleger erhältlich.

Erstausgabekurs von Aktien

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, beträgt der Erstausgabekurs von Aktien jeder beliebigen Klasse 100 CAD, 100 CHF, 100 EUR, 100 GBP, 10 000 JPY, 100 SGD bzw. 100 USD. Die kleinste handelbare Einheit ist 0,001 Aktie.

Zusätzliche Merkmale der Aktienklassen

«acc»: Bei Aktienklassen mit dem Namenszusatz «-acc» werden die Erträge nicht ausgeschüttet, es sei denn, die Gesellschaft fasst einen anders lautenden Beschluss.

«dist»: Bei Aktienklassen mit dem Namenszusatz «-dist» werden die Erträge ausgeschüttet, es sei denn, die Gesellschaft fasst einen anders lautenden Beschluss.

Währung: Jede der oben genannten Aktienklassen kann auf eine der folgenden Referenzwährungen lauten: CAD, CHF, EUR, GBP, JPY, SGD, USD. Bei Aktienklassen, deren Name die Referenzwährung des betreffenden Subfonds enthält, wird die Währung nicht im Namen der Aktienklasse angegeben.

Absicherung: Jede der oben genannten Aktienklassen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung des betreffenden Subfonds lautet, kann auch abgesichert werden; in diesem Fall trägt die betreffende Aktienklasse den Zusatz «hedged» in ihrem Namen. In Bezug auf Aktienklassen mit dem Namenszusatz «hedged» werden Devisengeschäfte und Devisentermingeschäfte getätigt, um den Nettoinventarwert des Subfonds, der in der Rechnungswährung des Subfonds berechnet wird, gegenüber dem Nettoinventarwert der auf andere Währungen lautenden Aktienklassen abzusichern. Es werden Vorkehrungen dafür getroffen, dass die Höhe der Absicherung zwischen 95 % und 105 % des Gesamtnettovermögens der Aktienklasse in der Fremdwährung liegt. Veränderungen im Wert der abgesicherten Teile des Portfolios und der Umfang an Zeichnungs- und Rücknahmeanträgen für Aktien, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, können jedoch dazu führen, dass die Höhe der Währungsabsicherung die angegebenen Grenzwerte vorübergehend übersteigt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Portfolioverwalter werden alle notwendigen Massnahmen ergreifen, um zu erreichen, dass die Absicherung wieder innerhalb der vorgenannten Grenzwerte liegt.

«UKdist»: Jede der oben genannten Aktienklassen kann auch den Namenszusatz «UKdist» tragen. In Bezug auf jede Aktienklasse mit dem Namenszusatz «UKdist» ist beabsichtigt, dass ein Betrag in Höhe von 100 % der meldepflichtigen Erträge im Sinne der britischen Bestimmungen für «Reporting Funds» an die betreffenden Aktionäre ausgeschüttet wird, wenn die Aktienklassen den britischen Bestimmungen für «Reporting Funds» unterliegen. Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, in anderen Ländern steuerpflichtige Beträge für diese Aktienklassen bereitzustellen, und jede Aktienklasse mit dem Namenszusatz «UKdist» ist ausschliesslich für Anleger bestimmt, deren Anlage in der Aktienklasse im Vereinigten Königreich steuerpflichtig ist.

3. Anlageziel und Anlagepolitik der Subfonds

A. Anlageziel

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht darin, über einen vollständigen Marktzyklus einen Kapitalzuwachs zu erzielen und dabei den Anlagerisiken angemessen Rechnung zu tragen.

B. Anlagepolitik jedes Subfonds

Allgemeines

Die Anlagepolitik jedes Subfonds entspricht der Darstellung im Abschnitt «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» weiter unten. Jeder Subfonds unterliegt den in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen sowie den sonstigen Anlagebeschränkungen, die im betreffenden (Unter-)Abschnitt des Abschnitts «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» weiter unten festgelegt sind.

Die Anleger sollten beachten, dass die Referenzwährung der einzelnen Subfonds und/oder Klassen (soweit abweichend) ausschliesslich die Währung angibt, in welcher der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Klasse berechnet wird, und nicht die Anlagewährung des Subfonds. Anlagen werden in

denjenigen Währungen getätigt, die für die Wertentwicklung der Subfonds am vorteilhaftesten sind. Jeder Subfonds darf akzessorisch flüssige Mittel in allen Währungen halten, in denen Anlagen getätigt werden.

ESG-Integration

Der Anlageverwalter definiert ESG-Integration als die Einbeziehung von wesentlichen Nachhaltigkeits- und/oder Umwelt-, Sozial- und Governance(ESG)-Kriterien in den Research- und Anlageprozess. Die ESG-Integration wird durch die Berücksichtigung wesentlicher ESG-Risiken, die die Anlagerenditen beeinträchtigen könnten, vorangetrieben anstatt durch spezifische ethische Grundsätze oder Normen. Die Analyse wesentlicher Nachhaltigkeits-/ESG-Kriterien kann viele verschiedene Aspekte umfassen, z. B. den CO₂-Fussabdruck, die Gesundheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden, das Management der Lieferkette, die faire Behandlung der Kunden und die Governance-Prozesse eines Unternehmens. Im Gegensatz zu Fonds, die ESG-Merkmale bewerben oder ein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Impact-Ziel verfolgen, was deren Anlageuniversum einschränken kann, handelt es sich bei Fonds mit ESG-Integration um Investmentfonds, die in erster Linie auf die

Maximierung der finanziellen Wertentwicklung abzielen, wobei ESG-Aspekte Input-Faktoren innerhalb des Anlageprozesses sind.

Einsatz derivativer Finanzinstrumente

Die Subfonds sind befugt, derivative Finanzinstrumente entweder zu Absicherungszwecken oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung oder im Rahmen ihrer Anlagestrategien, wie im jeweiligen (Unter-)Abschnitt des Abschnitts «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» weiter unten beschrieben, einzusetzen. Soweit im jeweiligen (Unter-)Abschnitt des Abschnitts «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» weiter unten nicht anders angegeben, setzt ein Subfonds derivative Finanzinstrumente ausschliesslich zu Absicherungszwecken und/oder zum Zwecke der effizienten Portfolioverwaltung ein. Subfonds setzen Derivate innerhalb der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Grenzen ein. Anleger sollten die besonderen Risikohinweise in Bezug auf derivative Finanzinstrumente im Abschnitt «Risikofaktoren» weiter unten lesen. Die Subfonds werden ausserbörsliche («**Over-the-counter**», **OTC**) Geschäfte ausschliesslich mit erstklassigen Finanzinstituten tätigen, die auf diese Transaktionen spezialisiert sind.

Sicherheitenmanagement

Bei ausserbörslichen Geschäften (OTC) kann die Gesellschaft Risiken in Bezug auf die Bonität der OTC-Gegenparteien ausgesetzt sein: Beim Abschluss von Futures-Kontrakten und Optionen oder der Nutzung sonstiger Derivat-Techniken ist die Gesellschaft dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei des OTC-Geschäfts ihren Verpflichtungen aus einem oder mehreren Kontrakten nicht nachkommt (oder nachkommen kann). Das Gegenparteiisiko kann durch die Hinterlegung eines Sicherungsgegenstands gemindert werden.

Sicherheiten können in Form von flüssigen Mitteln in hochliquiden Währungen, hochliquiden Aktien und erstklassigen Staatsanleihen bereitgestellt werden. Die Gesellschaft akzeptiert nur solche Finanzinstrumente als Sicherheiten, welche sie (nach objektiver und angemessener Beurteilung) innerhalb eines angemessenen Zeitraums liquidieren kann. Die Gesellschaft oder ein von der Gesellschaft bestellter Dienstleister muss den Wert der Sicherheit wenigstens einmal täglich beurteilen. Um die mit der betreffenden Sicherheit verbundenen Risiken angemessen zu berücksichtigen, bestimmt die Gesellschaft, ob der Wert der zu verlangenden Sicherheit zu erhöhen ist oder ob dieser Wert um einen angemessenen, konservativ bemessenen Betrag («Haircut») herabzusetzen ist. Je stärker der Wert der Sicherheit schwanken kann, umso höher ist der Abschlag. Der Abschlag ist für Aktien am grössten. Als Sicherheiten hinterlegte Wertpapiere werden von der Verwahrstelle zugunsten der Gesellschaft verwahrt und dürfen von der Gesellschaft nicht verkauft, angelegt oder verpfändet werden.

Die Gesellschaft muss sicherstellen, dass die übertragenen Sicherheiten angemessen diversifiziert sind, insbesondere hinsichtlich der geographischen Streuung, der Diversifizierung über verschiedene Märkte und der Streuung des Konzentrationsrisikos. Letzteres gilt als ausreichend diversifiziert, wenn die als Sicherheit gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Emittenten stammen, 20 % des Nettovermögens des jeweiligen Subfonds nicht überschreiten.

Abweichend von dem obigen Unterabsatz und in Übereinstimmung mit dem überarbeiteten Absatz 43 Buchstabe e der ESMA-Leitlinien 2014/937 über ETFs und andere OGAW, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 in der jeweils gültigen Fassung umgesetzt wurden (die «ESMA-Leitlinien»), dürfen die Sicherheiten, welche die Gesellschaft entgegennimmt, vollständig aus verschiedenen Wertpapieren und

Geldmarktinstrumenten bestehen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einem oder mehreren seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden. In diesem Fall muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie Wertpapiere aus wenigstens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten dürfen.

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, die oben genannte Ausnahmeregelung zu nutzen und Sicherheiten in Form von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzunehmen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder einer oder mehreren ihrer lokalen Körperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder einer internationalen Organisation öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben wurden oder garantiert werden. Dabei gilt eine Obergrenze von bis zu 50 % bezüglich der folgenden Länder: Vereinigte Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Deutschland und die Schweiz.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft hat die nachfolgende Liste von Instrumenten genehmigt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften als Sicherheiten angenommen werden dürfen, und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

Anlageklasse	Mindestabschlag (Abzug vom Marktwert in %)
Fest- und variabel verzinsliche Instrumente	
Flüssige Mittel in den Währungen CHF, EUR, GBP, USD, JPY, CAD und AUD.	0 %
Kurzfristige Instrumente (höchstens 1 Jahr), die von einem der folgenden Länder begeben wurden (Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Japan, Norwegen, Österreich, Schweden, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika) und bei denen das begebende Land eine Bonitätseinstufung von wenigstens A aufweist.	1 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine durchschnittliche Laufzeit haben (1-5 Jahre).	3 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine lange Laufzeit haben (5-10 Jahre).	4 %
Instrumente, welche die gleichen Kriterien wie oben erfüllen und eine sehr lange Laufzeit haben (über 10 Jahre).	5 %
US TIPS (inflationsgeschützte staatliche US-Wertpapiere) mit einer Laufzeit von bis zu 10 Jahren.	7 %
US Treasury Strips oder Nullcouponanleihen (alle Laufzeiten).	8 %
US TIPS (inflationsgeschützte staatliche US-Wertpapiere) mit einer Laufzeit von mehr als 10 Jahren.	10 %

Die Instrumente, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit effizienten Portfolioverwaltungstechniken als Sicherheiten entgegengenommen werden dürfen, sind in Abschnitt 2.24 in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben.

Repurchase-/Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäfte und Verwaltung von Sicherheiten für OTC-Derivattransaktionen und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung

Vorbehaltlich der im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen und Grenzen und unter Einhaltung der Auflagen der CSSF und der in Anlage I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebenen Anforderungen kann ein Subfonds Repurchase-, Reverse-Repurchase- und/oder Wertpapierleihgeschäfte («EPM-Techniken») zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung tätigen. Repurchase-Geschäfte sind Transaktionen, bei

denen eine Partei ein Wertpapier an die andere Partei verkauft und gleichzeitig einen Vertrag über den Rückkauf des Wertpapiers zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem festgelegten Preis abschliesst, der einen marktüblichen Zinssatz beinhaltet, der nicht im Zusammenhang mit dem Kuponsatz des Wertpapiers steht. Ein Reverse-Repurchase-Geschäft ist eine Transaktion, bei der ein Subfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und sich gleichzeitig verpflichtet, die Wertpapiere zu einem festen Termin in der Zukunft und zu einem vereinbarten Preis zurückzuerkaufen. Ein Aktienleihegeschäft ist eine Vereinbarung, aufgrund derer der Besitz an den «verliehenen» Wertpapieren von einem «Kreditgeber» auf einen «Kreditnehmer» übergeht, wobei sich der Kreditnehmer verpflichtet, dem Kreditgeber zu einem späteren Termin «gleichwertige Wertpapiere» auszuhändigen.

Die folgenden Bestimmungen beziehen sich auf Repurchase-/Reverse-Purchase- und Aktienleihgeschäfte:

- (i) Gegenpartei eines Repurchase-, Reverse-Repurchase- oder Wertpapierleihgeschäfts sind Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die typischerweise ihren Sitz in OECD-Ländern haben und einer Bonitätsprüfung unterzogen werden. Sofern die Gegenpartei einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und ihrer Aufsicht unterstehende Ratingagentur unterzogen wird, wird dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn eine Gegenpartei durch eine solche Ratingagentur auf A2 (nach Moody's) oder darunter (bzw. vergleichbare Einstufung) herabgestuft wird, erfolgt unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung für diese Gegenpartei.
- (ii) Der Gesellschaft muss es zu jedem Zeitpunkt möglich sein, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder einen Vertrag über eine Wertpapierleihe zu kündigen.
- (iii) Bei Abschluss eines Reverse-Purchase-Geschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die vollständige Barsumme jederzeit zurückfordern oder das Reverse-Purchase-Geschäft jederzeit auf periodengerechter oder Mark-to-Market-Basis kündigen kann. Können die Barmittel zu einem beliebigen Zeitpunkt auf Mark-to-Market-Basis zurückgefordert werden, so ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repurchase-Geschäfts heranzuziehen, um den Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds zu berechnen. Reverse-Purchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (iv) Bei Abschluss eines Repurchase-Geschäfts muss die Gesellschaft sicherstellen, dass sie die Wertpapiere des Repurchase-Geschäfts jederzeit zurückfordern oder den Vertrag jederzeit kündigen kann. Repurchase-Geschäfte mit einer festen Laufzeit von sieben Tagen oder weniger werden als Verträge angesehen, die es der Gesellschaft ermöglichen, ihre Vermögenswerte jederzeit zurückzufordern.
- (v) Repurchase-/Reverse-Repurchase- oder Wertpapierleihgeschäfte stellen keine Ausleihe oder Verleihe im Sinne der OGAW-Richtlinie dar.
- (vi) Die Erträge aus der effizienten Portfolioverwaltung fließen abzüglich aller direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren in den jeweiligen Subfonds zurück.
- (vii) Durch Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entstandene direkte und indirekte Betriebskosten/Gebühren, die von den an den betreffenden Subfonds abgeführten Erträgen abgezogen werden können, dürfen keine verdeckten Erträge enthalten. Solche direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren werden an die im Jahres- und Halbjahresbericht der Gesellschaft genannten Parteien gezahlt. Dabei wird angegeben, ob diese Parteien mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle in Verbindung stehen.

Für nähere Informationen zu den Risiken im Zusammenhang mit einer effizienten Portfolioverwaltung sollten Anleger Abschnitt C. «Risikofaktoren» lesen.

Leverage

Der Hebel bei OGAW nach dem Value-at-Risk-Ansatz («**VaR**») ist gemäss dem CSSF-Rundschreiben 11/512 als «Summe der Nennwerte» der vom jeweiligen Subfonds eingesetzten Derivate definiert. Aktionäre sollten beachten, dass diese Definition zu einem künstlich hohen Hebel führen kann, der das tatsächliche wirtschaftliche Risiko unter anderem aus den folgenden Gründen nicht korrekt widerspiegelt:

- Unabhängig davon, ob ein Derivat für Anlage- oder Absicherungszwecke eingesetzt wird, erhöht es den nach dem Ansatz der «Summe der Nennwerte» berechneten Hebel.

- Die Duration von Zinsderivaten wird nicht berücksichtigt. Eine Folge daraus ist, dass kurzfristige Zinsderivate die gleiche Hebelwirkung erzeugen wie langfristige Zinsderivate, obgleich kurzfristige Zinsderivate ein erheblich geringeres wirtschaftliches Risiko hervorrufen.

Das wirtschaftliche Risiko von OGAW, die den VaR-Ansatz anwenden, wird durch einen OGAW-Risikomanagementprozess gesteuert. Dieser sieht (unter anderem) Beschränkungen hinsichtlich des VaR vor. Hierzu gehört das Marktrisiko aller Positionen, einschliesslich Derivate. Der VaR wird durch ein umfassendes Stresstest-Programm ergänzt.

Der durchschnittliche Hebel bei jedem Subfonds, der den VaR-Ansatz anwendet, wird sich voraussichtlich innerhalb der in unten stehender Tabelle angegebenen Spanne bewegen. Der Hebel wird als Quotient aus der Summe der Nennwerte und dem Nettoinventarwert des betreffenden Subfonds ausgedrückt. Für alle Subfonds können unter bestimmten Umständen höhere Fremdkapitalquoten erreicht werden.

Subfonds	Methode zur Berechnung des Gesamtrisikos	Erwartete Hebelspanne	Referenzportfolio
Global Opportunities Access - Fixed Income EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Income EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Yield EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Yield CHF	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Balanced EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Balanced CHF	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Growth EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Equity EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Global Bonds EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Global Bonds USD	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Global Bonds GBP	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Global Bonds CHF	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Corporate Bonds EUR	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - Corporate Bonds	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt
Global Opportunities Access - High Yield and EM Bonds	Commitment-Ansatz	entfällt	entfällt

Global Opportunities Access - Global Equities	Relativer VaR-Ansatz	0-3	90 % MSCI World EUR-hedged (Bloomberg Ticker: MXWOHEUR Index); 10 % MSCI Emerging Markets - not hedged (Bloomberg Ticker: MSDEEEMN Index)
Global Opportunities Access - Global Equities II	Relativer VaR-Ansatz	0-3	90 % MSCI World EUR-hedged (Bloomberg Ticker: MXWOHEUR Index); 10 % MSCI Emerging Markets - not hedged (Bloomberg Ticker: MSDEEEMN Index)
Global Opportunities Access - UK Equities GBP	Commitment-Ansatz	entfällt	Entfällt

Engagement in Transaktionen zur Wertpapierfinanzierung und Total-Return-Swaps

Das Engagement des Subfonds in Total-Return-Swaps, Repurchase-, Reverse-Repurchase- und Wertpapierleihgeschäften stellt sich wie folgt dar (jeweils in Prozent des Nettoinventarwerts):

Subfonds	Total-Return-Swaps		Pensionsgeschäfte		Reverse-Repurchase-Geschäfte		Wertpapierleihgeschäfte	
	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum	Erwartet	Maximum
Global Opportunities Access - Fixed Income EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Income EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Yield EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Yield CHF	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Balanced EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Balanced CHF	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Growth EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Equity EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Global Bonds EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Global Bonds USD	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %

Global Opportunities Access - Global Bonds GBP	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Global Bonds CHF	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Corporate Bonds EUR	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Corporate Bonds	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - High Yield and EM Bonds	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Global Equities	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - Global Equities II	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %
Global Opportunities Access - UK Equities GBP	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %	0 %	20 %

C. Risikofaktoren

Potenziellen Anlegern sollte bewusst sein, dass der Wert der Vermögenswerte eines Subfonds erheblichen Schwankungen unterliegen kann. Weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft übernimmt eine Gewähr dafür, dass den Aktionären durch ihre Anlagen keine Verluste entstehen. Die Gesellschaft und jeder Subfonds sind unter anderem den folgenden Risiken ausgesetzt (und soweit ein Subfonds in andere OGA oder OGAW (oder Subfonds derselben) investiert, können Bezugnahmen auf einen Subfonds in diesem Abschnitt die Risiken des Subfonds beinhalten, die sich aus diesen Ziel-OGA, -OGAW oder deren Subfonds ergeben):

Allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Der Erfolg einer Anlagetätigkeit wird durch die allgemeinen Wirtschaftsbedingungen beeinflusst, die sich auf die Höhe und Volatilität der Zinssätze und die Liquidität der Märkte für Aktien und zinssensitive Wertpapiere auswirken können. Bestimmte Marktbedingungen, unter anderem eine unerwartete Volatilität oder Illiquidität des Markts, auf dem die Gesellschaft direkt oder indirekt Positionen hält, könnten die Fähigkeit der Gesellschaft beeinträchtigen, ihre Ziele zu erreichen, und/oder ihr Verluste verursachen.

Nominee-Vereinbarungen

Die Gesellschaft weist die Anleger darauf hin, dass ein Anleger seine Anlegerrechte, besonders das Recht auf Teilnahme an Hauptversammlungen, nur dann in vollem Umfang direkt gegenüber der Gesellschaft ausüben kann, wenn der Anleger selbst und auf seinen eigenen Namen im Aktionärsregister eingetragen ist. Falls ein Anleger über einen Intermediär in die Gesellschaft investiert, der auf eigenen Namen, aber auf Rechnung des Anlegers in die Gesellschaft investiert, ist es dem Anleger unter Umständen nicht immer möglich, bestimmte

Aktionärsrechte direkt gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Anlegern wird empfohlen, sich bezüglich ihrer Rechte beraten zu lassen.

Einsatz von Derivattransaktionen

Derivative Finanzinstrumente sind keine eigenständigen Anlageinstrumente, sondern es handelt sich vielmehr um Rechte, deren Bewertung vornehmlich aus dem Preis und den Preisschwankungen und -erwartungen eines zugrunde liegenden Basisinstruments abgeleitet ist. Anlagen in derivative Finanzinstrumente sind mit den allgemeinen Markt-, Verwaltungs-, Kredit- und Liquiditätsrisiken behaftet.

Je nach den spezifischen Merkmalen von derivativen Finanzinstrumenten können die zuvor genannten Risiken jedoch andersartig ausfallen und sich mitunter als höher herausstellen als die Risiken bei einer Anlage in die Basiswerte.

Daher erfordert der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten nicht nur ein Verständnis der Basiswerte, sondern auch detaillierte Kenntnisse der derivativen Finanzinstrumente selbst.

Das Ausfallrisiko ist bei börsengehandelten derivativen Finanzinstrumenten im Allgemeinen geringer als bei OTC-Derivaten, die am offenen Markt gehandelt werden, da die Clearingstellen, die bei jedem börsengehandelten derivativen Finanzinstrument die Funktion des Emittenten oder der Gegenpartei übernehmen, eine Erfüllungsgarantie gewähren. Zur Reduzierung des Gesamtausfallrisikos wird diese Garantie durch ein von der Clearingstelle unterhaltenes tägliches Zahlungssystem, in welchem die zur Deckung erforderlichen Vermögenswerte berechnet werden, unterstützt. Bei derivativen Finanzinstrumenten, die ausserbörslich am offenen Markt gehandelt werden, existiert keine vergleichbare Garantie einer Clearingstelle, und die Gesellschaft muss zur Einschätzung des potenziellen Ausfallrisikos die Bonität jeder Gegenpartei berücksichtigen.

Ausserdem bestehen Liquiditätsrisiken, da es sich schwierig gestalten kann, bestimmte derivative Finanzinstrumente zu kaufen oder zu verkaufen. Wenn es sich um besonders umfangreiche Geschäfte mit Derivaten handelt oder der zugehörige Markt nicht liquide ist (wie bei ausserbörslichen Geschäften am offenen Markt möglich), kann die vollständige Durchführung eines Geschäfts unter bestimmten Umständen zeitweise nicht bzw. die Liquidation einer Position nur mit erhöhten Kosten möglich sein.

Weitere Risiken im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ergeben sich aus der inkorrekten Feststellung ihrer Kurse oder Bewertungen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass derivative Finanzinstrumente nicht vollständig mit den ihnen zugrunde liegenden Vermögenswerten, Zinssätzen oder Indizes korrelieren. Viele derivative Finanzinstrumente sind kompliziert und werden häufig subjektiv bewertet. Unangemessene Bewertungen können zu erhöhten Barzahlungsforderungen von Gegenparteien oder zu einem Wertverlust für die Gesellschaft führen. Es besteht nicht immer eine direkte Beziehung oder eine parallele Entwicklung zwischen einem derivativen Finanzinstrument und dem Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte, Zinssätze oder Indizes. Aus diesen Gründen ist die Nutzung von derivativen Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft nicht immer ein effektives Mittel zum Erreichen des Anlageziels der Gesellschaft und kann zuweilen sogar den gegenteiligen Effekt haben.

Swap-Vereinbarungen

Ein Subfonds kann Swap-Vereinbarungen (einschliesslich Total-Return-Swaps und Differenzkontrakte) für verschiedene Basiswerte, einschliesslich Währungen, Zinssätze, Wertpapiere, Organismen für gemeinsame Anlagen und Indizes, abschliessen. Ein Swap ist ein Kontrakt, bei dem eine Partei sich verpflichtet, der anderen Partei etwas, zum Beispiel eine Barzahlung in vereinbarter Höhe, zu überlassen als Gegenleistung für den Erhalt von etwas anderem von der anderen Partei, zum Beispiel die Wertentwicklung eines Vermögenswerts oder Korbs von Vermögenswerten. Ein Subfonds kann diese Techniken zum Schutz gegen Änderungen der

Zinssätze und Wechselkurse einsetzen. Darüber hinaus kann ein Subfonds diese Techniken einsetzen, um Positionen in Wertpapierindizes aufzubauen oder sich gegen Änderungen von Wertpapierindizes und Kursen bestimmter Wertpapiere zu schützen.

Im Hinblick auf Währungen kann ein Subfonds Währungsswaps einsetzen, in deren Rahmen der Subfonds Währungen zu einem festen Wechselkurs gegen Währungen zu einem flexiblen Wechselkurs oder umgekehrt tauscht. Mithilfe dieser Kontrakte kann ein Subfonds das Risiko in Verbindung mit den Währungen, auf die seine Anlagen lauten, steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Wechselkurse für einen bestimmten, durch beide Parteien vereinbarten Währungsbetrag.

Im Hinblick auf Zinsentwicklungen kann ein Subfonds Zinsswaps einsetzen, bei denen der Subfonds feste gegen variable Zinssätze (oder umgekehrt) tauschen kann. Mithilfe dieser Kontrakte kann ein Subfonds seine Zinsrisiken steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu einem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz. Der Subfonds kann daneben auch Caps und Floors einsetzen. Hierbei handelt es sich um Zinsswaps, bei denen die Rendite nur auf der positiven (bei Caps) oder der negativen (bei Floors) Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zu dem von den Parteien vereinbarten festen Zinssatz basiert.

Für Wertpapiere und Wertpapierindizes kann ein Subfonds Total-Return-Swaps einsetzen, bei denen der Subfonds Zinszahlungen gegen Zahlungen tauschen kann, die beispielsweise auf der Rendite eines Aktien- oder Renteninstrumentes oder eines Wertpapierindexes basieren. Diese Swaps ermöglichen es einem Subfonds, seine Risiken in Verbindung mit bestimmten Wertpapieren bzw. Wertpapierindizes zu steuern. Bei diesen Instrumenten basiert die Rendite des Subfonds auf der Entwicklung der Zinssätze im Verhältnis zur Rendite des betreffenden Wertpapiers oder Indexes. Der Subfonds kann ebenfalls Swaps nutzen, bei denen die Rendite des Subfonds von der Volatilität des Kurses des betreffenden Wertpapiers (ein Volatilitäts-Swap, der ein Termingeschäft ist, dem die Volatilität eines bestimmten Produktes zugrunde liegt. Dies ist ein reines Volatilitätsinstrument, das es Anlegern ermöglicht, ausschliesslich auf die Entwicklung der Volatilität einer Aktie ohne Einfluss ihres Kurses zu spekulieren) oder von der Varianz (dem Quadrat der Volatilität) (ein Varianz-Swap, der eine Art Volatilitäts-Swap ist und bei dem die Auszahlung linear zur Varianz anstatt zur Volatilität erfolgt, mit dem Ergebnis, dass die Auszahlung in höherem Masse als die Volatilität steigt) abhängt.

Sofern ein Subfonds Total-Return-Swaps eingeht (oder in andere Finanzderivate mit den gleichen Merkmalen investiert), geschieht dies ausschliesslich im Namen des Subfonds mit Gegenparteien, die Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind, typischerweise ihren Sitz in OECD-Ländern haben und einer Bonitätsprüfung unterzogen werden. Sofern die Gegenpartei einem Bonitätsrating durch eine von der ESMA registrierte und ihrer Aufsicht unterstehende Ratingagentur unterzogen wird, wird dieses Rating bei der Bonitätsprüfung berücksichtigt. Wenn eine Gegenpartei durch eine solche Ratingagentur auf A2 (nach Moody's) oder darunter (bzw. vergleichbare Einstufung) herabgestuft wird, erfolgt unverzüglich eine neue Bonitätsprüfung für diese Gegenpartei.

Credit Default Swaps sind Derivate, mit denen das Kreditrisiko zwischen Käufer und Verkäufer übertragen und umgewandelt wird. Der Sicherungskäufer erwirbt vom Sicherungsverkäufer Schutz vor Verlusten, die infolge eines Zahlungsausfalls oder eines anderen Kreditereignisses (vgl. Erklärung unten) hinsichtlich eines Basiswerts auftreten können. Der Sicherungskäufer zahlt eine Prämie für den Schutz, während der Sicherungsverkäufer sich verpflichtet, bei Eintreten eines der im CDS-Kontrakt festgeschriebenen Kreditereignisse eine Zahlung zu leisten, um den Sicherungskäufer für den erlittenen Verlust zu entschädigen. Der Subfonds kann als Sicherungskäufer und/oder als Sicherungsverkäufer auftreten. Ein Kreditereignis ist ein Ereignis, das mit der abnehmenden Bonität des Basiswerts verbunden ist, auf den sich das Kreditderivat bezieht. Der Eintritt eines Kreditereignisses hat im Allgemeinen die vollständige oder teilweise Beendigung der Transaktion sowie eine

Zahlung des Sicherungsverkäufers an den Sicherungskäufer zur Folge. Kreditereignisse umfassen unter anderem Insolvenz, Zahlungsverzug, Restrukturierung und Zahlungsausfall.

Synthetische Leerverkäufe

Subfonds können durch den Einsatz von bar abgerechneten Derivaten wie Swaps, Futures und Forwards synthetische Short-Engagements eingehen, um die Gesamtperformance zu verbessern. Eine synthetische Leerverkaufsposition bildet den wirtschaftlichen Effekt einer Transaktion nach, bei der ein Fonds ein Wertpapier, das er nicht besitzt, sondern geliehen hat, in der Erwartung verkauft, dass der Marktkurs dieses Wertpapiers sinkt. Wenn ein Subfonds eine solche synthetische Leerverkaufsposition in einem Wertpapier aufbaut, das er nicht besitzt, tätigt er ein auf Derivaten basierendes Geschäft mit einer Gegenpartei oder einem Broker-Händler und stellt diese Transaktion am oder vor dem Verfalldatum glatt, indem er etwaige Gewinne oder Verluste aus dieser Transaktion erhält oder zahlt. Ein Subfonds muss für synthetische Leerverkäufe bestimmter Wertpapiere möglicherweise eine Gebühr zahlen und ist häufig verpflichtet, Zahlungen, die er für diese Wertpapiere erhalten hat, abzuführen. Jeder Subfonds unterhält genügend liquide Long-Positionen, um etwaige Verpflichtungen aus seinen Short-Positionen zu decken. Falls der Kurs des Wertpapiers, in dem die synthetische Short-Position angelegt wurde, zwischen dem Zeitpunkt des Aufbaus der synthetischen Short-Position und dem Zeitpunkt ihrer Glattstellung steigt, entsteht dem Subfonds ein Verlust; falls der Kurs hingegen sinkt, erzielt der Subfonds einen kurzfristigen Kapitalzuwachs. Durch die oben beschriebenen Transaktionskosten wird jeder Gewinn geschmälert und jeder Verlust vergrößert. Der potenzielle Gewinn eines Subfonds ist zwar auf den Kurs begrenzt, zu dem er die synthetische Short-Position aufgebaut hat, doch der potenzielle Verlust ist theoretisch unbegrenzt. Stop-Loss-Richtlinien werden in der Regel verwendet, um die tatsächlichen Verluste zu begrenzen, die ansonsten durch die Glattstellung von Long-Positionen gedeckt werden müssten.

Synthetische Hebelwirkung

Das Portfolio eines Subfonds kann durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten (einschliesslich OTC-Derivate), das heisst infolge seiner Transaktionen an den Futures-, Options- und Swap-Märkten, gehebelt werden. Beim Handel mit Futures ist eine geringe Einschusszahlung notwendig, und die niedrigen Kosten für das Halten von Barpositionen ermöglichen eine Hebelung, die zu sehr hohen Gewinnen oder Verlusten für einen Anleger führen kann. Eine relativ geringe Preisänderung bei einer Futures-Position oder beim Basiswert kann zu beträchtlichen Verlusten für den Subfonds und mithin zu einem ähnlichen Rückgang des Nettoinventarwerts pro Aktie führen. Der Verkäufer einer Option ist dem Verlustrisiko ausgesetzt, das sich aus der Differenz zwischen der für die Option vereinnahmten Prämie und dem Preis des Futures-Kontrakts oder des Basiswerts der Option ergibt, den der Verkäufer bei Ausübung der Option kaufen oder liefern muss. Differenzkontrakte und Swaps können ebenfalls für den Aufbau von synthetischen Short-Engagements in einer Aktie eingesetzt werden; die mit dem Einsatz von Swaps verbundenen Risiken sind weiter unten ausführlicher beschrieben.

Insolvenzrisiko bei Swap-Gegenparteien

Einschusszahlungen im Zusammenhang mit Swap-Kontrakten werden bei Brokern hinterlegt. Die Struktur dieser Kontrakte beinhaltet zwar Vorschriften, die jede Partei gegen die Insolvenz der anderen Partei absichern soll, doch diese Vorschriften greifen unter Umständen nicht. Dieses Risiko wird ferner dadurch gemindert, dass ausschliesslich angesehene Swap-Gegenparteien ausgewählt werden.

Marktrisiko

Soweit im Rahmen der besonderen Anlagepolitik des betreffenden Subfonds festgelegt, kann dieser Subfonds gegebenenfalls nur dann synthetische Short-Positionen eingehen und eine Hebelwirkung erzielen, wenn er mit geeigneten Gegenparteien zu angemessenen Bedingungen Swap-Kontrakte schliessen kann. Die Gesellschaft kann u. a. aufgrund von Veränderungen der Gesetzeslage, der Vorschriften oder der Situation der Gegenparteien von Swap-Kontrakten diese Kontrakte möglicherweise nicht abschliessen.

Die Anlagen der Gesellschaft unterliegen den üblichen Marktschwankungen und den mit Beteiligungspapieren und ähnlichen Instrumenten verbundenen Risiken. Ein Wertzuwachs kann nicht zugesichert werden. Der Kurs von Aktien kann sinken oder auch steigen, und Anleger erhalten den ursprünglichen Anlagebetrag möglicherweise nicht zurück. Der Portfolioverwalter wird sich zwar bemühen, das Risiko zu begrenzen, dem die Gesellschaft bei Marktbewegungen ausgesetzt ist, es gibt jedoch keine Garantie, dass diese Strategie erfolgreich ist.

Um das gewünschte Mass an Marktengagement zu erreichen, kann die Gesellschaft Futures-Kontrakte nutzen, durch die dem Portfolio Verluste entstehen können.

Schwellenmärkte

Die besondere Anlagepolitik der Subfonds kann die Möglichkeit vorsehen, in Ländern anzulegen, in denen die örtlichen Börsen unter Umständen nicht die Kriterien eines geregelten, anerkannten und öffentlich zugänglichen Markts mit regulärem Geschäftsbetrieb erfüllen.

Potenzielle Anleger werden darauf hingewiesen, dass mit Anlagen in diesen Subfonds ein höheres Risiko verbunden ist. Die Aktienmärkte und Volkswirtschaften von Schwellenmärkten unterliegen im Allgemeinen Schwankungen. Anlagen in bestimmten Schwellenmärkten können zudem durch politische Entwicklungen und/oder Änderungen der örtlichen Gesetze, Steuern oder Devisenkontrollen negativ beeinflusst werden. In einigen Schwellenmärkten ist es infolge laufender Privatisierungsprozesse schwierig, die Eigentumsverhältnisse bestimmter Unternehmen eindeutig zu bestimmen. Die Schwellenmärkte befinden sich in einem frühen Stadium ihrer Entwicklung und sind mit einem erhöhten Risiko von Enteignungen, Verstaatlichungen und sozialer, politischer und ökonomischer Unsicherheit behaftet.

Es folgt ein Überblick über die allgemeinen Risiken, die mit Anlagen an den Schwellenmärkten verbunden sind:

- Gefälschte Wertpapiere – Aufgrund mangelhafter Aufsichtsstrukturen können vom Subfonds gekaufte Wertpapiere unter Umständen gefälscht sein. Hierdurch kann es zu Verlusten kommen.
- Liquiditätsprobleme – Der Kauf und Verkauf von Wertpapieren kann kostspieliger, langwieriger und allgemein schwieriger sein als an stärker entwickelten Märkten. Ausserdem können Liquiditätsprobleme die Kursvolatilität erhöhen. Viele Schwellenmärkte sind klein, haben ein geringes Handelsvolumen und leiden unter niedriger Liquidität und hoher Kursvolatilität.
- Volatilität – Die Performance von Anlagen in Schwellenländern kann stärker schwanken.
- Wechselkursschwankungen – Die Währungen in Ländern, in denen der Subfonds investiert ist, können gegenüber der Rechnungswährung des Subfonds deutlichen Schwankungen unterliegen, nachdem eine Anlage in diesen Währungen getätigt wurde. Derartige Schwankungen können die Erträge des Subfonds wesentlich beeinflussen. Nicht auf alle Währungen von Schwellenländern lassen sich Techniken zur Absicherung gegen Währungsrisiken anwenden.
- Devisenausfuhrbeschränkungen – Es ist nicht auszuschliessen, dass Schwellenländer die Devisenausfuhr beschränken oder zeitweise aussetzen. Folglich kann der Subfonds Verkaufserlöse gegebenenfalls nur mit Verzögerung beziehen. Um die möglichen Auswirkungen auf Rücknahmeanträge möglichst gering zu halten, investiert der Subfonds in eine grosse Anzahl von Märkten.

- Abrechnungs- und Verwahrungsrisiken – Die Abrechnungs- und Verwahrungssysteme in Schwellenländern sind nicht so fortgeschritten wie in Industrieländern. Es gelten weniger strenge Standards und die Aufsichtsbehörden haben weniger Erfahrung. Daher kann es zu Verspätungen bei der Abrechnung kommen, was sich negativ auf die Liquidität und Wertpapiere auswirken kann.
- Kauf- und Verkaufsbeschränkungen – In manchen Fällen können Schwellenländer Beschränkungen für den Kauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger auferlegen. Dem Fonds können dadurch gegebenenfalls einige Wertpapiere nicht zur Verfügung stehen, weil die maximal zulässige Anzahl, die sich im Besitz von ausländischen Anlegern befinden darf, überschritten ist. Daneben kann die Beteiligung ausländischer Anleger an Nettoertrag, Kapital und Ausschüttungen Beschränkungen oder einer staatlichen Genehmigung unterliegen. Ferner können Schwellenmärkte den Verkauf von Wertpapieren durch ausländische Anleger beschränken. Sollte der Subfonds durch eine solche Beschränkung am Verkauf seiner Wertpapiere an einem Schwellenmarkt gehindert werden, wird er versuchen, eine Ausnahmegenehmigung von den zuständigen Behörden zu erwirken oder dem negativen Einfluss dieser Beschränkung durch Anlagen an anderen Märkten entgegenzuwirken. Der Subfonds legt nur an Märkten an, an denen die Beschränkungen annehmbar sind. Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass zusätzliche Beschränkungen erlassen werden.
- Rechnungslegung – Die Standards, die Methoden, die Praxis und die Offenlegungspflichten für Rechnungslegung, Prüfung und Berichterstattung, die von Unternehmen in Schwellenländern verlangt werden, unterscheiden sich von jenen in Industrieländern hinsichtlich Inhalt, Qualität und Fristen für die Bereitstellung der Informationen für die Anleger. Dadurch wird eine korrekte Bewertung der Anlageoptionen unter Umständen erschwert.

ESG-Risiken

Das «Nachhaltigkeitsrisiko» besteht in der Möglichkeit, dass ein Ereignis oder Umstand im Zusammenhang mit Umwelt-, Sozial- oder Governance(ESG)-Faktoren eintritt, das bzw. der tatsächlich oder potenziell eine wesentliche negative Auswirkung auf den Wert der Anlage haben könnte. Tritt ein solches Ereignis bzw. ein solcher Umstand in Verbindung mit einer Anlage ein, könnte dies zum Wertverlust einer Anlage führen.

Devisenterminkontrakte

Die Gesellschaft kann Devisenterminkontrakte abschließen. Ein Devisenterminkontrakt ist eine verbindliche vertragliche Verpflichtung, eine bestimmte Währung zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu kaufen oder zu verkaufen. Devisenterminkontrakte sind hinsichtlich der Menge oder des Zeitpunkts, in der bzw. zu dem eine Währung geliefert werden muss, nicht einheitlich und werden nicht an einer Börse gehandelt. Vielmehr handelt es sich hierbei um individuell ausgehandelte Transaktionen. Devisenterminkontrakte werden über ein Handelssystem, den so genannten Interbankenmarkt, abgewickelt. Dieser Markt hat keinen bestimmten Standort, sondern ist vielmehr ein Netz aus elektronisch miteinander verbundenen Marktteilnehmern. Dokumentiert werden diese Transaktionen im Allgemeinen durch einen Austausch von Fax- und Telexmitteilungen. An diesem Markt gelten keine Beschränkungen bezüglich der täglichen Preisschwankungen, und in aussergewöhnlichen Fällen gab es bereits Zeiträume, in denen bestimmte Banken eine Kursnotiz für Devisenterminkontrakte verweigerten oder Kurse notierten, bei denen die Spanne zwischen dem Preis, zu dem die Bank bereit ist zu kaufen, und jenem, zu dem sie bereit ist zu verkaufen, ungewöhnlich hoch war. Geschäfte mit Devisenterminkontrakten werden von keiner Aufsichtsbehörde reguliert, noch werden sie durch eine Börse oder eine Clearingstelle garantiert. Die Gesellschaft unterliegt dann dem Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist oder sich weigert, diese Kontrakte zu erfüllen. Ein solcher Ausfall würde jegliches Gewinnpotenzial vernichten und die Gesellschaft zwingen, ihre etwaigen Rückverkauf- oder Rückkaufverpflichtungen zum dann gültigen Marktkurs zu erfüllen. Dies kann beträchtliche Verluste zur Folge haben.

Währungsoptionen

Die Gesellschaft darf Währungsoptionen erwerben, deren Wert weitgehend von der Wahrscheinlichkeit einer günstigen Preisentwicklung der zugrunde liegenden Währung im Verhältnis zum Ausübungspreis (Strike-Preis) während der Laufzeit der Option abhängig ist. Zahlreiche Risiken, die mit dem Handel der zugrunde liegenden Währungen verbunden sind, bestehen auch beim Handel mit Over-the-Counter-Optionen. Darüber hinaus sind mit dem Optionshandel einige weitere Risiken verbunden, unter anderem das Risiko, dass der Käufer einer Option schlimmstenfalls seine gesamte Anlage/die gezahlte Prämie verliert.

Währungsrisiko

Die Aktien können auf unterschiedliche Währungen lauten, und Aktien werden in diesen Währungen ausgegeben und zurückgenommen. Bestimmte Vermögenswerte der Gesellschaft können jedoch in Wertpapiere und andere Anlagen investiert werden, die auf andere Währungen lauten. Entsprechend kann der Wert dieser Vermögenswerte durch Wechselkursschwankungen positiv oder negativ beeinflusst werden. Die Gesellschaft ist Wechselkursrisiken ausgesetzt. Die Gesellschaft kann Geschäfte zur Wechselkursabsicherung tätigen. Eine Garantie, dass eine solche Strategie Verluste verhindert, gibt es jedoch nicht. Darüber hinaus sollten potenzielle Anleger, deren Vermögenswerte und Verbindlichkeiten überwiegend auf andere Währungen lauten, das potenzielle Verlustrisiko berücksichtigen, das sich aus Wertschwankungen zwischen der Referenzwährung eines Subfonds und diesen anderen Währungen ergibt.

Fremdkapitaleinsatz, Zinssätze und Einschuss

Durch die Nutzung von Derivaten oder EPM-Techniken kann die Gesellschaft Fremdkapital einsetzen, wodurch sich die Volatilität erhöht. Ein Fremdkapitaleinsatz kann durch Handel gegen Einschusszahlung, Anlagen in derivativen Instrumenten, bei denen selbst bereits Fremdkapital eingesetzt wird, unter anderem durch Forwards, Futures und Swaps, erfolgen. Der Handel mit Wertpapieren gegen Einschusszahlung führt anders als der Handel mit Futures (der ebenfalls Einschusszahlungen voraussetzt) zu einer Zinsbelastung, und je nach Umfang der Handelsaktivität können hohe Transaktionskosten und Aufwendungen anfallen. Die zu einem beliebigen Zeitpunkt ausstehenden Fremdkapitalbeträge der Gesellschaft können im Vergleich zu ihrem Vermögen hoch sein.

Ob Einschusszahlungen für OTC-Optionen und andere OTC-Instrumente, wie z. B. Devisentermininstrumente, Swaps und bestimmte andere derivative Instrumente notwendig sind, hängt von den Kreditvereinbarungen und besonderen Vereinbarungen der an der Transaktion beteiligten Parteien ab, die für den jeweiligen Einzelfall verhandelt werden.

Beschränkungen für die Auszahlung der Rücknahmeerlöse

Falls ein Subfonds Leverage-Effekte über eine höhere Finanzierungsquote nutzt, muss er möglicherweise über seine Bankkonten zugunsten des Darlehensgebers/der Darlehensgeber Sicherheiten gewähren. Anleger sollten sich dessen bewusst sein, dass in solchen Fällen die Fähigkeit des Subfonds zu Auszahlungen von seinen Bankkonten eingeschränkt sein kann, selbst wenn kein Versäumnis seitens des Subfonds im Rahmen der betreffenden Darlehensvereinbarung vorliegt. Infolgedessen kann die Gesellschaft die Zahlung von Rücknahmeerlösen möglicherweise nicht oder nur mit Verzögerung vornehmen.

Einsatz von EPM-Techniken

Ein Subfonds kann als Käufer oder Verkäufer Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte nach Massgabe der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Pensions- oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in solcher Höhe entstehen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Wertpapiere und/oder der vom Subfonds im Zusammenhang mit dem Pensions- oder dem umgekehrten Pensionsgeschäft gehaltenen Sicherheiten niedriger sind als der Rückkaufpreis oder gegebenenfalls als der Wert der zugrunde liegenden Wertpapiere. Darüber hinaus können dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Pensions- oder einem umgekehrten Pensionsgeschäft oder im Falle einer sonstigen Nichterfüllung ihrer Pflichten am Rücknahmedatum Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags des Wertpapiers sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Pensions- oder des umgekehrten Pensionsgeschäfts.

Ein Subfonds kann Wertpapierleihgeschäfte nach Massgabe der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Bedingungen und Beschränkungen abschliessen. Im Falle eines Zahlungsausfalls der Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft kann dem Subfonds ein Verlust in einer solchen Höhe entstehen, dass die Erlöse aus dem Verkauf der von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Wertpapierleihgeschäft gehaltenen Sicherheiten geringer sind als der Wert der ausgeliehenen Wertpapiere. Darüber hinaus könnten dem Subfonds im Falle eines Konkurses oder ähnlicher Verfahren gegen die Gegenpartei bei einem Wertpapierleihgeschäft oder im Falle eines Versäumnisses, die Wertpapiere wie vereinbart zurückzugeben, Verluste entstehen, darunter der Verlust der Zinsen oder des Kapitalbetrags der Wertpapiere sowie Kosten im Zusammenhang mit dem Verzug oder der Durchsetzung des Wertpapierleihgeschäfts.

Die Subfonds werden Pensions-, umgekehrte Pensions- oder Wertpapierleihgeschäfte nur zum Zwecke der Minderung von Risiken (Absicherung) oder zur Erzielung zusätzlicher Kapitalzuwächse oder Erträge für den betreffenden Subfonds abschliessen. Beim Einsatz dieser Techniken wird der Subfonds stets die Bestimmungen gemäss Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt einhalten. Die mit dem Einsatz von Pensions-, umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften verbundenen Risiken werden sorgfältig überwacht, und zur Minderung dieser Risiken werden bestimmte Techniken (unter anderem Sicherheitenmanagement) genutzt. Es wird zwar erwartet, dass der Einsatz von Pensions-, umgekehrten Pensions- und Wertpapierleihgeschäften im Allgemeinen keinen wesentlichen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Subfonds haben wird, jedoch kann der Einsatz dieser Techniken einen erheblichen, negativen oder positiven, Einfluss auf den Nettoinventarwert eines Subfonds haben.

Hochverzinsliche Wertpapiere

Subfonds können in hochverzinsliche Wertpapiere investieren. Diese Wertpapiere werden im Allgemeinen nicht an einer Börse gehandelt; daher werden sie an einem kleineren Sekundärmarkt gehandelt als börsengehandelte Anleihen. Darüber hinaus kann jeder Subfonds in Anleihen von Emittenten investieren, die keine öffentlich gehandelten Beteiligungspapiere haben, was es schwieriger macht, die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken abzusichern (ebenso wenig ist der Subfonds zur Absicherung gezwungen und kann beschliessen, keine Absicherung vorzunehmen). Hochverzinsliche Wertpapiere mit einer Bonitätseinstufung unterhalb Investment Grade oder ohne Bonitätseinstufung sind laufenden Unsicherheiten und Risiken durch

nachteilige Geschäfts-, Finanz- oder Wirtschaftsbedingungen ausgesetzt, die dazu führen könnten, dass der Emittent Zins- und Kapitalzahlungen nicht termingerecht nachkommen kann. Die Marktwerte einiger dieser Schuldpapiere mit schwächerer oder ohne Bonitätseinstufung spiegeln häufig das jeweilige Unternehmen betreffende Entwicklungen stärker wider als Wertpapiere mit höherer Bonitätseinstufung, die hauptsächlich auf Schwankungen des allgemeinen Zinsniveaus reagieren und die hinsichtlich der Wirtschaftsbedingungen empfindlicher sind als Wertpapiere mit höherer Bonitätseinstufung. Unternehmen, die diese Wertpapiere begeben, sind häufig hoch verschuldet, und traditionellere Finanzierungsmöglichkeiten stehen ihnen gegebenenfalls nicht zur Verfügung. Es ist möglich, dass eine schwere wirtschaftliche Rezession zu schwerwiegenden Störungen des Marktes für diese Wertpapiere führt und sich auf den Wert dieser Wertpapiere nachteilig auswirkt. Darüber hinaus ist es möglich, dass ein wirtschaftlicher Abschwung dazu führt, dass die Emittenten dieser Wertpapiere Probleme hinsichtlich der Rückzahlung des Kapitals und der Zinszahlungen bekommen und sich dadurch die Ausfallhäufigkeit bei diesen Wertpapieren erhöht.

Aktien

Zu den Risiken in Verbindung mit Anlagen in Aktien (und aktienähnlichen Wertpapieren) zählen bedeutende Kursschwankungen am Markt, negative Emittenten- oder Marktinformationen und der nachrangige Status von Aktien im Vergleich zu Schuldtiteln desselben Unternehmens. Potenzielle Anleger müssen auch die mit Wechselkursschwankungen, eventuellen Devisenkontrollen und anderen Beschränkungen verbundenen Risiken berücksichtigen.

Anlagen in OGA und OGAW

Subfonds, die entsprechend ihrer jeweiligen Anlagepolitik wenigstens die Hälfte ihres Vermögens in bestehende OGA und OGAW investiert haben, haben die Struktur eines Dachfonds. Gegenüber Direktanlagen in bestimmten Fonds bieten Dachfonds allgemein den Vorteil einer breiteren Diversifizierung bzw. Risikostreuung. Bei einem Dachfonds umfasst die Portfoliodiversifizierung nicht nur die eigenen Anlagen, denn die Anlageobjekte (Zielfonds) selbst unterliegen ebenfalls den strengen Grundsätzen der Risikodiversifizierung. Ein Dachfonds ermöglicht dem Anleger, in ein Produkt zu investieren, das seine Risiken auf zwei Ebenen streut und dadurch die mit den einzelnen Anlageobjekten verbundenen Risiken minimiert; dabei muss die Anlagepolitik des OGAW und des OGA, in den der Grossteil der Anlagen getätigt wird, soweit wie möglich mit der Anlagepolitik des Subfonds übereinstimmen. Einige Gebühren und Aufwendungen können bei einer Anlage in bestehende Fonds mehrfach anfallen (z. B. Gebühren der Depotbank und der Zentralverwaltungsstelle, Management-/Beratungsgebühren und Gebühren für die Ausgabe/Rücknahme von Anteilen an OGA und/oder OGAW, in die investiert wird). Diese Gebühren und Aufwendungen werden auf Ebene sowohl des Zielfonds als auch des Dachfonds erhoben.

Die Subfonds können auch in OGA und/oder OGAW investieren, die von UBS oder einem Unternehmen, mit dem UBS durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden. In diesem Fall werden für Zeichnungen oder Rücknahmen dieser Aktien weder Ausgabe- noch Rücknahmegebühren erhoben. Die oben beschriebene zweifache Belastung mit Gebühren und Kosten bleibt jedoch bestehen.

Der Portfolioverwalter oder sein Beauftragter kann zum Zwecke einer operativ effizienten Portfolioverwaltung in Betracht ziehen, Ziel-OGAW oder andere OGA, bei denen weitere Zeichnungen beschränkt sind, zurückzugeben. Diese potenziellen Rückgaben können ungeachtet der prognostizierten oder erwarteten Wertentwicklung dieser Ziel-OGAW oder anderen OGA erfolgen.

4. Anlagen in Global Opportunities Access

A. Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, werden die Aktien jedes Subfonds an jedem Geschäftstag ausgegeben und zurückgenommen (ein «**Handelstag**»). In diesem Zusammenhang bezieht sich «Geschäftstag» auf die normalen Bankgeschäftstage (d. h. die Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftszeit geöffnet sind) in Luxemburg, ausgenommen einzelne, nicht gesetzliche Feiertage sowie Tage, an denen die Börsen in den Hauptanlageländern des Subfonds geschlossen sind bzw. 50 % oder mehr der Anlagen des Subfonds nicht ordnungsgemäss bewertet werden können. «Nicht gesetzliche Feiertage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind.

In Bezug auf den Subfonds Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund ist der Handelstag jeder Mittwoch in einer geraden Kalenderwoche (ausgenommen die letzte gerade Woche jedes aus 52 Wochen bestehenden Jahres), der ein Geschäftstag ist, oder falls dieser Mittwoch kein Geschäftstag ist, der nächst folgende Geschäftstag.

An Tagen, an denen auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft keine Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt, wie im Abschnitt «Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien» beschrieben, finden keine Ausgaben und Rücknahmen statt. Darüber hinaus ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen.

Soweit in diesem Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, werden in jedem Subfonds Zeichnungs- und Rücknahmeanträge («**Aufträge**»), die bis spätestens 12.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) an einem Handelstag (der «Cut-off-Zeitpunkt») bei der Verwaltungsstelle eingehen, auf der Grundlage des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet. In Bezug auf den Subfonds Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund werden Aufträge, die bis spätestens 10.00 Uhr (Mitteleuropäische Zeit) am dritten Geschäftstag vor dem jeweiligen Handelstag (der «Cut-off-Zeitpunkt») bei der Verwaltungsstelle eingehen, auf der Grundlage des für diesen Handelstag berechneten Nettoinventarwerts bearbeitet.

Alle per Fax erteilten Aufträge müssen bei der Verwaltungsstelle an einem Handelstag spätestens eine Stunde vor dem für den jeweiligen Subfonds angegebenen Cut-off-Zeitpunkt eingehen. Die zentrale Abwicklungsstelle von UBS in der Schweiz, Vertriebsstellen oder sonstige Zwischenstellen können jedoch auch frühere Cut-off-Zeitpunkte als die oben angegebenen für ihre Kunden festlegen, um die pünktliche Einreichung von Zeichnungsanträgen bei der Verwaltungsstelle zu gewährleisten. Informationen hierzu sind bei der zentralen Abwicklungsstelle von UBS in der Schweiz, den betreffenden Vertriebsstellen oder sonstigen Zwischenstellen erhältlich. Für Aufträge, die nach dem jeweiligen Cut-off-Zeitpunkt an einem Handelstag bei der Verwaltungsstelle eingehen, wird der folgende Handelstag als Auftragstag angesehen. Gleiches gilt für den Umtausch von Aktien eines Subfonds in Aktien eines anderen Subfonds der Gesellschaft, der auf der Grundlage der Nettoinventarwerte der betreffenden Subfonds erfolgt.

Das bedeutet, dass der Nettoinventarwert, zu dem der Auftrag abgewickelt wird, bei Auftragserteilung noch nicht feststeht (zukünftige Preisbemessung). Dieser wird am Bewertungstag auf der Grundlage der letzten bekannten Kurse (d. h. der Schlusskurse oder, wenn diese nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft den angemessenen Marktwert nicht widerspiegeln, der letzten verfügbaren Kurse zum Zeitpunkt der Bewertung) berechnet. Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind weiter unten beschrieben.

B. Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert je Aktie jeder Aktienklasse wird in der Referenzwährung der betreffenden Aktienklasse ausgedrückt und für jeden Handelstag berechnet. Zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Aktie wird das jeder Aktienklasse zuzuschreibende Nettogesamtvermögen des Subfonds durch die Anzahl der in dieser bestimmten Aktienklasse des Subfonds ausgegebenen Aktien geteilt. Der Prozentsatz des Nettoinventarwerts, der jeder einzelnen Aktienklasse eines Subfonds zurechenbar ist, ergibt sich aus dem Verhältnis der in jeder Aktienklasse ausgegebenen Aktien zur Gesamtzahl der ausgegebenen Aktien des Subfonds und ändert sich jedes Mal, wenn Aktien ausgegeben oder zurückgenommen werden.

Der Wert der Vermögenswerte jedes Subfonds wird wie folgt bestimmt:

- a) Flüssige Mittel – sei es in Form von Barmitteln, Bankeinlagen, Wechseln, Sichtwechseln und Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Barausschüttungen, erklärten oder aufgelaufenen, aber noch nicht eingegangenen Zinsen – werden zu ihrem vollen Wert bewertet, sofern es nicht unwahrscheinlich ist, dass dieser Wert in voller Höhe gezahlt wird oder eingeht. In diesem Fall wird ihr Wert unter Berücksichtigung eines als angemessen erachteten Abschlags bestimmt, um so ihren tatsächlichen Wert abzubilden.
- b) An einer Wertpapierbörse notierte Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen werden zum letzten verfügbaren Börsenkurs bewertet. Ist dasselbe Wertpapier oder Derivat oder dieselbe sonstige Anlage an mehreren Wertpapierbörsen notiert, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Wertpapierbörse massgebend, die den Hauptmarkt für diese Anlage darstellt. Bei Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen mit geringem Handel an einer Börse, für die bei Wertpapierhändlern ein Sekundärmarkt besteht, dessen Kursgestaltung dem Markt entspricht, kann die Gesellschaft diese Wertpapiere, Derivate und sonstigen Anlagen auf der Grundlage dieser Kurse bewerten. Die Bewertung von Wertpapieren, Derivaten und sonstigen Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind, jedoch an einem anderen regulierten Markt gehandelt werden, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und über eine angemessene und ordnungsgemässe Funktionsweise verfügt, beruht auf dem letzten verfügbaren Kurs an diesem Markt.
- c) Wertpapiere, Derivate und sonstige Anlagen, die nicht an einer Börse notiert sind bzw. nicht an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und für die kein angemessener Kurs verfügbar ist, werden von der Gesellschaft nach anderen, von ihr in gutem Glauben gewählten Grundsätzen auf der Grundlage des wahrscheinlichen Verkaufspreises bewertet.
- d) Die Bewertung von OTC-Derivaten erfolgt unter Bezugnahme auf unabhängige Informationsquellen für Kursdaten. Falls bei einem Derivat nur eine einzige unabhängige Quelle für Kursdaten verfügbar ist, wird die Plausibilität des ermittelten Bewertungspreises anhand von Berechnungsmethoden, die von der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer anerkannt sind, auf der Grundlage des Marktwerts des Basisinstruments überprüft, das dem Derivat zugrunde liegt.
- e) Aktien anderer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, die gemäss der Richtlinie 2009/65/EG (die «**OGAW-Richtlinie**») zugelassen sind («**OGAW**»), und/oder anderer OGA («**andere OGA**») werden zu ihrem letzten verfügbaren Nettoinventarwert bewertet. Bestimmte Anteile oder Aktien von anderen OGAW oder anderen OGA können auf der Grundlage einer Schätzung ihres Werts bewertet werden, die von zuverlässigen Dienstleistern bereitgestellt werden, die vom Portfolioverwalter oder dem Anlageberater der Zielfonds unabhängig sind (Preisschätzung).

- f) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten, der Öffentlichkeit zugänglichen Markt gehandelt werden, basiert auf den jeweiligen Zinskurven. Die auf den Zinskurven basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Kreditspread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der auf diese Weise berechnete Zinssatz wird unter Addierung eines Kreditspreads, welcher die Bonität des zugrunde liegenden Emittenten wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Kreditspread wird bei einer signifikanten Änderung der Bonität des Emittenten angepasst.
- g) Wertpapiere und sonstige Anlagen, welche nicht auf die Rechnungswährung des betreffenden Subfonds lauten und nicht durch Währungstransaktionen abgesichert sind, werden zum Währungsmittelkurs (Mittelwert aus Geld- und Briefkurs) bewertet, der in Luxemburg oder, falls nicht verfügbar, an dem für diese Währung repräsentativsten Markt bekannt ist.
- h) Termineinlagen und Treuhandanlagen werden zum Nennwert zuzüglich angefallener Zinsen bewertet.
- i) Der Wert von Swaps wird von einem externen Dienstleister berechnet, eine zweite unabhängige Bewertung wird von einem weiteren externen Dienstleister bereitgestellt. Die Berechnung basiert auf dem Kapitalwert aller Cashflows, d. h. sowohl der Zu- als auch der Abflüsse. In einigen bestimmten Fällen können interne Berechnungen, die auf Modellen und Marktdaten von Bloomberg beruhen, und/oder Bewertungen durch Broker verwendet werden. Die Bewertungsmethoden sind abhängig vom jeweiligen Wertpapier und werden gemäss den Globalen Bewertungsrichtlinien von UBS ermittelt.

In Fällen, in denen die Interessen der Gesellschaft oder der Aktionäre dies rechtfertigen (z. B. zur Verhinderung von als «Market Timing» bekannten Praktiken), darf der Verwaltungsrat geeignete Massnahmen ergreifen, darunter die Anwendung einer Methode zur Bestimmung des angemessenen Werts, um den Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft anzupassen.

Die Gesellschaft ist befugt, andere in gutem Glauben ausgewählte allgemein anerkannte und prüfbare Bewertungskriterien anzuwenden, um zu einer angemessenen Bewertung des Nettoinventarwerts zu gelangen, falls aufgrund ausserordentlicher Umstände eine Bewertung gemäss den oben genannten Bestimmungen nicht möglich oder ungenau ist.

Unter aussergewöhnlichen Umständen können im Verlauf eines Handelstages zusätzliche Bewertungen vorgenommen werden, die den Kurs von Aktien, die zu einem späteren Zeitpunkt ausgegeben oder zurückgenommen werden, beeinflussen.

Die tatsächlichen Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Vermögenswerten und Anlagen für einen Subfonds können aufgrund von Gebühren, Abgaben und der Spannen bei den Kauf- und Verkaufspreisen der zugrunde liegenden Anlagen vom letzten verfügbaren Preis oder gegebenenfalls dem Nettoinventarwert, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet wurde, abweichen. Diese Kosten wirken sich nachteilig auf den Wert eines Subfonds aus und werden als «Verwässerung» bezeichnet. Um die Verwässerungseffekte zu verringern, kann der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen eine Verwässerungsanpassung am Nettoinventarwert je Anteil vornehmen («**Single Swing Pricing**»).

Anteile werden grundsätzlich auf Grundlage eines einzigen Preises ausgegeben und zurückgenommen, nämlich des Nettoinventarwerts je Anteil. Zur Verringerung des Verwässerungseffekts wird der Nettoinventarwert je Anteil jedoch an Bewertungstagen wie nachstehend beschrieben angepasst, und zwar abhängig davon, ob sich der Subfonds am jeweiligen Bewertungstag in einer Nettozeichnungssposition oder in

einer Nettorücknahmeposition befindet. Falls an einem Bewertungstag in einem Subfonds oder der Klasse eines Subfonds kein Handel stattfindet, wird der nicht angepasste Nettoinventarwert je Anteil als Preis angewendet. Unter welchen Umständen eine solche Verwässerungsanpassung erfolgt, liegt im Ermessen des Verwaltungsrats. In der Regel hängt das Erfordernis, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen, vom Umfang der Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen in dem jeweiligen Subfonds ab. Der Verwaltungsrat kann eine Verwässerungsanpassung vornehmen, wenn nach seiner Auffassung ansonsten die bestehenden Anteilhaber (im Falle von Zeichnungen) bzw. die verbleibenden Anteilhaber (im Falle von Rücknahmen) benachteiligt werden könnten. Die Verwässerungsanpassung kann unter anderem erfolgen, wenn:

- (a) ein Subfonds einen kontinuierlichen Rückgang (d. h. einen Nettoabfluss durch Rücknahmen) verzeichnet;
- (b) ein Subfonds gemessen an seiner Grösse in erheblichem Masse Nettozeichnungen verzeichnet;
- (c) ein Subfonds an einem Bewertungstag eine Nettozeichnungsposition oder eine Nettorücknahmeposition aufweist;
- (d) in jedem anderen Fall, in dem nach Auffassung des Verwaltungsrats im Interesse der Anteilhaber eine Verwässerungsanpassung erforderlich ist.

Bei der Verwässerungsanpassung wird je nachdem, ob sich der Subfonds in einer Nettozeichnungsposition oder in einer Nettorücknahmeposition befindet, ein Wert zum Nettoinventarwert je Anteil hinzugerechnet oder von diesem abgezogen, der nach Erachten des Verwaltungsrats die Gebühren und Abgaben sowie die Spannen in angemessener Weise abdeckt. Insbesondere wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Subfonds um einen Betrag (nach oben oder unten) angepasst, der (i) die geschätzten Steueraufwendungen, (ii) die Handelskosten, die dem Subfonds unter Umständen entstehen, und (iii) die geschätzte Geld-Brief-Spanne der Vermögenswerte, in die der Subfonds anlegt, abbildet. Da manche Aktienmärkte und Länder unter Umständen unterschiedliche Gebührenstrukturen auf der Käufer- und Verkäuferseite aufweisen, kann die Anpassung für Nettozuflüsse und Nettoabflüsse unterschiedlich hoch ausfallen. Die Anpassungen sind in der Regel auf maximal 2 % des dann geltenden Nettoinventarwerts pro Anteil begrenzt. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen aussergewöhnlicher Umständen (z. B. hohe Marktvolatilität und/oder -illiquidität, aussergewöhnliche Marktbedingungen, Marktstörungen usw.) in Bezug auf jeden Subfonds und/oder Bewertungstag beschliessen, vorübergehend eine Verwässerungsanpassung um mehr als 2 % des dann geltenden Nettoinventarwerts je Anteil anzuwenden, wenn der Verwaltungsrat rechtfertigen kann, dass dies repräsentativ für die vorherrschenden Marktbedingungen und im besten Interesse der Anteilhaber ist. Diese Verwässerungsanpassung wird nach dem vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren berechnet. Die Anteilhaber werden bei der Einführung der befristeten Massnahmen sowie am Ende der befristeten Massnahmen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

Der Nettoinventarwert jeder Klasse des Subfonds wird getrennt berechnet. Verwässerungsanpassungen betreffen den Nettoinventarwert jeder Klasse jedoch prozentual in gleicher Höhe. Die Verwässerungsanpassung erfolgt auf Ebene des Subfonds und betrifft die Kapitalaktivität, jedoch nicht die besonderen Umstände jeder einzelnen Transaktion der Anleger.

C. Market Timing und Late Trading

Potenzielle Anleger und Aktionäre sollten beachten, dass die Gesellschaft Zeichnungs- und Umtauschanträge aus beliebigem Grund ablehnen oder annullieren kann, insbesondere um dem Rundschreiben 04/146 betreffend den Schutz von OGA und ihrer Anleger vor Praktiken des Late Trading und des Market Timing zu schützen. Beispielsweise kann ein extrem starker Handel mit Aktien als Reaktion auf kurzfristige Marktschwankungen – eine Handelstechnik, die zuweilen als Market Timing bezeichnet wird – nachteilige Auswirkungen auf die Portfolioverwaltung haben und die Kosten der Subfonds erhöhen. Dementsprechend

darf die Gesellschaft nach ausschliesslichem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft Aktien zwangsweise zurücknehmen oder Zeichnungs- und Umtauschanträge von Anlegern ablehnen, die nach billigem Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft Praktiken des Market Timing angewendet haben. Zu diesem Zweck dürfen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft die Handelshistorie des Anlegers in Bezug auf die Subfonds sowie Konten unter gemeinsamer Kontrolle oder in Gemeinschaftsbesitz prüfen.

Zusätzlich zur Zeichnungs- oder zur Umtauschgebühr, die auf die in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Aufträge erhoben werden kann, dürfen die Gesellschaft und die Verwaltungsgesellschaft eine Strafgebühr in Höhe von höchstens 2 % (zwei Prozent) des Nettoinventarwerts der gezeichneten oder umgetauschten Aktien erheben, falls ein Anleger nach billigem Ermessen der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft Praktiken des Market Timing angewendet hat. Die Strafgebühr wird dem betreffenden Subfonds gutgeschrieben. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsrat haften nicht für Verluste infolge abgelehnter Aufträge oder einer Zwangsrücknahme.

Darüber hinaus wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die jeweiligen Fristen für Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge strengstens beachtet werden, und daher alle angemessenen Massnahmen ergreifen, um als «Late Trading» bekannte Praktiken zu verhindern.

D. Ausgabe von Aktien

Die Ausgabepreise der Aktien jeder Klasse werden gemäss den Bestimmungen im Abschnitt «Nettoinventarwert» oben berechnet. Aktionäre sollten beachten, dass der Nettoinventarwert gemäss den Richtlinien für das Single Swing Pricing, die im Abschnitt «Nettoinventarwert» oben festgelegt sind, angepasst werden kann und dass sich jede Bezugnahme auf den Ausgabepreis der Aktien auf den gemäss diesen Richtlinien für das Single Swing Pricing möglicherweise angepassten Nettoinventarwert bezieht.

Nach der Erstzeichnungsfrist oder dem Erstzeichnungstag basiert der Ausgabepreis auf dem Nettoinventarwert je Aktie; bei Aktienklassen mit dem Namenszusatz «P» und «V» wird zusätzlich eine Ausgabegebühr von höchstens 6 % des Nettoinventarwerts zugunsten der jeweiligen Vertriebsstellen oder Zwischenstellen erhoben. **Im Falle einer Zeichnung können dem Anleger die Gebühren (Brokergebühren usw.), die dem Subfonds im Zusammenhang mit der Anlage des gezeichneten Betrags durchschnittlich entstehen, in Rechnung gestellt werden.** Darüber hinaus werden sämtliche Steuern, Provisionen für Dritte und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien verkauft werden, berechnet.

Zeichnungen von Aktien der Gesellschaft werden von der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle und jeder anderen Verkaufsstelle zum Ausgabepreis der betreffenden Aktienklasse angenommen.

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze und Bestimmungen können die Verwahrstelle und/oder die mit der Annahme der für Zeichnungen zu leistenden Zahlungen beauftragten Stellen nach eigenem Ermessen und auf Anfrage vonseiten des Anlegers Zahlungen in anderen Währungen als der Rechnungswährung des jeweiligen Subfonds und der Zeichnungswährung der betreffenden Aktienklasse, die gezeichnet werden soll, akzeptieren. Der dabei geltende Wechselkurs wird von der jeweiligen beauftragten Stelle auf der Grundlage der Geld-Brief-Spanne des betreffenden Währungspaares bestimmt. Die Anleger müssen sämtliche mit dem Währungsumtausch verbundenen Gebühren tragen. Für die Zeichnung dieser Aktienklassen wird keine andere Währung akzeptiert.

Aktien der Subfonds können auch über Spar-, Zahlungs- und Umtauschpläne in Übereinstimmung mit den vor Ort gültigen Marktnormen gezeichnet werden. Weitere Informationen zu diesem Thema sind bei den örtlichen Verkaufsstellen erhältlich.

Soweit im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, muss der Ausgabepreis der Aktien des Subfonds spätestens am dritten Geschäftstag nach dem betreffenden Handelstag zugunsten des Subfonds auf das Konto der Verwahrstelle eingezahlt werden. Eine örtliche Zahlstelle wird Transaktionen für den endgültigen Anleger als Nominee übermitteln. Die für diese Dienstleistungen anfallenden Kosten können dem Anleger in Rechnung gestellt werden.

Die Gesellschaft kann beschliessen, Aktienklassen als Namensaktien ohne Zertifikat auszugeben. Bruchteile von Aktien werden bis zur dritten Dezimalstelle ausgegeben. Auf Verlangen des Aktionärs und gegen Zahlung aller entstandenen Kosten durch diesen kann die Gesellschaft auch beschliessen, Aktienzertifikate als effektive Stücke auszugeben. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Aktienzertifikate in Stückelungen von einer oder mehreren Aktien auszugeben. Aktienbruchteile werden jedoch nicht in Form von Aktienzertifikaten ausgegeben. Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Namensaktien auch über anerkannte externe Clearingstellen wie Clearstream abgewickelt werden können. Alle Aktien jeder Klasse sind mit denselben Rechten verbunden. Die Satzung sieht jedoch die Möglichkeit vor, in einem Subfonds unterschiedliche Aktienklassen mit spezifischen Eigenschaften aufzulegen. Darüber hinaus können für alle Subfonds/Aktienklassen Aktienbruchteile ausgegeben werden. Aktienbruchteile werden höchstens bis zur dritten Dezimalstelle ausgewiesen und begründen einen Anspruch auf eine Ausschüttung oder anteilige Ausschüttung der Liquidationserlöse, falls der betreffende Subfonds oder die betreffende Aktienklasse aufgelöst werden sollte.

Die Gesellschaft gibt ausschliesslich Namensaktien aus. Die Aktionärsstellung des Anlegers in der Gesellschaft mit allen sich aus dieser Stellung ergebenden Rechten und Pflichten wird durch den Eintrag des jeweiligen Anlegers im Register der Gesellschaft begründet.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise den Bezug von Aktien gegen Sacheinlagen zulassen. In diesem Fall müssen die Sacheinlagen jedoch mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Subfonds im Einklang stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch den von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer geprüft.

E. Rücknahme von Aktien

Soweit im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, können die Aktionäre jedes Subfonds an jedem Handelstag die Rücknahme ihrer Aktien verlangen, indem sie einen unwiderruflichen Rücknahmeantrag bei der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, der Verwaltungsstelle oder einer anderen zur Annahme solcher Anträge berechtigten Verkaufsstelle stellen. Rücknahmeanträgen müssen eventuell ausgegebene Zertifikate beigelegt sein. Dem Aktionär werden sämtliche Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren, die in den jeweiligen Ländern anfallen, in denen die Aktien des Subfonds verkauft werden, berechnet.

Es hängt von der Entwicklung des Nettoinventarwerts ab, ob der Rücknahmepreis über oder unter dem vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis liegt. Aktien werden zum Nettoinventarwert je Aktie am betreffenden Handelstag zurückgenommen. Aktionäre sollten beachten, dass der Nettoinventarwert in Übereinstimmung mit den Richtlinien für das Single Swing Pricing, die im Abschnitt «Nettoinventarwert» oben festgelegt sind, angepasst werden kann und dass sich jede Bezugnahme auf den Rücknahmepreis der Aktien auf den gemäss diesen Richtlinien für das Single Swing Pricing möglicherweise angepassten Nettoinventarwert bezieht.

Rücknahmeerlöse werden unter normalen Umständen innerhalb von drei Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag ausgezahlt, während beim Subfonds Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund die Rücknahmeerlöse in der Regel innerhalb von sechs Geschäftstagen nach dem betreffenden Handelstag ausgezahlt werden. Bei aussergewöhnlichen Umständen können diese Zahlungen aufgeschoben werden, bis ausreichende Zahlungen von den Zielfonds eingegangen sind.

Wenn mit Bezug auf einen Handelstag ein Rücknahmeantrag eingeht, der einzeln oder zusammen mit anderen eingegangenen Anträgen (einschliesslich Umtauschanträgen) mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des betreffenden Subfonds ausmacht, behält sich die Gesellschaft das Recht vor, nach ihrem ausschliesslichen Ermessen (und unter Berücksichtigung der besten Interessen der verbleibenden Aktionäre) jeden Antrag, der sich auf diesen Handelstag bezieht, *anteilig* herabzusetzen, so dass an diesem Handelstag nicht mehr als 10 % des Gesamtnettovermögens des Subfonds zurückgegeben oder umgetauscht werden («**Rücknahmegrenze**»). Gegenüber einem eingegangenen Antrag für einen Handelstag, an dem eine «Rücknahmegrenze» zur Anwendung gelangt, werden Anträge, die gegebenenfalls für darauf folgende Handelstage eingehen, nachrangig behandelt, bis die Anträge für den/die vorherigen Handelstag(e) vollständig ausgeführt sind, und so bearbeitet, wie im vorstehenden Satz festgelegt.

Die Gesellschaft kann nach eigenem Ermessen beschliessen, Rücknahmen mit Zustimmung des jeweiligen Anlegers vollständig oder teilweise gegen Sachleistungen auszuführen. Anlegern steht es frei, Rücknahmen gegen Sachleistungen abzulehnen und auf einer Barzahlung der Rücknahme in der Referenzwährung des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse zu bestehen. Anleger, die einer Rücknahme gegen Sachleistungen zustimmen, erhalten nach Möglichkeit eine repräsentative Auswahl der Wertpapierbestände, Zahlungsmittel und sonstigen Vermögenswerte des Subfonds anteilmässig zu ihren zurückgegebenen Aktien. Ausserdem werden diese Rücknahmen durch den von der Gesellschaft bestellten Abschlussprüfer geprüft.

F. Umtausch von Aktien

Soweit im vorliegenden Verkaufsprospekt nicht anders festgelegt, kann der Aktionär an jedem Handelstag den Umtausch seiner Aktien in Aktien eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse desselben Subfonds beantragen, vorausgesetzt, dass:

- ein Umtausch einer bestimmten Aktienklasse nur in Aktien von für weitere Zeichnungen geöffneten Klassen oder Subfonds möglich ist; ein Umtausch ist nicht möglich, wenn die Ausgabe von Aktien des Subfonds, in welche die betreffenden Aktien umgetauscht werden müssen, ausgesetzt wurde;
- der Umtausch von Aktien von der Erfüllung der Bedingungen abhängig ist, die für die Aktienklasse oder den Subfonds gelten, in die bzw. den der Umtausch erfolgen soll;
- ein Umtausch nur für eine bestimmte Anzahl von Aktien vorgenommen werden kann.

Für die Einreichung von Umtauschanträgen gelten die gleichen Vorschriften wie für die Ausgabe und Rücknahme von Aktien.

Die Anzahl der Aktien, die der Anleger bei einem Umtausch erhält, berechnet sich nach der folgenden Formel:

$$\alpha = \frac{\beta * \chi * \delta}{\varepsilon}$$

wobei:

- Anzahl der Aktien des neuen Subfonds/der neuen Aktienklasse, in den/die der Anleger wechseln möchte
- α =
- β = Anzahl der Aktien des Subfonds/der Aktienklasse, aus dem/der der Anleger wechseln möchte
- χ = Nettoinventarwert der zum Umtausch eingereichten Aktien
- δ = Wechselkursverhältnis zwischen den betreffenden Subfonds oder Aktienklassen. Falls beide Subfonds oder Aktienklassen in derselben Rechnungswährung bewertet werden, entspricht dieser Koeffizient dem Wert 1
- ε = Nettoinventarwert je Aktie des Subfonds und/oder der Aktienklasse, in dessen/deren Aktien die Aktien umgetauscht werden sollen, zuzüglich Steuern, Provisionen und sonstigen Gebühren.

Im Falle eines Umtauschs können die Gebühren (Brokergebühren usw.), die für den Subfonds im Zusammenhang mit der Anlage/Desinvestition des umgetauschten Betrags durchschnittlich anfallen, dem Anleger ausgehend vom Nettoinventarwert berechnet werden.

Aktien der Klassen F, K, V und X können umgetauscht werden, wie in Abschnitt 2. «Die Gesellschaft» oben beschrieben.

G. Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsstelle, die Verkaufsstellen und die Vertriebsstellen haben die Vorschriften des luxemburgischen Gesetzes über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und insbesondere des Gesetzes vom 12. November 2004 sowie des Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor sowie die nachfolgenden Verordnungen der luxemburgischen Regierung und Aufsichtsbehörden einzuhalten.

Der Zeichner hat unter anderem gegenüber der Verwaltungsstelle und der Verkaufsstelle oder der Vertriebsstelle, die seinen Zeichnungsantrag entgegennimmt, einen Identitätsnachweis zu erbringen. Die Verwaltungsstelle und die Verkaufsstelle oder die Vertriebsstelle müssen vom Käufer von Aktien folgende Ausweispapiere verlangen: bei natürlichen Personen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses/Personalausweises (von der Verwaltungsstelle, der Verkaufsstelle oder der Vertriebsstelle oder von der lokalen Verwaltungsbehörde beglaubigt); bei Unternehmen oder sonstigen juristischen Personen eine beglaubigte Kopie der Satzung, eine beglaubigte Kopie des Handelsregisterauszugs, eine Kopie des letzten veröffentlichten Jahresabschlusses und den vollständigen Namen des wirtschaftlichen Eigentümers, d. h. der letztlichen Inhaber der Aktien. Gegebenenfalls muss die Verwaltungsstelle, die Verkaufsstelle oder die Vertriebsstelle von Zeichnern zusätzliche Dokumente und/oder Informationen verlangen.

Die Verkaufsstelle hat sicherzustellen, dass die Vertriebsstellen das vorgenannte Ausweisverfahren strikt einhalten. Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle und die Gesellschaft können von der Verkaufsstelle jederzeit die Zusicherung verlangen, dass die Vorschriften befolgt werden. Die Verwaltungsstelle kontrolliert die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen für alle Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die sie von Verkaufsstellen oder Vertriebsstellen in Ländern erhält, die diese Zwischenstelle keiner Verpflichtung zur Feststellung der Identität der Anleger unterwerfen, die jener gemäss den luxemburgischen oder EU-Gesetzen zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung gleichwertig ist.

Darüber hinaus haben die Verkaufsstelle und ihre Vertriebsstellen sämtliche in ihrem jeweiligen Land geltenden Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu beachten.

H. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts sowie der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtauschs von Aktien

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Nettoinventarwerts und damit die Ausgabe und die Rücknahme von Aktien eines oder mehrerer Subfonds und den Umtausch von Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse in solche eines anderen Subfonds oder einer anderen Aktienklasse vorübergehend aussetzen:

- wenn eine oder mehrere Börsen oder Märkte, die die Grundlage für die Bewertung eines Grossteils des Nettovermögens des/der betreffenden Subfonds bilden, an Tagen, die keine normalen Geschäftstage sind, geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt ist oder diese Börsen oder Märkte Einschränkungen oder beträchtlichen vorübergehenden Schwankungen ausgesetzt sind;
- wenn unvorhersehbare Ereignisse, die nicht in die Verantwortung oder den Einflussbereich der Gesellschaft fallen, eine normale Verfügung über das Vermögen der Gesellschaft (oder des/der betreffenden Subfonds) unmöglich machen oder eine solche Verfügung die Interessen der Aktionäre (des/der betreffenden Subfonds) beeinträchtigen würde;
- wenn durch Unterbrechungen des Kommunikationsnetzes oder aus irgendeinem anderen Grund der Wert eines beträchtlichen Teils des Nettovermögens des/der betreffenden Subfonds nicht berechnet werden kann;
- wenn Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte der Gesellschaft in Bezug auf den/die betreffenden Subfonds verhindern;
- wenn die Gesellschaft in Liquidation geht oder im Zusammenhang mit der Auflösung eines Subfonds oder einer Klasse eine Mitteilung über die Schliessung erfolgt ist; und
- wenn bei einem Feeder-Subfonds der Master-OGAW die Rücknahme oder den Umtausch von Aktien auf eigene Initiative oder auf Verlangen der zuständigen Behörden vorübergehend aussetzt; in diesen Fällen wird die Berechnung des Nettoinventarwerts auf der Ebene des Feeder-Subfonds für dieselbe Dauer ausgesetzt wie für den Master-OGAW.

Eine Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts, eine Aussetzung der Ausgabe oder Rücknahme von Aktien und eine Aussetzung des Umtauschs von Aktien eines Subfonds oder einer Aktienklasse in Aktien anderer Subfonds oder Aktienklassen wird unverzüglich allen zuständigen Behörden der Länder, in denen der öffentliche Vertrieb der Aktien der Gesellschaft genehmigt ist, sowie den Aktionären gemäss den unten bereitgestellten «Informationen für die Aktionäre» angezeigt.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft ermächtigt:

- a) Zeichnungsanträge nach eigenem Ermessen abzulehnen;
- b) Aktien, die nicht in Übereinstimmung mit den im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Zulassungskriterien oder in einer Weise oder von Personen gehalten werden, die nach Ermessen des Verwaltungsrates schädlich für das Geschäft oder das Ansehen der Gesellschaft oder des Portfolioverwalters sind, unter anderem aufgrund möglicher nachteiliger aufsichtsrechtlicher, rechtlicher oder steuerlicher Folgen, jederzeit zwangsweise zurückzunehmen.

I. Ausschüttung der Erträge

Die Hauptversammlung der Aktionäre des jeweiligen Subfonds oder der jeweiligen Aktienklasse bestimmt auf Vorschlag des Verwaltungsrats und nach Abschluss der Jahresabrechnung des Subfonds, ob und in welchem

Umfang aus diesem Subfonds und/oder aus seinen Aktienklassen Ausschüttungen vorgenommen werden, sofern dieser Subfonds oder diese Aktienklasse Ausschüttungen zulässt. Ausschüttungen dürfen nicht bewirken, dass das Nettovermögen der Gesellschaft unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestvermögen fällt. Wird eine Ausschüttung vorgenommen, so erfolgt die Zahlung spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, Zwischendividenden auszuschütten und die Zahlung von Ausschüttungen auszusetzen. Die Gesellschaft kann innerhalb der Klassen jedes Subfonds, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt angegeben, thesaurierende Klassen («acc.») und ausschüttende Klassen («dist.») auflegen. Thesaurierende Klassen («acc.») kapitalisieren ihre gesamten Erträge, während ausschüttende Klassen («dist.») Dividenden zahlen.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren, nachdem sie fällig geworden sind, geltend gemacht werden, verfallen und fallen dem betreffenden Subfonds bzw. der betreffenden Aktienklasse zu. Sollte der betreffende Subfonds oder die betreffende Aktienklasse dann bereits aufgelöst worden sein, fallen die Ausschüttungen und Zuteilungen den übrigen Subfonds der Gesellschaft bzw. den übrigen Aktienklassen desselben Subfonds zu, und zwar entsprechend dem jeweiligen Nettovermögen. Die Hauptversammlung kann auf Vorschlag des Verwaltungsrats im Rahmen der Verwendung des Reinerlöses und der Kapitalgewinne die Ausgabe von Bonusaktien beschliessen. Damit die Ausschüttung dem tatsächlichen Ertragsanspruch entspricht, wird ein Ertragsausgleich errechnet.

Ausschüttungen werden auf Vorlage der entsprechenden Coupons vorgenommen, falls für die Aktien Zertifikate ausgegeben wurden. Die Zahlungsweise wird von der Gesellschaft bestimmt.

J. Steuern und Kosten

Steuern

Allgemeines

Die Gesellschaft unterliegt der luxemburgischen Gesetzgebung. Es ist Aufgabe der Käufer von Aktien, sich über die Gesetze und Rechtsvorschriften in Bezug auf den Erwerb, den Besitz und den Verkauf von Aktien zu informieren, die an ihrem Wohnsitz und für Personen ihrer Staatsangehörigkeit gelten.

Nach der aktuellen Gesetzgebung des Grossherzogtums Luxemburg ist die Gesellschaft nicht zur Zahlung von Quellen-, Einkommens-, Kapitalertrags- oder Vermögenssteuern in Luxemburg verpflichtet.

Die Aktionäre sind gemäss der derzeit gültigen Steuergesetzgebung nicht zur Entrichtung von Einkommens-, Schenkungs-, Erbschafts- oder anderen Steuern in Luxemburg verpflichtet, es sei denn, sie haben ihren ständigen Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Niederlassung in Luxemburg oder sie waren in der Vergangenheit in Luxemburg ansässig und halten über 10 % des Nettovermögens.

Potenzielle Anleger sollten sich jedoch über die geltende Steuergesetzgebung im Land ihrer Staatsangehörigkeit, ihres gewöhnlichen Aufenthalts und Wohnsitzes für den Kauf, Besitz, Umtausch und Verkauf von Aktien der Gesellschaft und diesbezügliche Ausschüttungen informieren.

Die Gesellschaft ist am Ende jedes Quartals zur Zahlung der luxemburgischen «*Taxe d'abonnement*» verpflichtet. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer ist das Nettovermögen jeder Klasse am Ende jedes Quartals. Der Steuersatz beträgt 0,05 % p.a. des Gesamtnettovermögens der betreffenden Subfonds,

ausgenommen Subfonds oder Aktienklassen, die institutionellen Anlegern vorbehalten sind und bei denen der Steuersatz 0,01 % p.a. des Nettovermögens beträgt. Der Wert von Vermögenswerten, bei denen es sich um Aktien anderer luxemburgischer OGA handelt, die ihrerseits bereits eine *Taxe d'abonnement* zahlen, ist von jeglicher *Taxe d'abonnement* befreit.

Besteuerung auf Grundlage europäischen Rechts

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das Luxemburger Gesetz vom 21. Juni 2005 die Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 bezüglich der Besteuerung von Zinserträgen abgelöst hat. Dieses Gesetz schreibt seit dem 1. Juli 2005 vor, dass grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU einer Quellensteuer oder einem automatischen Informationsaustausch unterliegen. Dies trifft unter anderem auf Ausschüttungen und Dividenden von Anlagefonds zu, die mehr als 15 %, sowie auf Erträge aus der Abtretung oder Rückzahlung von Anteilen an Anlagefonds, die mehr als 25 % in Forderungspapiere und -rechte im Sinne der EU-Zinsbesteuerung investieren.

Zum 1. Januar 2015 wird die Option für in der EU ansässige natürliche Personen, die Quellensteuer von den Zinszahlungen abzuziehen, in Luxemburg nicht mehr länger angewendet. Dort, wo die Richtlinie anzuwenden ist, muss eine Hauptzahlstelle in einem EU-Mitgliedstaat den zuständigen Steuerbehörden des Heimatlandes die Einzelheiten über Zinszahlungen oder (wie für die Gesellschaft zutreffend) unterstellte Zinsen vorlegen, die an oder zugunsten von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Person gezahlt worden sind; diese werden dann auch den Steuerbehörden des anderen EU-Mitgliedstaates vorgelegt.

Aktionäre sollten beachten, dass die Europäische Kommission eine Ausweitung des Anwendungsbereichs der Richtlinie vorgeschlagen hat, um alle Anlagefonds oder Anlagepläne unabhängig davon, ob diese als OGAW errichtet sind oder nicht, und bestimmte andere Änderungen einzubeziehen. Noch sind keine Änderungsentwürfe veröffentlicht worden, und solange der Konsultationsprozess andauert, ist es noch ungewiss, ob oder wann etwaige Änderungen umgesetzt werden.

Automatischer Informationsaustausch – FATCA und der Common Reporting Standard

Als in Luxemburg niedergelassene Anlagegesellschaft ist die Gesellschaft im Rahmen von automatischen Systemen zum Informationsaustausch wie den unten aufgeführten (und anderen, die von Zeit zu Zeit eingeführt werden können) verpflichtet, bestimmte Informationen zu den einzelnen Anlegern und deren Steuerstatus zu erheben und diese Informationen an die luxemburgische Steuerbehörde weiterzugeben, welche sie anschliessend an die Steuerbehörden in den Rechtssystemen, in denen der Anleger steueransässig ist, weitergeben kann.

Laut dem Foreign Account Tax Compliance Act der USA und den zugehörigen Rechtsvorschriften («FATCA») muss die Gesellschaft umfassende Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen, durch die das US-Finanzministerium über Finanzkonten sogenannter «Specified U.S. Persons» gemäss der Definition in dem zwischen Luxemburg und den USA geschlossenen zwischenstaatlichen Abkommen («IGA») informiert werden soll. Bei Nichterfüllung dieser Anforderungen kann der Gesellschaft eine US-Quellensteuer auf bestimmte in den USA erwirtschaftete Einkünfte und ab dem 1. Januar 2019 auf Kapitalgewinne auferlegt werden. Gemäss dem IGA wird die Gesellschaft als konform eingestuft und es wird ihr keine Quellensteuer auferlegt, wenn sie die von diesen Specified U.S. Persons gehaltenen Finanzkonten identifiziert und unverzüglich der luxemburgischen Steuerbehörde meldet, welche diese Informationen anschliessend der US-Steuerbehörde («Internal Revenue Service») zur Verfügung stellt.

Zur Bewältigung des Problems der weltweiten Offshore-Steuerhinterziehung stützte sich die OECD erheblich auf den zwischenstaatlichen Ansatz für die Umsetzung des FATCA und entwickelte den Common Reporting Standard («CRS»). Laut CRS müssen Finanzinstitute, die in den beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind (wie die Gesellschaft), personenbezogene Angaben und Kontoinformationen ihrer Anleger sowie ggf. von Kontrollpersonen, die in anderen beteiligten CRS-Rechtssystemen ansässig sind, welche mit dem Rechtssystem des Finanzinstituts über ein Abkommen zum Informationsaustausch verfügen, an ihre örtlichen Steuerbehörden weitergeben. Die Steuerbehörden in beteiligten CRS-Rechtssystemen tauschen diese Informationen jährlich aus. Luxemburg hat Rechtsvorschriften zur Umsetzung des CRS erlassen. Infolgedessen muss die Gesellschaft die von Luxemburg übernommenen CRS-Sorgfaltspflichten und Anforderungen im Zusammenhang mit der Berichterstattung erfüllen.

Potenzielle Anleger müssen der Gesellschaft vor der Anlage Informationen zu ihrer Person und ihrem Steuerstatus zur Verfügung stellen, damit die Gesellschaft ihre Pflichten im Rahmen von FATCA und CRS erfüllen kann, und diese Informationen fortwährend aktualisieren. Potenzielle Anleger werden auf die Pflicht der Gesellschaft zur Weitergabe dieser Informationen an die luxemburgische Steuerbehörde hingewiesen. Jeder Anleger nimmt zur Kenntnis, dass die Gesellschaft die von ihr als notwendig erachteten Massnahmen im Zusammenhang mit den Vermögenswerten dieses Anlegers im Fonds ergreifen kann, um zu gewährleisten, dass Quellensteuern, die der Gesellschaft auferlegt werden, und sonstige damit verbundenen Kosten, Zinsen, Strafgebühren und andere Verluste und Verbindlichkeiten, die entstehen, wenn der Anleger die verlangten Informationen der Gesellschaft nicht zur Verfügung stellt, zu Lasten dieses Anlegers gehen. Dies kann auch die Haftbarmachung eines Anlegers für entstehende US-Quellensteuern oder Strafgebühren, die im Rahmen des FATCA oder CRS entstehen, bzw. die Zwangsrücknahme oder Liquidation der Beteiligung dieses Anlegers an der Gesellschaft beinhalten.

Ausführliche Leitlinien in Bezug auf den Mechanismus und Umfang von FATCA und CRS befinden sich noch in der Ausarbeitung. Es kann keine Zusicherung im Hinblick auf den Zeitpunkt oder die Auswirkungen dieser Leitlinien auf die künftigen Aktivitäten der Gesellschaft gegeben werden. Potenzielle Anleger sollten sich im Hinblick auf FATCA und CRS und die möglichen Konsequenzen solcher automatischen Systeme zum Informationsaustausch an ihren eigenen Steuerberater wenden.

Der Begriff «Specified U.S. Person» bezeichnet einen US-Staatsbürger oder eine in den USA wohnhafte Person, eine in der Rechtsform der Personen- oder Kapitalgesellschaft in den USA oder nach US-amerikanischem Recht oder einem Staat der USA organisierte Gesellschaft oder Treuhandgesellschaft, wenn: i) ein Gericht innerhalb der USA nach geltendem Recht befugt wäre, Urteile hinsichtlich aller Belange der Verwaltung der Treuhandgesellschaft auszuführen oder zu vollstrecken, und ii) eine oder mehrere «Specified U.S. Persons» befugt sind, alle Entscheidungen der Treuhandgesellschaft oder eines Nachlasses eines Nachkommens, der ein Staatsbürger oder eine in den USA ansässige Person ist, zu treffen. Dieser Abschnitt muss in Übereinstimmung mit dem US-amerikanischen Steuergesetz (U.S. Internal Revenue Code) ausgelegt werden.

DAC 6 – Offenlegungsanforderungen für meldepflichtige grenzüberschreitende Steuergestaltungen

Am 25. Juni 2018 trat die Richtlinie (EU) 2018/822 des Rates («DAC6») in Kraft, mit der Regeln bezüglich des verpflichtenden automatischen Informationsaustauschs im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen eingeführt wurden. DAC 6 soll den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten den Zugang zu umfassenden und relevanten Informationen über potenziell aggressive Steuerplanungsgestaltungen ermöglichen und die Behörden in die Lage versetzen, zeitnah gegen schädliche Steuerpraktiken vorzugehen und Schlupflöcher durch den Erlass von Rechtsvorschriften oder durch die Durchführung geeigneter Risikoabschätzungen sowie durch Steuerprüfungen zu schliessen.

Die Verpflichtungen im Rahmen von DAC 6 gelten zwar erst ab dem 1. Juli 2020, eventuell müssen jedoch Gestaltungen gemeldet werden, die zwischen dem 25. Juni 2018 und dem 30. Juni 2020 umgesetzt wurden. Mit der Richtlinie werden Intermediäre in der EU verpflichtet, Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen, einschliesslich näherer Angaben zur Gestaltung sowie Informationen zur Identifizierung der beteiligten Intermediäre und relevanten Steuerpflichtigen, d. h. die Personen, denen die meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltung zur Verfügung gestellt wird, an die jeweiligen lokalen Steuerbehörden weiterzuleiten. Die lokalen Steuerbehörden tauschen diese Informationen daraufhin mit den Steuerbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten aus. Der Fonds kann daher gesetzlich dazu verpflichtet sein, ihm bekannte, in seinem Besitz oder unter seiner Kontrolle befindliche Informationen über meldepflichtige grenzüberschreitende Gestaltungen den zuständigen Steuerbehörden vorzulegen. Diese Rechtsvorschriften können auch Gestaltungen betreffen, bei denen es sich nicht zwangsläufig um aggressive Steuerplanungen handelt.

Aufwendungen

Maximale Pauschalgebühr

Für jeden Subfonds und jede Aktienklasse innerhalb der einzelnen Subfonds wird eine maximale Pauschalgebühr (die **«maximale Pauschalgebühr»**) erhoben, die auf der Grundlage des dieser Aktienklasse zurechenbaren durchschnittlichen Nettovermögens und des nachfolgend aufgeführten und vierteljährlich zahlbaren jährlichen Höchstsatzes berechnet wird:

Name des Subfonds von Global Opportunities Access	P-Klasse	V-Klasse	F/K-Klasse	X-Klasse
- Fixed Income EUR	160 Bp.	140 Bp.	80 Bp.	50 Bp.
- Income EUR	180 Bp.	160 Bp.	90 Bp.	50 Bp.
- Yield EUR	200 Bp.	180 Bp.	100 Bp.	50 Bp.
- Yield CHF	200 Bp.	180 Bp.	100 Bp.	50 Bp.
- Balanced EUR	210 Bp.	190 Bp.	110 Bp.	50 Bp.
- Balanced CHF	210 Bp.	190 Bp.	110 Bp.	50 Bp.
- Growth EUR	230 Bp.	210 Bp.	120 Bp.	50 Bp.
- Equity EUR	240 Bp.	220 Bp.	130 Bp.	50 Bp.
- Key Multi-Manager Hedge Fund	entfällt	entfällt	120 Bp.	50 Bp.
- Global Bonds EUR	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.
- Global Bonds USD	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.
- Global Bonds GBP	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.
- Global Bonds CHF	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.

Name des Subfonds von Global Opportunities Access	P-Klasse	V-Klasse	F/K-Klasse	X-Klasse
- Corporate Bonds EUR	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.
- Corporate Bonds	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.
- High Yield and EM Bonds	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.
- Global Equities	entfällt	entfällt	65 Bp.	50 Bp.
- Global Equities II	entfällt	entfällt	65 Bp.	50 Bp.
- UK Equities GBP	entfällt	entfällt	60 Bp.	50 Bp.

Die Pauschalgebühr deckt die folgenden Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft, jedes Subfonds und jeder Aktienklasse:

- Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwahrstelle
- Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwaltungsstelle;
- Gebühren, Kosten und Aufwendungen der Verwaltungsgesellschaft;
- Gebühren, Kosten und Aufwendungen des Portfolioverwalters und etwaiger Beauftragter des Portfolioverwalters, ausser für Aktien der Klasse X;
- Gebühren, Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertriebstätigkeit für die Aktien der Gesellschaft (einschliesslich der Kosten und Gebühren für die Aufrechterhaltung der Registrierung der Gesellschaft bei den zuständigen Behörden im Ausland);

Betriebs- und Verwaltungskosten der Gesellschaft

Neben den Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der pauschalen Verwaltungskommission abgedeckt sind, übernimmt die Gesellschaft alle Ausgaben, bei denen es sich um Betriebs- und Verwaltungskosten handelt; dazu zählen u. a.:

- alle Steuern, die auf das Nettovermögen und die Erträge der Gesellschaft möglicherweise anfallen (einschliesslich der anwendbaren «Taxe d'abonnement»);
- alle Depotgebühren von Banken und Finanzinstituten, die mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft betraut wurden;
- bankübliche Spesen für Transaktionen mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (einschliesslich Derivaten), die im Portfolio der Gesellschaft gehalten werden (diese Spesen müssen im Kaufpreis enthalten sein und vom Verkaufspreis abgezogen werden);
- Gebühren, Ausgaben und alle vertretbaren, der Gesellschaft ordnungsgemäss entstandenen Aufwendungen und Auslagen;
- Anwalts- und Gerichtskosten, die der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bei der Vertretung der Interessen der Aktionäre entstehen (einschliesslich und um jeden Zweifel auszuschliessen, sämtliche Anwalts- und Gerichtskosten in Verbindung mit einer Umstrukturierung der Gesellschaft oder deren Subfonds);
- die Kosten für die Rechnungslegung, Buchführung und Berechnung des Nettoinventarwerts;
- Kosten für die Erstellung der Jahres- und Halbjahresberichte und sämtlicher weiterer Berichte oder Dokumente, die gemäss den einschlägigen Gesetzen oder Bestimmungen möglicherweise vorgeschrieben sind, in den jeweils zum Verständnis notwendigen Sprachen für die Aktionäre (einschliesslich der wirtschaftlichen Eigentümer der Aktien) sowie die Ausgabe (aber nicht den Druck) dieser Unterlagen;

- Kosten für die Erstellung von Mitteilungen an die Aktionäre und sämtliche Transaktionskosten (marktkonforme Courtagen, Gebühren, Abgaben usw.) in Verbindung mit der Verwaltung der Vermögenswerte der Gesellschaft;
- Gebühren und Kosten für Genehmigungen und die Beaufsichtigung der Gesellschaft in Luxemburg und im Ausland;
- Kosten und Aufwendungen für den Druck der Satzung, des Verkaufsprospekts, der KIID sowie der Jahres- und Halbjahresberichte und für die Erstellung und/oder Einreichung und den Druck der Satzung und aller sonstigen Dokumente die Gesellschaft betreffend (in den erforderlichen Sprachen), einschliesslich Registrierungsdokumente, Verkaufsprospekte und Ergänzungen bei allen Behörden (einschliesslich der örtlichen Vereinigungen der Wertpapierhändler), die rechtlich für die Gesellschaft oder das Angebot von Aktien der Gesellschaft zuständig sind;
- Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und der Veröffentlichung von Mitteilungen an Anleger;
- Gebühren und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Notierung der Aktien der Gesellschaft an einer Wertpapierbörse oder einem geregelten Markt anfallen;
- Gebühren und andere Kosten für die Ausschüttung von Dividenden an die Aktionäre;
- Prüfungsgebühren, -kosten und -aufwendungen (einschliesslich der Gebühren und Aufwendungen des Abschlussprüfers).

Die Gesellschaft kann in ihren Büchern regelmässig anfallende bzw. wiederkehrende Verwaltungs- und sonstige Kosten für jährliche oder andere Zeiträume auf der Grundlage von Schätzbeträgen abgrenzen.

Sämtliche Kosten, die einzelnen Subfonds und/oder einzelnen Aktienklassen genau zugerechnet werden können, werden diesen Subfonds und Aktienklassen in Rechnung gestellt. Mit Kosten, die mehreren oder allen Subfonds oder Aktienklassen zuzurechnen sind, werden die betreffenden Subfonds oder Aktienklassen im Verhältnis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft billigerweise festgelegten Grundlage belastet.

Bei Subfonds, die im Rahmen ihrer Anlagepolitik in andere OGA oder OGAW investieren dürfen, können sowohl auf Ebene des Subfonds als auch auf Ebene des betreffenden Zielfonds Gebühren anfallen. Die Obergrenze für Managementgebühren des Zielfonds, in den ein Subfonds sein Vermögen investiert, beträgt höchstens 3,5 %, wobei etwaige Bestandsprovisionen berücksichtigt werden. Bei Anlagen in Anteilen von Fonds, die unmittelbar oder mittelbar von der Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, dürfen die Ausgabe- und Rücknahmegebühren des Zielfonds nicht dem investierenden Subfonds belastet werden.

Einzelheiten zu den laufenden Kosten der Subfonds finden sich in den KIID.

Auflegungskosten

Kosten, die im Zusammenhang mit der Auflegung eines zusätzlichen Subfonds innerhalb der Gesellschaft anfallen, werden vom betreffenden Subfonds getragen und über einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren abgeschrieben.

5. Informationen für die Aktionäre

Regelmässige Berichte und Veröffentlichungen

Es wird jeweils per 31. Juli ein Jahresbericht und per 31. Januar ein Halbjahresbericht für jeden Subfonds und für die Gesellschaft veröffentlicht. Diese Berichte geben in der entsprechenden Rechnungswährung Auskunft über die Zusammensetzung jedes Subfonds bzw. jeder Aktienklasse. Die konsolidierte Vermögensaufstellung der gesamten Gesellschaft erfolgt in EUR.

Der Jahresbericht, der innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres veröffentlicht wird, enthält den von den Abschlussprüfern der Gesellschaft geprüften Jahresabschluss. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Zeitraums, auf den sie sich beziehen, veröffentlicht. Die Jahres- und Halbjahresberichte können von den Aktionären am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle angefordert werden.

Der Ausgabe- und der Rücknahmepreis der Aktien jedes Subfonds oder jeder Aktienklasse können in Luxemburg am Sitz der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle erfragt werden.

Mitteilungen an die Inhaber von Namensaktien werden auf dem Postwege an die im Aktionärsverzeichnis eingetragene Anschrift der Aktionäre versandt. Insofern dies durch luxemburgisches Recht vorgeschrieben ist, werden diese Mitteilungen ausserdem in einer Luxemburger Tageszeitung und erforderlichenfalls in ausländischen Tageszeitungen veröffentlicht.

Bereithaltung von Dokumenten

Die folgenden Dokumente können von den Aktionären während der üblichen Geschäftszeiten in den Räumlichkeiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle in Luxemburg kostenlos eingesehen werden (Kopien dieser Dokumente können auf Wunsch der Aktionäre ebenfalls kostenlos bereitgestellt werden)

- 1) die Satzung;
- 2) die zwischen der Verwahrstelle und der Gesellschaft geschlossene Verwahr- und Zahlstellenvereinbarung;
- 3) der Verwaltungsgesellschaftsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft;
- 4) der Portfolioverwaltungsvertrag zwischen dem Portfolioverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft;
- 5) der Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Gesellschaft;
- 6) die neuesten Jahres- und Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft.

Die oben aufgeführten Verträge können bisweilen durch Zustimmung der beteiligten Parteien geändert werden. Eine Kopie des Verkaufsprospekts, des KIID, des letzten Abschlusses und der Satzung ist auf Wunsch kostenlos am Sitz der Gesellschaft erhältlich.

Vergütungsgrundsätze für die Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat Grundsätze für die Vergütung beschlossen, deren Ziel es ist zu gewährleisten, dass die Vergütung den geltenden Vorschriften entspricht, konkret den Bestimmungen gemäss (i) der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU, dem ESMA-Abschlussbericht über eine solide Vergütungspolitik unter Berücksichtigung der OGAW-Richtlinie und der AIFMD, veröffentlicht am 31. März 2016, (ii) der AIFM-Richtlinie 2011/61/EU, umgesetzt in das luxemburgische AIFM-Gesetz vom 12. Juli 2013, in der jeweils gültigen Fassung, den ESMA-Leitlinien für solide Vergütungspolitiken unter Berücksichtigung der AIFMD, veröffentlicht am 11. Februar 2013, sowie (iii) dem CSSF-Rundschreiben 10/437 zu Leitlinien für die Vergütungspolitiken im Finanzsektor, herausgegeben am 1. Februar 2010, und dass die Rahmenrichtlinien des

UBS-Konzerns zur Vergütung eingehalten werden. Diese Vergütungspolitik wird wenigstens einmal jährlich überprüft.

Die Vergütungspolitik fördert ein solides und effektives Risikomanagement, steht in Einklang mit den Interessen der Anleger und hält von der Übernahme von Risiken ab, die nicht mit dem Risikoprofil, den Verwaltungsreglements oder der Satzung dieses OGAW/AIF vereinbar sind. Die Vergütungspolitik entspricht ausserdem der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des OGAW/AIF und sieht Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten vor.

Des Weiteren werden mit diesem Ansatz die folgenden Ziele verfolgt:

- Beurteilung der Leistung über einen mehrjährigen Zeitraum, der für die den Anlegern des Subfonds empfohlene Haltedauer angemessen ist, um sicherzustellen, dass der Beurteilungsprozess auf der langfristigen Leistung der Gesellschaft und ihrer Anlagerisiken basiert und dass die Zahlung der leistungsbezogenen Vergütung über den gleichen Zeitraum hinweg erfolgt.
- Bezahlung der Mitarbeiter mit einem ausgewogenen Verhältnis von festen und variablen Bestandteilen. Der feste Bestandteil der Vergütung stellt einen hohen Anteil der Gesamtvergütung dar, was eine flexible Bonusstrategie ermöglicht, einschliesslich der Möglichkeit, keinen variablen Vergütungsbestandteil zu zahlen. Die feste Vergütung wird unter Berücksichtigung der individuellen Aufgaben der Mitarbeiter bestimmt. Dazu gehören deren Verantwortlichkeiten und die Komplexität ihrer Arbeit, ihre Leistung und die lokalen Marktbedingungen. Es wird des Weiteren darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsgesellschaft Mitarbeitern nach eigenem Ermessen Nebenleistungen anbieten kann, die ein integraler Bestandteil der festen Vergütung sind.

Alle relevanten Angaben sind in den Jahresberichten der Verwaltungsgesellschaft gemäss den Vorschriften der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU zu machen. Anleger finden weitere Angaben über die Vergütungsgrundsätze, u. a. die Beschreibung der Berechnungsweise der Vergütung und Nebenleistungen, die Angaben zu den für die Zuteilung der Vergütung und Nebenleistungen zuständigen Personen und gegebenenfalls zur Zusammensetzung des Vergütungsausschusses unter http://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html.

Eine gedruckte Version dieser Unterlagen ist auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolioverwalter, die Verwahrstelle, die Verwaltungsstelle und die übrigen Dienstleister der Gesellschaft und/oder deren jeweilige Konzerngesellschaften, Gesellschafter, Mitarbeiter oder sonstige mit ihnen verbundene Personen können verschiedenen Interessenkonflikten in ihren Beziehungen zur Gesellschaft ausgesetzt sein.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Gesellschaft, der Portfolioverwalter, die Verwaltungsstelle und die Verwahrstelle haben Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten beschlossen und umgesetzt und geeignete organisatorische und administrative Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und so zu steuern, dass das Risiko einer Gefährdung der Interessen der Gesellschaft minimiert wird, und um zu gewährleisten, dass die Anleger der Gesellschaft fair behandelt werden, falls Interessenkonflikte nicht vermieden werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, die Hauptvertriebsstelle und der Portfolioverwalter sind Teil des UBS-Konzerns (die «verbundene Person»).

Die verbundene Person ist eine weltweit in allen Bereichen des Private Banking, des Investment Banking, der Vermögensverwaltung und der Finanzdienstleistungen tätige Organisation, die auf den globalen Finanzmärkten eine bedeutende Rolle spielt. Daher übt die verbundene Person verschiedene Geschäftstätigkeiten aus und hat möglicherweise andere direkte oder indirekte Interessen auf den Finanzmärkten, in welche die Gesellschaft investiert.

Die verbundene Person einschliesslich ihrer Tochterunternehmen und Niederlassungen kann als Gegenpartei sowie im Zusammenhang mit Finanzderivatkontrakten agieren, die mit der Gesellschaft eingegangen werden. Ein potenzieller Interessenkonflikt kann ferner dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle einer rechtlich selbstständigen Einheit der verbundenen Person nahesteht, die andere Produkte für die Gesellschaft bereitstellt bzw. Leistungen für sie erbringt.

Bei der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit gilt für die verbundene Person der Grundsatz, dass Massnahmen oder Transaktionen zu erkennen, zu steuern und nötigenfalls zu untersagen sind, die einen Konflikt zwischen den Interessen der verschiedenen Geschäftstätigkeiten der verbundenen Person einerseits und der Gesellschaft oder ihren Anlegern andererseits schaffen könnten. Die verbundene Person ist bestrebt, Konflikte so zu steuern, wie es den höchsten Standards für Integrität und Fairness entspricht. Zu diesem Zweck hat die verbundene Person Verfahren eingerichtet, die gewährleisten sollen, dass alle konfliktbehafteten Geschäftstätigkeiten, die den Interessen der Gesellschaft oder ihrer Anleger schaden könnten, mit einem geeigneten Mass an Unabhängigkeit ausgeführt werden und Konflikte fair gelöst werden. Anleger können schriftlich bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos zusätzliche Informationen über die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Grundsätze der Gesellschaft im Hinblick auf Interessenkonflikte anfordern.

Trotz der gebotenen Sorgfalt und Aufwendung der besten Kräfte besteht für die Verwaltungsgesellschaft das Risiko, dass die von ihr getroffenen organisatorischen oder administrativen Vorkehrungen für das Management von Interessenkonflikten nicht ausreichen, um mit angemessener Sicherheit zu gewährleisten, dass Risiken der Beeinträchtigung der Interessen der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre vermieden werden. In diesem Fall werden die nicht-gemilderten Interessenkonflikte sowie die getroffenen Entscheidungen den Anlegern auf der folgenden Website der Verwaltungsgesellschaft gemeldet:

https://www.ubs.com/lu/en/asset_management/investor_information.html

Entsprechende Informationen werden ausserdem kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle demselben Konzern angehören. Folglich haben beide Richtlinien und Verfahren eingerichtet, die gewährleisten, dass sie (i) alle Interessenkonflikte aus dieser Verbindung erkennen und (ii) alle angemessenen Schritte unternehmen, um diese Interessenkonflikte zu vermeiden.

Wenn ein Interessenkonflikt, der aus der Konzernverbindung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle entsteht, nicht vermieden werden kann, wird die Verwaltungsgesellschaft oder die Verwahrstelle diesen Interessenkonflikt steuern, überwachen und offenlegen, um nachteilige Auswirkungen auf die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre zu vermeiden.

Eine Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahraufgaben sowie eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten der Verwahrstelle befinden sich auf der folgenden Website:

<https://www.ubs.com/global/en/legalinfo2/luxembourg.html>; aktuelle Informationen hierzu werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Referenzwert-Verordnung

Sofern in diesem Verkaufsprospekt nicht anders angegeben, sind die von den Subfonds Global Opportunities Access – Global Equities and Global Opportunities Access – Global Equities II als Referenzwerte verwendeten Indizes («Verwendung» definiert gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 (die «Referenzwert-Verordnung»)) zum Datum dieses Verkaufsprospektes von Referenzwert-Administrator (i.e., MSCI) bereit gestellt, die im von der ESMA gemäss Artikel 36 der Referenzwert-Verordnung gepflegten Register der Administratoren und Referenzwerte erscheinen. Aktualisierte Angaben darüber, ob der Referenzwert von einem in das ESMA-Register der EU-Referenzwert-Administratoren und Referenzwerte aus Drittländern eingetragenen Administrator, bereitgestellt wird, sind unter HYPERLINK <https://registers.esma.europa.eu> verfügbar.

Für den Fall, dass ein Referenzwert sich wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird, unterhält die Verwaltungsgesellschaft einen schriftlichen Plan, der die für einen solchen Fall festgelegten Massnahmen beinhaltet. Anteilinhaber können diesen Plan auf Anfrage kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft anfordern.

Datenschutz

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes vom 1. August 2018 zur Organisation der nationalen Datenschutzkommission und des allgemeinen Datenschutzsystems mit seinen von Zeit zu Zeit erfolgenden Änderungen und der Verordnung Nr. 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr («Datenschutzgesetz») erfasst, speichert und verarbeitet das Unternehmen in der Eigenschaft als Verantwortlicher in elektronischer oder sonstiger Form die von den Anlegern bereitgestellten Daten zum Zweck der Erfüllung der von den Anlegern beauftragten Leistungen und der Erfüllung seiner rechtlichen und behördlichen Verpflichtungen.

Die verarbeiteten Daten umfassen insbesondere den Namen, die Kontaktdaten (einschliesslich postalischer bzw. E-Mail-Adresse), die Bankverbindung, die angelegte Summe und die Beteiligung am Unternehmen der Anleger (sowie, sofern es sich beim Anleger um eine juristische Person handelt, jeglicher zugehöriger natürlicher Personen wie der Kontaktperson(en) und/oder wirtschaftlich Berechtigten) («personenbezogene Daten»). Der Anleger kann im eigenen Ermessen die Mitteilung von personenbezogenen Daten an das Unternehmen verweigern. In diesem Fall kann jedoch das Unternehmen ein Aktiengesuch ablehnen.

Von Anlegern bereitgestellte personenbezogene Daten werden verarbeitet, um die Subskription im Unternehmen einzuleiten und abzuwickeln (d. h. zur Abwicklung eines Vertrags), zu legitimen Zwecken des Unternehmen und zur Erfüllung der dem Unternehmen auferlegten gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere werden die personenbezogenen Daten verarbeitet zum Zwecke (i) der Bearbeitung von Subskriptionen, Rückkäufen und Umwandlungen von Aktien und zur Zahlung von Dividenden an Anleger, zur Kontenverwaltung, (ii) des Kundenbeziehungsmanagements, (iii) der Durchführung der Kontrolle über masslosen Handel und Praktiken der zeitlichen Abstimmung von Marktentscheidungen, zur Steueridentifikation wie ggf. unter den luxemburgischen bzw. ausländischen Gesetzen und Vorschriften (einschliesslich Gesetzen und Vorschriften zu FATCA bzw. CRS) erforderlich und (iv) der Erfüllung gültiger Anti-Geldwäsche-Vorschriften. Die von Aktionären bereitgestellten Daten werden ebenfalls verarbeitet zum Zwecke

(v) der Pflege des Aktionärsverzeichnisses des Unternehmens. Darüber hinaus können personenbezogene Daten zu (vi) Marketingzwecken verarbeitet werden.

Die oben erwähnten «legitimen Interessen» umfassen:

- die in den Punkten (ii) und (vi) des obigen Abschnitts dieses Datenschutzartikels beschriebenen Verarbeitungszwecke;
- die globale Erfüllung der Haftungsanforderungen und der behördlichen Verpflichtungen des Unternehmens; und
- die Geschäftsausübung des Unternehmens in Übereinstimmung mit angemessenen Marktstandards.

Zu diesem Zweck können in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes personenbezogene Daten vom Unternehmen an dessen Datenempfänger (die «Empfänger») übertragen werden, bei denen es sich im Kontext der oben erwähnten Zwecke um verbundene Unternehmen und Drittunternehmen handelt, die die Tätigkeiten des Unternehmens unterstützen, darunter insbesondere das Managementunternehmen, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Portfolio-Manager, den Abschlussprüfer, die Zahlstellen und die Rechtsberater des Unternehmens.

Die Empfänger können auf eigene Verantwortung die personenbezogenen Daten an ihre Bevollmächtigten und/oder Beauftragten (die «Unterempfänger») offenlegen, die die personenbezogenen Daten zu dem ausschliesslichen Zweck der Unterstützung der Empfänger bei der Erbringung der Leistungen an das Unternehmen und/oder der Unterstützung der Empfänger bei der Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen verarbeiten dürfen. Die Empfänger und Unterempfänger können innerhalb oder ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums («EWR») in Ländern ansässig sein, deren Datenschutzgesetze keinen angemessenen Schutzgrad bieten. Im Falle der Übertragung von personenbezogenen Daten an Empfänger und/oder Unterempfänger mit Sitz ausserhalb des EWR in einem Land, das kein angemessenes Datenschutzniveau bietet, hat das Unternehmen vertraglich sicherzustellen, dass die personenbezogenen Daten seiner Anleger auf eine Weise geschützt werden, die dem Schutz durch das Datenschutzgesetz entspricht, was unter Verwendung der von der EU-Kommission genehmigten «Musterklauseln» erfolgen kann. Diesbezüglich ist der Anleger berechtigt, Kopien des relevanten Dokuments anzufordern, das die Übertragung(en) personenbezogener Daten in solche Länder ermöglicht, indem ein Schreiben an die oben im «Adressenverzeichnis» genannte Adresse des Unternehmens gerichtet wird.

Bei Zeichnung von Aktien wird jeder Anleger ausdrücklich über die Übertragung und Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten an die oben erwähnten Empfänger und Unterempfänger informiert, was ausserhalb des EWR ansässige Unternehmen und insbesondere Länder einschliesst, die ggf. kein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Die Empfänger und Unterempfänger können gegebenenfalls die personenbezogenen Daten als Auftragsverarbeiter (bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten auf Weisung des Unternehmens) oder als individuelle Verantwortliche (bei Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu eigenen Zwecken, namentlich zur Erfüllung ihrer eigenen gesetzlichen Verpflichtungen) verarbeiten. Das Unternehmen kann auch personenbezogene Daten an Drittparteien wie Regierungs- und Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, innerhalb bzw. ausserhalb des EWR in Übereinstimmung mit den gültigen Gesetzen und Vorschriften übertragen. Insbesondere können solche personenbezogenen Daten den Steuerbehörden Luxemburgs offengelegt werden, die wiederum als Verarbeiter diese Daten ausländischen Steuerbehörden offenlegen können.

In Übereinstimmung mit den im Datenschutzgesetz festgesetzten Bedingungen ist jeder Anleger auf schriftliche Anfrage an die im «Adressenverzeichnis» genannte Adresse des Unternehmens zu Folgendem berechtigt:

- Einsicht in die eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht auf Erlangung einer Bestätigung von dem Unternehmen, ob die eigenen personenbezogenen Daten verarbeitet werden oder nicht, Bereitstellung bestimmter Informationen über die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten durch das Unternehmen, Einsicht in diese Daten und Erlangung einer Kopie der verarbeiteten personenbezogenen Daten (vorbehaltlich gesetzlicher Ausnahmen));
- Antrag auf die Berichtigung personenbezogener Daten, wenn diese ungenau bzw. unvollständig sind (d. h. das Recht, von dem Unternehmen zu verlangen, dass ungenaue bzw. unvollständige personenbezogene Daten bzw. wesentliche Fehler entsprechend aktualisiert bzw. korrigiert werden);
- Einschränkung der Verwendung der eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht darauf, zu erreichen, dass unter gewissen Umständen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten auf die Speicherung dieser Daten beschränkt bleibt, sofern keine Zustimmung erlangt wurde);
- Widerspruch gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten, einschliesslich des Widerspruchs gegen die Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken (d. h. das Recht auf Widerspruch aus Gründen im Zusammenhang mit der besonderen Situation des Anlegers gegen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die sich auf die Durchführung einer im öffentlichen Interesse bzw. legitimen Interesse des Unternehmens liegenden Tätigkeit stützt. Das Unternehmen hat die Verarbeitung einzustellen, sofern es nicht entweder zwingende legitime Gründe für die Verarbeitung nachweisen kann, die Vorrang vor den Interessen, Rechten und Freiheiten des Anlegers haben, oder nachweisen kann, dass es die Daten für die Erhebung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche verarbeiten muss);
- Beantragung der Löschung der eigenen personenbezogenen Daten (d. h. das Recht auf die Aufforderung, dass die personenbezogenen Daten unter bestimmten Umständen gelöscht werden, einschliesslich für den Fall, dass das Unternehmen keinen Bedarf mehr an der Verarbeitung dieser Daten im Zusammenhang mit den Zwecken hat, zu denen diese erfasst bzw. verarbeitet wurden);
- Beantragung der Portabilität der personenbezogenen Daten (d. h. das Recht darauf, dass die Daten an die Anleger bzw. einen anderen Verantwortlichen in einer strukturierten, allgemein verwendeten und maschinenlesbaren Form übertragen werden, sofern dies technisch machbar ist).

Die Anleger sind auch berechtigt, eine Beschwerde an die nationale Datenschutzkommission («CNPD») unter der folgenden Adresse zu richten: 1, Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, bzw. sofern der Anleger seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat, bei einer sonstigen örtlich zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde. Die personenbezogenen Daten werden nicht für einen längeren Zeitraum als notwendig zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert, vorbehaltlich der anwendbaren gesetzlichen Speicherungsfristen.

6. Auflösung und Zusammenlegung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen

A. Auflösung der Gesellschaft, ihrer Subfonds und Aktienklassen

Die Gesellschaft kann jederzeit unter gebührender Beachtung der Rechtsvorschriften zur Beschlussfähigkeit und erforderlichen Mehrheit durch die Hauptversammlung der Aktionäre aufgelöst werden.

Fällt das Nettogesamtvermögen der Gesellschaft unter zwei Drittel bzw. ein Viertel des vorgeschriebenen Mindestkapitals, so hat der Verwaltungsrat auf einer Hauptversammlung der Aktionäre die Frage nach der Auflösung der Gesellschaft zu stellen. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft wird die Liquidation von einem oder mehreren Liquidatoren vorgenommen, die auf der Hauptversammlung zu ernennen sind. Dort werden auch die Bezüge und der Verantwortungsbereich der Liquidatoren festgelegt. Die Liquidatoren haben die Vermögenswerte der Gesellschaft im besten Interesse der Aktionäre zu verwerten und den aus der Auflösung der Subfonds oder Aktienklassen erzielten Nettoerlös an die Aktionäre der betreffenden Subfonds oder Aktienklassen im Verhältnis zu ihren jeweiligen Beteiligungen auszuschütten. Liquidationserlöse, die nicht an

die Aktionäre ausgeschüttet werden können, werden bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg verwahrt. Sobald der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft gefasst ist, sind die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Aktien aller Subfonds untersagt.

Fällt der Gesamtwert des Nettovermögens eines Subfonds oder einer Aktienklasse auf einen Stand, der eine wirtschaftlich vernünftige Verwaltung des Subfonds oder der Aktienklasse unmöglich macht (ungefähr ab 10 Mio. EUR bzw. dem Gegenwert in einer anderen Währung für einen Subfonds), oder ändert sich das politische oder gesamtwirtschaftliche Umfeld, so kann der Verwaltungsrat beschliessen, einen oder mehrere Subfonds bzw. eine oder mehrere Aktienklassen aufzulösen.

Unabhängig von den Rechten des Verwaltungsrats kann die Hauptversammlung der Aktionäre eines Subfonds auf Vorschlag des Verwaltungsrats das Gesellschaftskapital herabsetzen, indem von einem Subfonds ausgegebene Aktien eingezogen werden und den Aktionären der Nettoinventarwert dieser Aktien zurückerstattet wird. Der Nettoinventarwert wird für den Tag berechnet, an dem dieser Beschluss in Kraft tritt. Dabei werden die tatsächlich durch den Verkauf der Vermögenswerte des Subfonds realisierten Preise und die Kosten der Liquidation berücksichtigt.

Die Aktionäre des betreffenden Subfonds werden von dem Beschluss der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrats, die Aktien einzuziehen, durch eine entsprechende Mitteilung in Kenntnis gesetzt, die per Einschreiben versendet oder im «Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg» und zwei Tageszeitungen mit angemessener Auflage, wobei eine davon eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht wird. Der Gegenwert des jeweiligen Nettoinventarwerts der von der Auflösung betroffenen Aktien, die von den Aktionären nicht zur Rücknahme eingereicht wurden, wird bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg verwahrt.

B. Zusammenlegung von Subfonds oder eines Subfonds mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen (OGA)

Allgemeine Bestimmungen «**Zusammenlegungen**» sind Transaktionen, bei denen

a) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds dieser OGAW, die «**aufgenommenen OGAW**», bei deren Auflösung ohne Liquidation alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, der «aufnehmende OGAW», übertragen und dessen Anteilinhaber oder Aktionäre im Gegenzug Anteile oder Aktien des aufnehmenden OGAW sowie, falls zutreffend, eine Barauszahlung von höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile oder Aktien erhalten;

b) zwei oder mehr OGAW oder Subfonds dieser OGAW, die «**aufgenommenen OGAW**», bei deren Auflösung ohne Liquidation alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten auf einen anderen OGAW oder einen von diesem OGAW eingerichteten Subfonds, der «aufnehmende OGAW», übertragen und dessen Anteilinhaber oder Aktionäre im Gegenzug Anteile oder Aktien des aufnehmenden OGAW sowie, falls zutreffend, eine Barauszahlung von höchstens 10 % des Nettoinventarwerts dieser Anteile oder Aktien erhalten;

c) ein oder mehrere OGAW oder Subfonds dieser OGAW, die «**aufgenommenen OGAW**», die weiterhin solange bestehen, bis die Verbindlichkeiten getilgt wurden, ihr Nettovermögen auf einen anderen Subfonds desselben OGAW, einen anderen OGAW, den sie bilden, oder einen anderen bestehenden OGAW oder einen Subfonds dieses OGAW, den «aufnehmenden OGAW», übertragen.

Zusammenlegungen sind unter den im Gesetz von 2010 festgelegten Bedingungen zulässig. Die rechtlichen Folgen einer Zusammenlegung beruhen auf dem Gesetz von 2010. Der Verwaltungsrat kann unter den im dritten Abschnitt von Ziffer A. oben genannten Umständen die Annullierung von Aktien eines Subfonds und die Zuteilung von Aktien eines anderen Subfonds oder eines anderen OGAW an die betroffenen Aktionäre beschliessen. Unabhängig von den Befugnissen, die dem Verwaltungsrat in diesem Abschnitt übertragen werden, kann der Beschluss über eine Zusammenlegung von Subfonds gemäss der hierin enthaltenen Beschreibung auch auf der Hauptversammlung der Aktionäre des betreffenden Subfonds gefasst werden.

Wenn eine solche Zusammenlegung mit einem luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen erfolgt, der in der Form eines «Fonds commun de placement» gegründet wurde, sind die Beschlüsse der Hauptversammlung ausschliesslich für die Aktionäre bindend, die für die Zusammenlegung gestimmt haben.

Die Aktionäre werden von dem Zusammenlegungsbeschluss durch eine entsprechende Mitteilung in Kenntnis gesetzt, die per Einschreiben versendet oder im «Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg» und zwei Tageszeitungen mit angemessener Auflage, wobei eine davon eine Luxemburger Tageszeitung sein muss, veröffentlicht wird. Falls nur Namensaktien ausgegeben wurden, können die Aktionäre stattdessen per Einschreiben benachrichtigt werden. Während eines Zeitraums von 30 Tagen nach der Mitteilung eines solchen Beschlusses sind die Aktionäre berechtigt, eine vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Aktien zum Nettoinventarwert gemäss den im Absatz «Rücknahme von Aktien» dargelegten Richtlinien kostenfrei vornehmen zu lassen. Nicht zur Rücknahme eingereichte Aktien werden unter Zugrundelegung des für den Tag des Inkrafttretens des Beschlusses berechneten Nettoinventarwerts der Aktien des entsprechenden Subfonds umgetauscht.

C. Hauptversammlung

Sowohl für die Auflösung als auch für die Verschmelzung von Subfonds ist bei der Hauptversammlung kein Anwesenheitsquorum erforderlich und die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktien getroffen werden.

7. Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Aktionären, der Verwaltungsgesellschaft, der Gesellschaft und der Verwahrstelle ist das Bezirksgericht Luxemburg zuständig. Es gilt das Recht des Grossherzogtums Luxemburg. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Verwahrstelle können sich jedoch im Zusammenhang mit Forderungen von Anlegern aus anderen Ländern der Gerichtsbarkeit jener Länder unterwerfen, in denen die betreffenden Aktien der Gesellschaft angeboten und verkauft wurden.

Wenn Aktien der Gesellschaft an Anleger aus anderen Ländern verkauft wurden, in denen Aktien der Gesellschaft gekauft und verkauft werden können, kann die Gesellschaft genehmigte Übersetzungen (d. h. von der Gesellschaft genehmigt) in die betreffenden Sprachen als für sie selbst bindend anerkennen. Die englische Fassung des vorliegenden Verkaufsprospekts ist auf jeden Fall die massgebende Fassung.

8. Anlagebeschränkungen

Die für jeden Subfonds der Gesellschaft geltenden Anlagebeschränkungen sind in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt aufgeführt, wobei zusätzliche Anlagerichtlinien und -beschränkungen für einen Subfonds im Abschnitt «Besondere Anlagepolitik der Subfonds» unten gelten können.

9. Zusammenlegung von Vermögenswerten und gemeinsame Verwaltung

Zur effizienten Verwaltung darf die Verwaltungsgesellschaft eine Zusammenlegung und/oder die gemeinsame Verwaltung der Vermögenswerte bestimmter Subfonds zulassen. In diesem Fall werden Vermögenswerte verschiedener Subfonds gemeinsam verwaltet. Die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte werden als «Pool» bezeichnet, wobei diese Pools jedoch ausschliesslich zu internen Verwaltungszwecken genutzt werden. Die Pools stellen keine separaten Einheiten dar und sind für Aktionäre nicht direkt zugänglich.

Zusammenlegung

Die Gesamtheit oder ein Teil des Portfoliovermögens zweier oder mehrerer Subfonds (zu diesem Zweck als **«beteiligte Subfonds»** bezeichnet) können in Form eines Pools verwaltet und angelegt werden. Ein solcher Vermögenspool wird gebildet, indem von jedem beteiligten Subfonds Barmittel oder sonstige Vermögenswerte (sofern diese Vermögenswerte mit der Anlagepolitik des betreffenden Pools in Einklang stehen) auf den Vermögenspool übertragen werden. Danach kann die Gesellschaft zu gegebener Zeit weitere Übertragungen auf die einzelnen Vermögenspools vornehmen. Ebenso können einem beteiligten Subfonds Vermögenswerte bis zur Höhe seiner Beteiligung rückübertragen werden. Der Anteil eines beteiligten Subfonds am jeweiligen Vermögenspool wird durch Bezugnahme auf fiktive Einheiten gleichen Werts bewertet. Bei Einrichtung eines Vermögenspools legt die Gesellschaft den Anfangswert der fiktiven Aktien fest (in einer Währung, welche die Gesellschaft für geeignet erachtet) und weist jedem beteiligten Subfonds fiktive Aktien im Gesamtwert der von ihm eingebrachten Barmittel (oder anderen Vermögenswerte) zu. Danach wird der Wert der Aktien ermittelt, indem das Nettovermögen des Vermögenspools durch die Anzahl der bestehenden fiktiven Aktien geteilt wird.

Werden zusätzliche Barmittel oder Vermögenswerte in einen Vermögenspool eingebracht oder diesem entnommen, so erhöhen bzw. verringern sich die dem betreffenden beteiligten Subfonds zugewiesenen fiktiven Aktien jeweils um eine Zahl, die durch Division des eingebrachten oder entnommenen Barbetrags oder Vermögenswerts durch den aktuellen Wert einer Aktie ermittelt wird. Erfolgt eine Barmittelinlage in den Vermögenspool, so wird diese zu Berechnungszwecken um einen Betrag verringert, den die Gesellschaft für angemessen erachtet, um den mit der Anlage der betreffenden Barmittel gegebenenfalls verbundenen Steueraufwendungen sowie Handels- und Erwerbskosten Rechnung zu tragen. Bei einer Barmittelentnahme kann ein entsprechender Abzug vorgenommen werden, um den mit der Veräusserung von Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten des Vermögenspools gegebenenfalls verbundenen Kosten Rechnung zu tragen.

Dividenden, Zinsen und sonstige Ausschüttungen mit Ertragscharakter, die aus den Vermögenswerten eines Vermögenspools erzielt werden, werden dem betreffenden Vermögenspool zugerechnet und führen dadurch zu einer Erhöhung des jeweiligen Nettovermögens. Im Falle einer Auflösung der Gesellschaft werden die Vermögenswerte eines Vermögenspools den beteiligten Subfonds im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Beteiligung am Vermögenspool zugewiesen.

Gemeinsame Verwaltung

Um die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken und gleichzeitig eine breitere Diversifizierung der Anlagen zu ermöglichen, kann die Gesellschaft beschliessen, dass alle Vermögenswerte eines Subfonds oder ein Teil davon gemeinsam mit Vermögenswerten verwaltet werden, die zu anderen Organismen für gemeinsame Anlagen gehören, bzw. dass alle Subfonds oder ein Teil davon gemeinsam verwaltet werden. In den folgenden Abschnitten bezeichnet der Begriff **«gemeinsam verwaltete Einheiten»** die Subfonds sowie alle Einheiten, mit bzw. zwischen denen gegebenenfalls eine Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung besteht; der Begriff **«gemeinsam verwaltete Vermögenswerte»** bezieht sich auf die gesamten Vermögenswerte dieser

gemeinsam verwalteten Einheiten, die entsprechend der vorgenannten Vereinbarung für eine gemeinsame Verwaltung verwaltet werden.

Im Rahmen der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ist die Verwaltungsgesellschaft, der Portfolioverwalter (oder einer ihrer/seiner Beauftragten) berechtigt, auf konsolidierter Basis für die betreffenden gemeinsam verwalteten Einheiten Entscheidungen zu Anlagen und Anlageveräusserungen zu treffen, die Einfluss auf die Zusammensetzung des Portfolios der Gesellschaft haben. Jede gemeinsam verwaltete Einheit hält einen Anteil an den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten, der sich nach dem Anteil ihres Nettovermögens am Gesamtwert der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte richtet. Diese anteilige Beteiligung gilt für alle Anlagekategorien, die im Rahmen der gemeinsamen Verwaltung gehalten oder erworben werden. Entscheidungen zu Anlagen und/oder Anlageveräusserungen haben keinen Einfluss auf dieses Beteiligungsverhältnis, und weitere Anlagen werden den gemeinsam verwalteten Einheiten im selben Verhältnis zugeteilt. Im Falle des Verkaufs von Vermögenswerten werden diese anteilig von den gemeinsam verwalteten Vermögenswerten in Abzug gebracht, die von den einzelnen gemeinsam verwalteten Einheiten gehalten werden.

Bei Neuzeichnungen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten werden die Zeichnungserlöse den gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis zugeteilt, das sich aus der Erhöhung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Zeichnungen eingegangen sind, und die Höhe der Anlagen wird durch die Übertragung von Vermögenswerten von der einen gemeinsam verwalteten Einheit auf die andere geändert und somit an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. Analog dazu werden bei Rücknahmen bei einer der gemeinsam verwalteten Einheiten die erforderlichen Barmittel von den Barmitteln der gemeinsam verwalteten Einheiten entsprechend dem geänderten Beteiligungsverhältnis entnommen, das sich aus der Verminderung des Nettovermögens der gemeinsam verwalteten Einheit ergibt, bei der die Rücknahmen erfolgt sind, und in diesem Fall wird die jeweilige Höhe aller Anlagen an die geänderten Beteiligungsverhältnisse angepasst. **Die Aktionäre werden darauf hingewiesen, dass die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung dazu führen kann, dass die Zusammensetzung des Vermögens eines Subfonds durch Ereignisse beeinflusst werden kann, die andere gemeinsam verwaltete Einheiten betreffen, wie z. B. Zeichnungen und Rücknahmen, es sei denn, die Gesellschaft oder eine der von ihr beauftragten Stellen ergreifen besondere Massnahmen.** Wenn alle anderen Aspekte unverändert bleiben, haben daher Zeichnungen, die bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit eingehen, eine Erhöhung der Zahlungsmittelreserve dieses Subfonds zur Folge. Umgekehrt führen Rücknahmen bei einer mit dem Subfonds gemeinsam verwalteten Einheit zu einer Verringerung der Barreserven dieses Subfonds. Zeichnungen und Rücknahmen können jedoch auf dem Sonderkonto geführt werden, das für jede gemeinsam verwaltete Einheit ausserhalb der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung eröffnet wird und über das Zeichnungen und Rücknahmen abzuwickeln sind. Aufgrund der Möglichkeit, diesen Sonderkonten umfangreiche Zeichnungen und Rücknahmen zuzuweisen, sowie der Möglichkeit, dass die Gesellschaft oder die von ihr beauftragten Stellen jederzeit beschliessen können, die Beteiligung eines Subfonds an der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu beenden, kann der Subfonds Umschichtungen seines Portfolios vermeiden, wenn durch diese Umschichtungen die Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre beeinträchtigt werden könnten.

Wenn eine Änderung in der Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Subfonds infolge von Rücknahmen oder Zahlungen von Gebühren und Kosten, die einer anderen gemeinsam verwalteten Einheit zuzurechnen sind (d. h. die nicht dem Subfonds zugerechnet werden können), dazu führen könnte, dass gegen die für den jeweiligen Subfonds geltenden Anlagebeschränkungen verstossen wird, werden die jeweiligen Vermögenswerte vor Durchführung der Änderung aus der Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung ausgeschlossen, damit diese von den daraus resultierenden Anpassungen nicht betroffen sind.

Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte von Subfonds werden jeweils nur gemeinsam mit solchen Vermögenswerten verwaltet, die nach denselben Anlagezielen angelegt werden sollen, die auch für die gemeinsam verwalteten Vermögenswerte gelten, um sicherzustellen, dass Anlageentscheidungen in jeder Hinsicht mit der Anlagepolitik des jeweiligen Subfonds vereinbar sind. Gemeinsam verwaltete Vermögenswerte eines Subfonds dürfen nur mit solchen Vermögenswerten gemeinsam verwaltet werden, für die derselbe Portfolioverwalter befugt ist, die Entscheidungen zu Anlagen bzw. Anlageveräusserungen zu treffen, und für die die Verwahrstelle ebenfalls als Verwahrstelle fungiert, um sicherzustellen, dass die Verwahrstelle in der Lage ist, gegenüber dem Subfonds ihre Funktionen und Verantwortungen, die sie gemäss den gesetzlichen Anforderungen hat, in jeder Hinsicht wahrzunehmen. Die Verwahrstelle hat die Vermögenswerte der Gesellschaft stets getrennt von den Vermögenswerten der anderen gemeinsam verwalteten Einheiten zu verwahren; hierdurch kann sie die Vermögenswerte jedes einzelnen Subfonds jederzeit genau bestimmen. Da die Anlagepolitik der gemeinsam verwalteten Einheiten nicht genau mit der Anlagepolitik eines einzelnen Subfonds übereinstimmen muss, ist es möglich, dass infolgedessen die gemeinsame Anlagepolitik restriktiver ist als die der anderen Subfonds.

Die Gesellschaft kann jederzeit und ohne vorherige Ankündigung beschliessen, die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung zu kündigen.

Die Aktionäre können sich jederzeit am Sitz der Gesellschaft nach dem Prozentsatz der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte und den Einheiten erkundigen, mit denen zum Zeitpunkt ihrer Anfrage eine solche Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung besteht.

In den Jahresberichten sind die Zusammensetzung und die Prozentsätze der gemeinsam verwalteten Vermögenswerte anzugeben.

Vereinbarungen über eine gemeinsame Verwaltung mit nicht luxemburgischen Einheiten sind zulässig, sofern (1) die Vereinbarung über eine gemeinsame Verwaltung, an der die nicht luxemburgische Einheit beteiligt ist, Luxemburger Recht und Luxemburger Rechtsprechung unterliegt oder (2) jede gemeinsam verwaltete Einheit mit derartigen Rechten ausgestattet ist, dass kein Gläubiger und kein Insolvenz- oder Konkursverwalter der nicht luxemburgischen Einheit Zugriff auf die Vermögenswerte der Subfonds hat oder ermächtigt ist, diese einzufrieren.

10. Besondere Anlagepolitik der Subfonds

Stets unter dem Vorbehalt der in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen verfolgen die jeweiligen Subfonds die folgenden Anlageziele und Anlagestrategien.

Global Opportunities Access - Fixed Income EUR

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht im langfristigen Vermögenserhalt; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in festverzinslichen Vermögenswerten an. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access - Fixed Income EUR).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch

integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um eine Beteiligung an verschiedenen Anlageklassen zu erreichen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW und anderen OGA, für OGAW zulässige Zertifikate, derivative Instrumente und einzelne Anleihen investieren.

Der Subfonds streut seine Anlagen über verschiedene Anlageklassen wie Schuldpapiere, Aktien und/oder Rohstoffe, strebt zugleich aber direkt oder indirekt überwiegend Engagements in festverzinslichen Vermögenswerten an. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, kann der Portfolioverwalter auch in (i) OGAW und andere OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, und (ii) in für OGAW zulässige Anlagen (in Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, wie in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben) investieren, die ein Engagement in Edelmetallen, Rohstoffen und Immobilien ermöglichen, vorausgesetzt, dass der Subfonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in für OGAW zulässige Anlagen gemäss Ziffer (ii) oben investiert.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio mit dem EUR als Referenzwährung (Global Opportunities Access - Fixed Income EUR), mit einer erwartungsgemäss äusserst geringen Volatilität und dem langfristigen Vermögenserhalt als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Income EUR

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht im langfristigen Vermögenserhalt; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in verzinslichen Vermögenswerten, vor allem in Anleihen, an. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access - Income EUR).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um eine Beteiligung in verschiedenen Anlageklassen zu erreichen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, Zertifikate, derivative Instrumente, einzelne Anleihen und einzelne Aktien investieren.

Der Subfonds streut seine Anlagen über verschiedene Anlageklassen wie Schuldtitel, Aktien und/oder Rohstoffe, strebt zugleich aber direkt oder indirekt überwiegend Engagements in verzinslichen

Vermögenswerten, vor allem in Anleihen, an. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, kann der Portfolioverwalter auch in (i) OGAW und andere OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, und (ii) in für OGAW zulässige Anlagen (in Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, wie in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben) investieren, die ein Engagement in Edelmetallen, Rohstoffen und Immobilien ermöglichen, vorausgesetzt, dass der Subfonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in für OGAW zulässige Anlagen gemäss Ziffer (ii) oben investiert.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio mit dem EUR als Referenzwährung (Global Opportunities Access - Income EUR), einer niedrigen erwarteten Volatilität und dem langfristigen Vermögenserhalt als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Yield EUR

Global Opportunities Access - Yield CHF

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen moderaten Vermögenszuwachs; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in verzinslichen Vermögenswerten an. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access - Yield EUR) bzw. der CHF (Global Opportunities Access - Yield CHF).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um eine Beteiligung in verschiedenen Anlageklassen zu erreichen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, Zertifikate, derivative Instrumente, einzelne Anleihen und einzelne Aktien investieren.

Der Subfonds streut seine Anlagen über verschiedene Anlageklassen wie Schuldpapiere, Aktien und/oder Rohstoffe, strebt zugleich aber direkt oder indirekt überwiegend Engagements in verzinslichen Vermögenswerten an. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, kann der Portfolioverwalter auch in (i) OGAW und andere OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, und (ii) in für OGAW zulässige Anlagen (in Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, wie in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben) investieren, die ein Engagement in

Edelmetallen, Rohstoffen und Immobilien ermöglichen, vorausgesetzt, dass der Subfonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in für OGAW zulässige Anlagen gemäss Ziffer (ii) oben investiert.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio mit dem EUR (Global Opportunities Access - Yield EUR) oder dem CHF (Global Opportunities Access - Yield CHF) als Referenzwährung, einer moderaten erwarteten Volatilität und einem langfristigen moderaten Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Balanced EUR

Global Opportunities Access - Balanced CHF

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in einer Kombination aus Schuld- und Beteiligungspapieren an. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access - Balanced EUR) bzw. der CHF (Global Opportunities Access - Balanced CHF).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um eine Beteiligung in verschiedenen Anlageklassen zu erreichen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, Zertifikate, derivative Instrumente, einzelne Anleihen und einzelne Aktien investieren.

Der Subfonds streut seine Anlagen über verschiedene Anlageklassen. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, kann der Portfolioverwalter auch in (i) OGAW und andere OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, und (ii) in für OGAW zulässige Anlagen (in Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, wie in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben) investieren, die ein Engagement in Edelmetallen, Rohstoffen und Immobilien ermöglichen, vorausgesetzt, dass der Subfonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in für OGAW zulässige Anlagen gemäss Ziffer (ii) oben investiert.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio mit dem EUR (Global Opportunities Access - Balanced EUR) oder dem CHF (Global Opportunities Access - Balanced CHF) als Referenzwährung, einer mittleren erwarteten Volatilität und einem langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Growth EUR

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen erheblichen Vermögenszuwachs; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in Vermögenswerten an, die Potenzial für Kapitalwachstum bieten. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access - Growth EUR).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um eine Beteiligung in verschiedenen Anlageklassen zu erreichen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, Zertifikate, derivative Instrumente, einzelne Anleihen und einzelne Aktien investieren.

Der Subfonds streut seine Anlagen über verschiedene Anlageklassen. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, kann der Portfolioverwalter auch in (i) OGAW und andere OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, und (ii) in für OGAW zulässige Anlagen (in Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, wie in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben) investieren, die ein Engagement in Edelmetallen, Rohstoffen und Immobilien ermöglichen, vorausgesetzt, dass der Subfonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in für OGAW zulässige Anlagen gemäss Ziffer (ii) oben investiert.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein global diversifiziertes Portfolio mit dem EUR als Referenzwährung (Global Opportunities Access - Growth EUR), einer erheblichen erwarteten Volatilität und einem erheblichen langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Equity EUR

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen erheblichen Vermögenszuwachs; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements an den Aktienmärkten an. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um eine Beteiligung in verschiedenen Anlageklassen zu erreichen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW und anderen OGA, für OGAW zulässige Zertifikate, derivative Instrumente und einzelne Aktien investieren.

Der Subfonds streut seine Anlagen über verschiedene Anlageklassen wie Schuldpapiere, Aktien und/oder Rohstoffe, strebt zugleich aber direkt oder indirekt überwiegend Engagements an den Aktienmärkten an. Um das Anlageziel des Subfonds zu erreichen, kann der Portfolioverwalter auch in (i) OGAW und andere OGA, die alternative Anlagestrategien verfolgen, und (ii) in für OGAW zulässige Anlagen (in Übereinstimmung mit den Zulassungskriterien und Beschränkungen gemäss Teil I des Gesetzes von 2010, wie in Anhang I zum vorliegenden Verkaufsprospekt beschrieben) investieren, die ein Engagement in Edelmetallen, Rohstoffen und Immobilien ermöglichen, vorausgesetzt, dass der Subfonds höchstens 5 % seines Nettoinventarwerts in für OGAW zulässige Anlagen gemäss Ziffer (ii) oben investiert.

Der Subfonds legt mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen an.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein global diversifiziertes, überwiegend an den Aktienmärkten anlegendes Portfolio mit dem EUR als Referenzwährung, einer hohen erwarteten Volatilität und einem erheblichen langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Key Multi-Manager Hedge Fund

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristig beständigen und attraktiven risikobereinigten Kapitalzuwachs. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der EUR.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Zur Instrumentenauswahl wird kein einzelner Referenzwert verwendet. Der aktiv verwaltete Subfonds ist weder für die Abbildung des HFRX Global Hedge Fund Index, HFRI Fund of Funds Composite, FTSE Broad Investment Grade, MSCI ACWI Net Total Return oder eines anderen Index oder einer Kombination von Indizes vorgesehen noch ist er durch diese eingeschränkt. Daher können die Renditen erheblich von der Performance der angegebenen Referenzindizes abweichen. Referenzierte Indizes und Zinssätze können in interne Kontrollberichte, Marketing- und/oder After-Sales-Materialien für Performancevergleiche und die Berechnung von Risikostatistiken aufgenommen werden.

Der Subfonds investiert überwiegend in andere OGAW und andere OGA (Zielfonds), die alternative Anlagestrategien verfolgen und mit einem breiteren Spektrum von Finanzinstrumenten handeln als traditionelle Long-only-OGAW. Die Zielfonds können komplexe Anlagetechniken einsetzen, die innerhalb des OGAW-Rahmens zulässig sind (einschliesslich EPM-Techniken). Dazu setzen sie überwiegend Derivate, Pensionsgeschäfte, Finanzindizes oder andere Strukturierungstechniken ein (zum Beispiel, um synthetische Short-Positionen aufzubauen, eine synthetische Hebelwirkung zu Anlagezwecken zu nutzen oder Zugang zu nicht direkt zulässigen Anlagekategorien zu erlangen). Die Auswahl der Zielfonds erfolgt durch den Portfolioverwalter des Subfonds mittels eines gründlichen Auswahl- und Due-Diligence-Prozesses sowie unter Berücksichtigung quantitativer und qualitativer Bewertungskriterien. Dieser Subfonds darf ausserdem in andere zulässige Anlagen, wie im vorliegenden Verkaufsprospekt erläutert, investieren.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger mit einer höheren Risikotoleranz, die ein diversifiziertes Portfolio wünschen, das überwiegend aus OGAW und anderen OGA besteht, die alternative Anlagestrategien und das Anlageziel eines langfristig beständigen und attraktiven risikobereinigten Kapitalzuwachses verfolgen.

Global Opportunities Access - Global Bonds EUR
Global Opportunities Access - Global Bonds USD
Global Opportunities Access - Global Bonds GBP
Global Opportunities Access - Global Bonds CHF

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel der aktiv verwalteten Subfonds besteht im langfristigen Vermögenserhalt; dazu streben sie indirekt überwiegend Engagements in festverzinslichen Vermögenswerten an. Die Renditen können sich aus laufenden Erträgen aus Zinsen sowie zusätzlich aus moderaten Kapitalzuwächsen zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung der Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access – Global Bonds EUR), USD (Global Opportunities Access – Global Bonds USD), das GBP (Global Opportunities Access – Global Bonds GBP) bzw. der CHF (Global Opportunities Access – Global Bonds CHF).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW und anderen OGA, für OGAW zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren. Der Portfolioverwalter wird nicht in einzelne Anleihen investieren.

Die Subfonds können strategische Engagements in erstklassigen Anleihen eingehen und taktische Engagements in anderen festverzinslichen Untereinlagenklassen wie Unternehmens-, Hochzins- und Schwellenmarktanleihen entwickeln.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen können die Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Die Subfonds eignen sich für Anleger, die ein festverzinsliches Portfolio mit dem EUR (Global Opportunities Access – Global Bonds EUR), dem USD (Global Opportunities Access – Global Bonds USD), dem GBP (Global Opportunities Access – Global Bonds GBP) oder dem CHF (Global Opportunities Access – Global Bonds CHF) als Referenzwährung, einer moderaten voraussichtlichen Volatilität und einem langfristigen Vermögenserhalt als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Corporate Bonds EUR **Global Opportunities Access - Corporate Bonds**

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel der aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen moderaten Vermögenszuwachs; dazu streben sie indirekt überwiegend Engagements in Unternehmensanleihen an. Die Renditen können sich aus laufenden Erträgen aus Zinsen sowie zusätzlich aus Kapitalzuwächsen zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung der Subfonds ist der EUR (Global Opportunities Access – Corporate Bonds EUR) bzw. der USD (Global Opportunities Access – Corporate Bonds).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, für OGAW zulässige

Zertifikate und derivative Instrumente investieren. Der Portfolioverwalter wird nicht in einzelne Anleihen investieren. Unter gewissen Marktbedingungen kann der Portfolioverwalter zur Absicherung des Werts der Subfonds den Grossteil der Vermögenswerte der Subfonds in Anleihen mit erstklassigem Rating (sowohl Unternehmensanleihen als auch Anleihen anderer Emittenten) und Geldmarktfonds anlegen.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen können die Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Die Subfonds eignen sich für Anleger, die ein Engagement in Unternehmensanleihen mit dem EUR (Global Opportunities Access - Corporate Bonds EUR) oder dem USD (Global Opportunities Access - Corporate Bonds) als Referenzwährung, einer moderaten erwarteten Volatilität und einem langfristigen moderaten Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - High Yield and EM Bonds

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen Vermögenszuwachs; dazu strebt er indirekt überwiegend Engagements in Hochzins- und Schwellenmarktanleihen an. Die Renditen können sich aus laufenden Erträgen aus Zinsen sowie aus Kapitalzuwachsen zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist der USD (Global Opportunities Access – High Yield and EM Bonds).

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, für OGAW zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren. Der Portfolioverwalter wird nicht in einzelne Anleihen investieren.

Unter gewissen Marktbedingungen kann der Portfolioverwalter zur Absicherung des Werts des Subfonds den Grossteil der Vermögenswerte der Subfonds in Investment-Grade-Anleihen und Geldmarktfonds anlegen.

Das Vermögen des Subfonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt. Der Subfonds wird aktiv verwaltet und ist nicht durch einen Referenzindex eingeschränkt. Es wird kein Referenzindex zu Performancevergleichszwecken eingesetzt.

Aus Liquiditätsgründen können die Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in Hochzins- und Schwellenmarktanleihen mit dem USD (Global Opportunities Access - High Yield and EM Bonds) als Referenzwährung, einer mittleren erwarteten Volatilität und einem langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Global Equities

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen erheblichen Vermögenszuwachs; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in weltweiten Aktien an. Die Renditen können sich aus Kapitalzuwächsen und niedrigen laufenden Erträgen aus Dividenden zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Fonds ist der «EUR».

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds nutzt einen Referenzindex, der sich zu 90 % aus dem MSCI World EUR-hedged (MXWOHEUR Index) und zu 10 % aus MSCI Emerging Markets (nicht abgesichert) (MSDEEEMN Index) zusammensetzt, als Referenz für den Portfolioaufbau, den Performancevergleich und das Risikomanagement. Für Subfonds-Anteilsklassen mit «hedged» im Namen werden währungsabgesicherte Versionen des Referenzindex (sofern vorhanden) verwendet. Ein Teil des Portfolios kann in dieselben Instrumente und mit derselben Gewichtung wie der Referenzindex angelegt werden, doch der Portfoliomanager hat die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen in Unternehmen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um von bestimmten Anlagemöglichkeiten zu profitieren. Daher kann die Performance des Subfonds in Zeiten höherer Marktvolatilität stark vom Referenzindex abweichen.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie einzelne Aktien, Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA-Fonds, für OGAW zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren.

Der Subfonds kann strategische Positionen in weltweiten Aktienfonds aufbauen und wird auf taktischer Ebene ein gehebeltes Engagement (sowohl in Long- als auch Short-Positionen) an den weltweiten Aktienmärkten durch den Einsatz von Derivaten entwickeln.

Der Subfonds legt mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen an.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in weltweiten Aktien mit dem EUR als Referenzwährung, einer hohen erwarteten Volatilität und einem erheblichen langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - Global Equities II

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen erheblichen Vermögenszuwachs; dazu strebt er direkt oder indirekt überwiegend Engagements in weltweiten Aktien an. Die Renditen können sich aus Kapitalzuwächsen und niedrigen laufenden Erträgen aus Dividenden zusammensetzen. Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung der Subfonds ist der EUR.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Dieser aktiv verwaltete Subfonds nutzt einen Referenzindex, der sich zu 90 % aus dem MSCI World EUR-hedged (MXWOHEUR Index) und zu 10 % aus MSCI Emerging Markets (nicht abgesichert) (MSDEEEMN Index) zusammensetzt, als Referenz für den Portfolioaufbau, den Performancevergleich und das Risikomanagement. Für Subfonds-Anteilsklassen mit «hedged» im Namen werden währungsabgesicherte Versionen des Referenzindex (sofern vorhanden) verwendet. Ein Teil des Portfolios kann in dieselben Instrumente und mit derselben Gewichtung wie der Referenzindex angelegt werden, doch der Portfoliomanager hat die Möglichkeit, nach eigenem Ermessen in Unternehmen zu investieren, die nicht im Referenzindex enthalten sind, um von bestimmten Anlagemöglichkeiten zu profitieren. Daher kann die Performance des Subfonds in Zeiten höherer Marktvolatilität stark vom Referenzindex abweichen.

Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie einzelne Aktien, Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA, für OGAW zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren.

Der Subfonds kann strategische Engagements in weltweiten Aktien aufbauen und auf taktischer Ebene ein gehebeltes Engagement (sowohl in Long- als auch Short-Positionen) an den weltweiten Aktienmärkten durch den Einsatz von Derivaten entwickeln. Die Strategie des Subfonds ähnelt der Anlagestrategie des Subfonds Global Opportunities Access - Global Equities, jedoch können die taktischen Über- und Untergewichtungen der einzelnen Aktienmärkte zwar in dieselbe Richtung umgesetzt werden, aber nur in begrenztem Umfang.

Der Subfonds legt mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen an.

Aus Liquiditätsgründen können die Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in weltweiten Aktien mit dem EUR als Referenzwährung (Global Opportunities Access - Global Equities II), einer hohen erwarteten Volatilität und einem erheblichen langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

Global Opportunities Access - UK Equities GBP

Anlageziel und -strategie

Das Anlageziel des aktiv verwalteten Subfonds besteht in einem langfristigen erheblichen Vermögenszuwachs; dazu strebt er indirekt überwiegend Engagements in britischen Aktien an. Die Renditen können sich aus Kapitalzuwächsen und laufenden Erträgen aus Dividenden zusammensetzen.

Das angelegte Kapital ist nicht geschützt, und es kann nicht garantiert werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Die Referenzwährung des Subfonds ist das GBP.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken ist nicht Teil des Anlageauswahlverfahrens des Subfonds. Nachhaltigkeitsrisiken werden demnach aufgrund der Art des Anlageziels des Subfonds nicht systematisch integriert. Der Portfolioverwalter ist bestrebt, das Portfolio im Einklang mit den in der Anlagepolitik des Subfonds festgelegten Grenzen zu verwalten.

Der aktiv verwaltete Subfonds hat das Ziel, den von ihm als Referenz genutzten Referenzindex, den auf GBP lautenden MSCI UK Net Total Return Index, zu übertreffen. Um die Anlagestrategie umzusetzen, kann der Portfolioverwalter in verschiedene Arten von Anlageinstrumenten wie Einlagen, Aktien oder Anteile von OGAW oder anderen OGA-Fonds, für OGAW zulässige Zertifikate und derivative Instrumente investieren. Der Portfolioverwalter wird nicht in einzelne Aktien investieren.

Die Anlagestrategie ist nicht durch den Referenzindex eingeschränkt. Daher kann die Portfoliozusammensetzung des Subfonds erheblich vom Referenzindex abweichen. In Zeiten hoher Marktvolatilität kann die Wertentwicklung des Subfonds stark vom Referenzindex abweichen.

Der Subfonds legt mindestens 51 % seines Nettoinventarwerts in Kapitalbeteiligungen an.

Aus Liquiditätsgründen kann der Subfonds Geldmarktinstrumente, Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente halten.

Typisches Anlegerprofil

Der Subfonds eignet sich für Anleger, die ein Engagement in britischen Aktien mit dem GBP als Referenzwährung, einer hohen erwarteten Volatilität und einem erheblichen langfristigen Vermögenszuwachs als Anlageziel wünschen.

ANHANG I – ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Gesellschaft und die Subfonds unterliegen den nachstehend festgelegten Anlagebeschränkungen. Die Verwaltung des Vermögens der Subfonds erfolgt im Rahmen der folgenden Anlagebeschränkungen.

Ein Subfonds kann zusätzlichen Anlagebeschränkungen unterliegen, die im betreffenden Abschnitt des Verkaufsprospekts festgelegt sind.

1. ANLAGEINSTRUMENTE UND -BESCHRÄNKUNGEN

1.1 Die Anlagen der Gesellschaft setzen sich ausschliesslich zusammen aus:

(a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse in einem EU-Mitgliedstaat zugelassen sind;

(b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;

(c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die in einem Land West- oder Osteuropas, Asiens, Ozeaniens, des amerikanischen Kontinents oder Afrikas zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zugelassen sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden;

(d) Neuemissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, sofern: (i) die Emissionsbedingungen eine Verpflichtung enthalten, die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen in den Absätzen 1.1 (a), 1.1 (b) und 1.1 (c) oben bezeichneten geregelten Markt zu beantragen, und (ii) die Zulassung innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

(e) Anteilen an OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1, Absatz (2), Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob diese in einem EU-Mitgliedstaat ansässig sind oder nicht, sofern: (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen sind, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde der im EU-Recht verankerten gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; (ii) das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen OGA dem der Anteilinhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie gleichwertig sind; (iii) die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben; (iv) insgesamt nicht mehr als 10 % des Nettovermögens der OGAW oder anderen OGA, deren Erwerb erwogen wird, gemäss ihrem Fondsreglement oder ihrer Satzung in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA angelegt werden dürfen;

(f) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen bei Kreditinstituten mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten, sofern das Kreditinstitut seinen Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hat oder, falls dieser sich in einem Nicht-Mitgliedstaat der EU befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF jenen des EU-Rechts gleichwertig sind;

(g) Finanzderivaten, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der in den Absätzen 1.1 (a), (b) und (c) in diesem Anhang I genannten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder OTC-Derivaten, sofern: (i) die Basiswerte von diesem Absatz 1.1 abgedeckte Instrumente, Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen sind, in die ein Subfonds gemäss seinen Anlagezielen, wie in diesem

Verkaufsprospekt angegeben, investieren darf; (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten erstklassige Finanzinstitute sind; und (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren täglichen Bewertung unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können;

(h) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt und vorausgesetzt, dass sie: (i) von einer zentralen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines EU-Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Nicht-Mitgliedstaat der EU oder, im Falle eines Bundesstaats, von einem oder mehreren Bundesmitgliedern oder einer internationalen Organisation öffentlichen Rechts, der mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, ausgegeben wurden oder garantiert werden; oder (ii) von einem Organismus ausgegeben wurden, dessen Wertpapiere an einer Wertpapierbörse notiert sind oder an einem der in den Absätzen 1.1 (a), 1.1 (b) oder 1.1 (c) in diesem Anhang I aufgeführten geregelten Märkte gehandelt werden; oder (iii) von einer Einrichtung ausgegeben wurden oder garantiert werden, die einer Aufsicht gemäss den im EU-Recht festgelegten Kriterien unterstellt ist, oder von einer Einrichtung, die Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die gemäss EU-Recht, und diese einhält; oder (iv) von anderen Emittenten ausgegeben wurden, die einer der von der CSSF zugelassenen Kategorien angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der ersten, zweiten und dritten Einrückung entsprechen, und sofern es sich bei dem Emittenten um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens 10 Millionen EUR handelt, das (A) seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 2013/34/EU erstellt und veröffentlicht, (B) ein Rechtsträger ist, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder (C) ein Rechtsträger ist, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

1.2 Jeder Subfonds darf jedoch: (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in andere als die in Absatz 1.1 in diesem Anhang I bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren und (b) ergänzend liquide Mittel halten.

Risikostreuung

1.3 Gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung ist es der Gesellschaft nicht gestattet, mehr als 10 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anzulegen. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eines jeden Emittenten, in denen mehr als 5 % des Nettovermögens angelegt sind, darf 40 % des Werts des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht übersteigen. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, die einer Aufsicht unterliegen.

1.4 Die Gesellschaft darf nicht mehr als 20 % des Nettovermögens eines Subfonds in Einlagen bei ein und demselben Institut anlegen.

1.5 Das Gegenparteirisiko eines Subfonds bei Geschäften mit OTC-Derivaten und Geschäften im Rahmen von EPM-Techniken darf folgende Grenzen nicht überschreiten: (a) 10 % des Nettovermögens, wenn die Gegenpartei ein in Absatz 1.1(f) dieses Anhangs I bezeichnetes Kreditinstitut ist, oder (b) 5 % des Nettovermögens in allen anderen Fällen.

1.6 Ungeachtet der in den Absätzen 1.3, 1.4 und 1.5 dieses Anhangs I festgelegten Grenzen sind für den Subfonds folgende Kombinationen nicht zulässig: (a) Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten von, (b) Einlagen bei und/oder (c) Risiken im Zusammenhang mit Geschäften mit OTC-Derivaten mit einem einzigen Institut, die 20 % seines Nettovermögens übersteigen.

1.7 Die in Absatz 1.3 dieses Anhangs I festgelegte Obergrenze von 10 % kann im Falle von bestimmten Anleihen, die von Kreditinstituten begeben werden, die ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat haben und kraft Gesetzes in diesem bestimmten Land einer spezifischen staatlichen Aufsicht unterliegen, die den Schutz der Anleiheninhaber gewährleisten soll, auf höchstens 25 % angehoben werden. Insbesondere müssen die aus der Emission dieser Anleihen stammenden Mittel gemäss Gesetz in Vermögenswerte investiert werden, welche die sich aus der Emission ergebenden finanziellen Verpflichtungen über die gesamte Laufzeit der Anleihe ausreichend decken und im Falle des Konkurses des Emittenten bevorzugt für Kapital- und Zinszahlungen verwendet werden. Wenn darüber hinaus Anlagen eines Subfonds in derartige Anleihen ein und desselben Emittenten mehr als 5 % des Nettovermögens ausmachen, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten.

1.8 Die in Absatz 1.3 dieses Anhangs I festgelegte Obergrenze von 10 % kann auf höchstens 35 % angehoben werden, wenn es sich bei der Anlage um Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente handelt, die von einem EU-Mitgliedstaat, dessen lokalen Gebietskörperschaften, von einem anderen OECD-Mitgliedstaat oder von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben wurden oder garantiert werden.

1.9 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die unter die Sonderregelungen in den Absätzen 1.7 und 1.8 dieses Anhangs I fallen, werden bei der Berechnung der in Absatz 1.3 dieses Anhangs I in Bezug auf die Risikosteuerung genannten Obergrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

1.10 Die in den Absätzen 1.3 bis 1.8 dieses Anhangs I festgelegten Obergrenzen dürfen nicht kombiniert werden, daher dürfen Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei oder Derivatgeschäften mit ein und demselben Institut keinesfalls insgesamt 35 % des Nettovermögens eines Subfonds überschreiten.

1.11 Gesellschaften, die zum Zwecke der Erstellung eines konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 2013/34/EU oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind zum Zwecke der Berechnung der in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I enthaltenen Obergrenzen als ein einzelner Emittent anzusehen.

1.12 Ein Subfonds darf kumuliert bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer einzigen Unternehmensgruppe investieren.

Zulässige Ausnahmen

1.13 Unbeschadet der in Absatz 1.24 dieses Anhangs I festgelegten Grenzen können die in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I festgelegten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Anleihen eines einzelnen Emittenten auf 20 % angehoben werden, wenn das Anlageziel und die Anlagepolitik des betreffenden Subfonds gemäss dem vorliegenden Verkaufsprospekt darin besteht, die Zusammensetzung eines bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Anleihenindex nachzubilden, und folgende Voraussetzungen erfüllt sind: (a) seine Bestandteile sind ausreichend diversifiziert; (b) der Index stellt eine angemessene Benchmark für seinen Bezugsmarkt dar; (c) er wird in angemessener Weise veröffentlicht.

Die oben genannte Grenze von 20 % kann ausschliesslich für einen einzigen Emittenten oder ein einziges Institut auf 35 % angehoben werden, falls dies aufgrund ausserordentlicher Marktumstände gerechtfertigt ist, vor allem an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eine beherrschende Stellung einnehmen.

1.14 Die Gesellschaft ist befugt, gemäss dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % des Nettovermögens eines Subfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus verschiedenen Emissionen anzulegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften, einem OECD-Mitgliedstaat oder bestimmten Nicht-Mitgliedstaaten der OECD (gegenwärtig Brasilien, Indonesien, Russland und Südafrika) oder internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere müssen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, und der Anteil der Wertpapiere aus einer einzelnen Emission darf 30 % des Gesamtvermögens eines Subfonds nicht überschreiten.

Anlagen in OGAW und/oder anderen OGA

1.15 Ein Subfonds kann die Anteile von in Absatz 1.1 (e) dieses Anhangs I genannten OGAW und/oder anderen OGA erwerben, sofern höchstens 20 % seines Nettovermögens in Anteilen eines einzigen OGAW oder anderen OGA angelegt werden. Falls ein OGAW oder anderer OGA über mehrere Teilvermögen (im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010) verfügt und die Vermögenswerte eines Teilvermögens ausschliesslich zur Befriedigung der Rechte der Anleger in Bezug auf dieses Teilvermögen sowie der Rechte jener Gläubiger verwendet werden dürfen, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, der Verwaltung und der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, wird bei der Anwendung der oben angegebenen Grenze jedes Teilvermögen als ein gesonderter Emittent angesehen.

1.16 Anlagen in Anteilen von OGA, die keine OGAW sind, dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens des Subfonds nicht überschreiten.

1.17 Wenn ein Subfonds Anteile von OGAW und/oder anderen OGA erworben hat, müssen die Vermögenswerte der jeweiligen OGAW oder anderen OGA zum Zwecke der in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

1.18 Wenn ein Subfonds in die Anteile von OGAW und/oder anderen OGA investiert, die direkt oder kraft einer Übertragung von Befugnissen von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (als wesentlich wird eine Beteiligung von mehr als 10 % an den Stimmrechten oder am Aktienkapital angesehen) verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für die Anlage des Subfonds in den Anteilen dieser OGAW und/oder anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmegebühren erheben.

1.19 Wenn ein Subfonds einen erheblichen Teil seines Vermögens in andere OGAW und/oder andere OGA investiert, die weder direkt noch kraft einer Übertragung von Befugnissen von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit welcher die Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung (als wesentlich wird eine Beteiligung von mehr als 10% an den Stimmrechten oder am Aktienkapital angesehen) verbunden ist, verwaltet werden, so sind die dem Subfonds selbst und den anderen OGAW und/oder anderen OGA, in welchen der Subfonds anzulegen beabsichtigt, zu berechnenden Verwaltungsgebühren im entsprechenden Abschnitt des vorliegenden Verkaufsprospekts auszuweisen.

1.20 Im Jahresbericht der Gesellschaft wird für jeden Subfonds der maximale Anteil an den Verwaltungsgebühren angegeben, der sowohl dem Subfonds als auch den OGAW und/oder anderen OGA, in die der Subfonds investiert, berechnet wird.

Toleranzen, OGAW und andere OGA mit mehreren Teilvermögen

1.21 Wenn aus Gründen, die ausserhalb des Einflussbereichs der Gesellschaft liegen, oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten die in diesem Absatz 3 dieses Anhangs I angegebenen Obergrenzen überschritten werden, muss die Gesellschaft unter Berücksichtigung der besten Interessen der Aktionäre bei ihren Verkaufsgeschäften vorrangig die Reduzierung dieser Positionen anstreben.

1.22 Unter dem Vorbehalt, dass sie weiterhin die Grundsätze der Risikostreuung beachten, dürfen neu eingerichtete Subfonds für einen Zeitraum von sechs (6) Monaten nach dem Datum ihrer Erstauflegung von den in den Absätzen 1.3 bis 1.18 dieses Anhangs I genannten Obergrenzen abweichen.

1.23 Wenn ein OGAW oder anderer OGA aus mehreren Teilvermögen besteht und die Vermögenswerte eines Teilvermögens ausschliesslich zur Befriedigung der Rechte der Anleger in Bezug auf dieses Teilvermögen sowie der Rechte jener Gläubiger verwendet werden dürfen, deren Ansprüche im Zusammenhang mit der Errichtung, der Verwaltung und der Liquidation dieses Teilvermögens entstanden sind, wird zum Zwecke der in den Absätzen 1.3 bis 1.12, 1.13, 1.14 und 1.15 bis 1.20 dieses Anhangs I angegebenen Obergrenzen jedes Teilvermögen als ein gesonderter Emittent angesehen.

Untersagte Anlagen

1.24 Es ist der Gesellschaft untersagt:

(a) Aktien zu erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es der Gesellschaft ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben;

(b) mehr als: (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Aktien ein und desselben Emittenten; (ii) 10 % der Schuldpapiere ein und desselben Emittenten; (iii) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten; oder (iv) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA zu erwerben. Die in der zweiten, dritten und vierten Einrückung festgelegten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs ausser Acht gelassen werden, wenn zu diesem Zeitpunkt der Bruttobetrag der Schuldpapiere oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Wertpapiere nicht ermittelt werden kann. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäss Artikel 48, Absatz 3 des Gesetzes von 2010 von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder einem anderen OECD-Mitgliedstaat begeben oder garantiert werden oder von internationalen Organisationen des öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden, sind von den oben genannten Grenzen ausgenommen.

(c) Leerverkäufe von den in den Unterabsätzen (e), (g) und (h) in Absatz 1.1 dieses Anhangs I genannten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen zu tätigen;

(d) Edelmetalle oder diesbezügliche Zertifikate zu erwerben;

(e) Anlagen in Immobilien und der Kauf oder Verkauf von Waren oder Warenkontrakten;

(f) Darlehen für einen bestimmten Subfonds aufzunehmen, ausser: (i) Darlehen in Form eines Back-to-Back-Darlehens, die zur Deckung von Verlusten aus Währungsabsicherungsgeschäften oder zur Finanzierung von Rücknahmeanträgen von Aktionären aufgenommen werden; (ii) kurzfristige Darlehen, die 10 % des Nettovermögens des betreffenden Subfonds nicht überschreiten;

(g) Kredite zu gewähren oder für Dritte als Bürge einzustehen. Diese Beschränkung bezieht sich nicht auf den Kauf von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten und anderen zulässigen Anlagen gemäss den Unterabsätzen (e), (g) und (h) in Absatz 1.1 dieses Anhangs I, die nicht vollständig eingezahlt sind.

Anlagen zwischen Subfonds

1.25 Ein Subfonds (der «**investierende Subfonds**») darf in einen oder mehrere andere Subfonds investieren. Ein Erwerb von Aktien eines anderen Subfonds (der «**Ziel-Subfonds**») durch den investierenden Subfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

(a) Der Ziel-Subfonds darf nicht in den investierenden Subfonds investieren;

(b) der Ziel-Subfonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in OGAW (einschliesslich anderer Subfonds) oder andere OGA, wie in Absatz 1.1 (e) dieses Anhangs I genannt, investieren;

(c) die mit den Aktien des Ziel-Subfonds verbundenen Stimmrechte werden für die Dauer der Anlage durch den investierenden Subfonds ausgesetzt;

(d) der Wert der vom investierenden Subfonds gehaltenen Beteiligung am Ziel-Subfonds wird bei der Beurteilung hinsichtlich der Mindestkapitalanforderung von 1 250 000 EUR nicht berücksichtigt; und

(e) Verwaltungs-, Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren dürfen nicht doppelt erhoben werden.

2. EINSATZ VON DERIVATIVEN FINANZINSTRUMENTEN UND TECHNIKEN FÜR EINE EFFIZIENTE PORTFOLIOVERWALTUNG

Derivative Finanzinstrumente und EPM-Techniken

2.1 Die Gesellschaft muss (i) ein Risikomanagementverfahren, mit dessen Hilfe sie das mit den Positionen verbundene Risiko und deren Beitrag zum Gesamtrisiko des Portfolios jederzeit überwachen und messen kann, sowie (ii) ein Verfahren zur genauen und unabhängigen Bestimmung des Werts von OTC-Derivaten anwenden.

2.2 Jeder Subfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht übersteigt.

2.3 Bei der Berechnung des Risikos werden der Marktwert der Basiswerte, das Gegenparteirisiko, zukünftige Marktbewegungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

2.4 Ein Subfonds darf als Bestandteil seiner Anlagepolitik Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten vornehmen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen gemäss den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I nicht überschreitet. Keinesfalls dürfen diese Geschäfte dazu führen, dass ein Subfonds von seinen im vorliegenden Verkaufsprospekt festgelegten Anlagezielen abweicht. Wenn ein Subfonds in

indexbasierte derivative Finanzinstrumente investiert, müssen diese Anlagen zum Zwecke der in den Absätzen 1.3 bis 1.12 dieses Anhangs I festgelegten Obergrenzen nicht berücksichtigt werden.

2.5 Wenn in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebettet ist, muss dieses bei der Einhaltung der Bestimmungen in diesem Anhang I berücksichtigt werden.

2.6 Der Jahresbericht der Gesellschaft enthält für jeden Subfonds, der im betreffenden Berichtszeitraum Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten getätigt hat, folgende Angaben: (a) das durch derivative Finanzinstrumente erreichte zugrunde liegende Engagement; (b) die Identität der Gegenpartei(en) bei diesen derivativen Finanzinstrumenten; (c) die Art und der Betrag der zur Reduzierung des Gegenparteirisikos entgegengenommenen Sicherheiten.

2.7 Die Subfonds sind befugt, unter den folgenden Bedingungen EPM-Techniken anzuwenden:

- (a) sie sind insofern wirtschaftlich angemessen, als sie kostengünstig realisiert werden;
- (b) sie werden eingesetzt, um eines oder mehrere der folgenden besonderen Ziele zu erreichen:
 - (i) Risikoverringering;
 - (ii) Kostensenkung;
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für die Gesellschaft, wobei das Risikoniveau mit dem Risikoprofil der Gesellschaft und den in diesem Anhang I beschriebenen geltenden Vorschriften zur Risikosteuerung im Einklang steht;

(c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagementverfahren der Gesellschaft angemessen erfasst.

2.8 Die Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung («**EPM-Techniken**»), die von den Subfonds gemäss Absatz 2.7 oben eingesetzt werden dürfen, beinhalten Vereinbarungen über Wertpapierleih-, Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte. Ein Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit ein Subfonds verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der Käufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben. Ein umgekehrtes Pensionsgeschäft ist ein Termingeschäft, bei dessen Fälligkeit der Verkäufer (Gegenpartei) verpflichtet ist, die verkauften Vermögenswerte zurückzukaufen, und der betreffende Subfonds verpflichtet ist, die im Rahmen der Transaktion erhaltenen Vermögenswerte zurückzugeben.

2.9 EPM-Techniken werden nicht:

- (a) zu einer Änderung des Anlageziels des betreffenden Subfonds führen; oder
- (b) zu erheblichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen Risikopolitik des Subfonds führen.

2.10 Der Einsatz von EPM-Techniken durch die Subfonds unterliegt den folgenden Bedingungen:

- (a) Beim Abschluss einer Vereinbarung über ein Wertpapierleihgeschäft muss der Subfonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, ein ausgeliehenes Wertpapier zurückzuverlangen oder die Wertpapierleihvereinbarung zu kündigen.
- (b) Beim Abschluss eines umgekehrten Pensionsgeschäfts muss der Subfonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, den vollständigen Barbetrag zurückzuverlangen oder die Vereinbarung über das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder periodengerecht oder auf Basis der Bewertung zum Marktwert zu kündigen. Wenn die Zahlungsmittel jederzeit auf Basis einer Bewertung zum Marktwert zurückverlangt werden können, ist der

nach der Bewertung zum Marktwert ermittelte Wert des umgekehrten Pensionsgeschäfts für die Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Subfonds heranzuziehen.

(c) Beim Abschluss eines Pensionsgeschäfts muss der Subfonds sicherstellen, dass er jederzeit in der Lage ist, die vereinbarungsgemäss überlassenen Wertpapiere zurückzuverlangen oder die von ihm geschlossene Pensionsvereinbarung zu kündigen.

2.11 Befristete Pensions- und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von nicht mehr als sieben Tagen verstehen sich als Vereinbarungen zu Bedingungen, die es dem Subfonds gestatten, die Vermögenswerte jederzeit zurückzuverlangen.

2.12 Die Verwaltungsgesellschaft wird Richtlinien bezüglich der direkten und indirekten Betriebskosten/Gebühren im Zusammenhang mit EPM-Techniken festlegen, die von den Einkünften abgezogen werden können, die an die betreffenden Subfonds zu übertragen sind.

2.13 Die folgenden Informationen werden im Jahresbericht der Gesellschaft offen gelegt:

(a) das mit EPM-Techniken verbundene Risiko jedes Subfonds;

(b) die Identität der Gegenpartei(en) bei diesen EPM-Techniken;

(c) die Art und der Betrag der von den Subfonds zur Reduzierung des Gegenparteirisikos entgegengenommenen Sicherheiten; und

(d) die Erträge aus den eingesetzten EPM-Techniken für den gesamten Berichtszeitraum zusammen mit den entstandenen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren.

2.14 Das Gegenparteirisiko im Zusammenhang mit OTC-Derivaten und EPM-Techniken darf 10 % des Vermögens eines Subfonds nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut mit Sitz in der Europäischen Union oder einem Land ist, in dem nach Auffassung der CSSF die Aufsichtsbestimmungen den in der Europäischen Union geltenden Bestimmungen gleichwertig sind. Ansonsten liegt diese Grenze bei 5%.

Richtlinien zu Sicherheiten bei OTC-Derivaten und EPM-Techniken

2.15 Das Gegenparteirisiko eines Subfonds gegenüber einer Gegenpartei entspricht dem positiven zum Marktwert bewerteten Wert aller OTC-Derivatgeschäfte und unter EPM-Techniken fallenden Transaktionen mit dieser Gegenpartei, wobei:

(a) für den Fall, dass rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen bestehen, die Risiken im Zusammenhang mit OTC-Derivatgeschäften und unter EPM-Techniken fallenden Transaktionen mit derselben Gegenpartei aufgerechnet werden können; und

(b) für den Fall, dass Sicherheiten zugunsten eines Subfonds gestellt werden und diese Sicherheiten jederzeit die in Absatz 2.16 unten festgelegten Kriterien erfüllen, das Gegenparteirisiko dieses Subfonds um den Betrag dieser Sicherheiten gemindert wird. Die Subfonds setzen Sicherheiten ein, um die Einhaltung der in Absatz 2.14 oben festgelegten Grenze für das Gegenparteirisiko zu überwachen. Die Höhe der erforderlichen Sicherheiten variiert daher je nach Umfang und Ausmass der OTC-Derivatgeschäfte und der unter EPM-Techniken fallenden Transaktionen, die ein Subfonds mit ein und derselben Gegenpartei tätigt.

2.16 Alle zur Reduzierung des Gegenparteirisikos eingesetzten Sicherheiten müssen jederzeit die folgenden Kriterien erfüllen:

(a) Liquidität – jede erhaltene Sicherheit, bei der es sich nicht um Zahlungsmittel handelt, wird hochliquide sein und an einem geregelten Markt oder über ein multilaterales Handelssystem mit transparenter Preisbildung gehandelt werden, damit sie rasch zu einem Preis verkauft werden kann, welcher der Bewertung vor dem Verkauf nahe kommt. Die erhaltenen Sicherheiten werden auch die Bestimmungen in Absatz 1.24 (b) dieses Anhangs I erfüllen.

(b) Bewertung – erhaltene Sicherheiten werden wenigstens einmal täglich bewertet, und Vermögenswerte, die starken Preisschwankungen unterliegen, werden nur als Sicherheiten angenommen, wenn angemessen konservative Abschläge («Haircuts») vorgenommen wurden.

(c) Kreditqualität des Emittenten – erhaltene Sicherheiten müssen von hoher Qualität sein.

(d) Korrelation – die vom Subfonds erhaltenen Sicherheiten müssen von einem Emittenten begeben worden sein, der von der Gegenpartei unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Performance der Gegenpartei aufweisen wird.

(e) Sicherheitenstreuung (Konzentration der Vermögenswerte) – die Sicherheiten müssen in Bezug auf die Länder, Märkte und Emittenten hinreichend diversifiziert sein. Das Kriterium der ausreichenden Streuung gilt im Hinblick auf die Emittentenkonzentration als erfüllt, wenn der Subfonds von einer Gegenpartei bei einem OTC-Derivatgeschäft oder einer unter EPM-Techniken fallenden Transaktion einen Sicherheiten-Basket mit einer maximalen Risikoaussetzung gegenüber einem bestimmten Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts erhält. Wenn ein Subfonds Risiken gegenüber verschiedenen Gegenparteien ausgesetzt ist, sind bei der Berechnung des Grenzwerts für die Risikoaussetzung gegenüber einem einzigen Emittenten von 20 % die verschiedenen Sicherheiten-Baskets zu kumulieren.

(f) Risiken im Zusammenhang mit dem Management von Sicherheiten, wie zum Beispiel operationelle und rechtliche Risiken, müssen im Rahmen des Risikomanagementverfahrens ermittelt, gesteuert und gemindert werden.

(g) Erhaltene Sicherheiten müssen von der Gesellschaft für Rechnung des Subfonds jederzeit ohne Rücksprache mit oder Genehmigung durch die Gegenpartei vollständig betreibbar sein.

2.17 Die Subfonds akzeptieren ausschliesslich die folgenden Vermögenswerte als Sicherheiten:

(a) Flüssige Mittel. Flüssige Mittel beinhalten nicht nur Barmittel und kurzfristige Bankzertifikate, sondern auch Geldmarktinstrumente gemäss der Definition in der OGAW-Richtlinie. Ein Akkreditiv oder eine auf erste Anforderung zahlbare Bürgschaft eines erstklassigen Kreditinstituts, das nicht mit der Gegenpartei verbunden ist, wird als flüssigen Mitteln gleichwertig angesehen.

(b) Anleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen lokalen öffentlichen Behörden oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite ausgegeben wurden oder garantiert werden.

(c) Aktien oder Anteile von am Geldmarkt anlegenden OGA, die einen täglichen Nettoinventarwert berechnen und eine Bonitätseinstufung von AAA oder gleichwertig aufweisen.

(d) Aktien oder Anteile von OGAW, die hauptsächlich in unter den Buchstaben (e) und (f) unten genannten Anleihen/Aktien anlegen.

(e) Anleihen, die von erstklassigen Emittenten ausgegeben wurden oder garantiert werden und eine angemessene Liquidität aufweisen.

(f) Aktien, die an einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder an einer Wertpapierbörse eines Mitgliedstaats der OECD zugelassen sind oder gehandelt werden, sofern diese Aktien in einem Hauptindex enthalten sind.

2.18 Zum Zwecke von Absatz 2.16 oben sind alle Vermögenswerte, die ein Subfonds im Zusammenhang mit EPM-Techniken erhält, als Sicherheiten anzusehen.

2.19 Von einem Subfonds erhaltene zahlungsmittelfremde Sicherheiten dürfen nicht verkauft, wiederangelegt oder verpfändet werden.

2.20 Erhaltene Barsicherheiten dürfen nur:

(a) in Einlagen angelegt werden;

(b) in erstklassige Staatsanleihen investiert werden;

(c) zum Zwecke von umgekehrten Pensionsgeschäften verwendet werden, vorausgesetzt, dass die Transaktionen mit Kreditinstituten durchgeführt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen, und der Subfonds in der Lage ist, den vollen Barbetrag abgegrenzt zurückzuverlangen;

(d) in kurzfristige Geldmarktfonds gemäss der Definition in den Richtlinien über eine gemeinsame Definition europäischer Geldmarktfonds investiert werden.

2.21 Wiederangelegte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den für zahlungsmittelfremde Sicherheiten geltenden Diversifizierungsbestimmungen gemäss Absatz 2.16 oben gestreut.

2.22 Für alle Subfonds, die Sicherheiten im Wert von wenigstens 30 % ihres Vermögens erhalten, legt die Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit dem Rundschreiben 13/559 geeignete Stresstest-Richtlinien fest, um zur Bewertung der mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken regelmässige Stresstests unter normalen und aussergewöhnlichen Bedingungen sicherzustellen.

2.23 Sicherheiten, die gemäss einer Vollrechtsübertragungsvereinbarung zugunsten eines Subfonds gestellt werden, sind von der Verwahrstelle oder einer ihrer Korrespondenzbanken oder Unterdepotbanken zu verwahren. Sicherheiten, die gemäss einer Sicherungsrechtsvereinbarung (z. B. einer Verpfändung) zugunsten eines Subfonds gestellt werden, können von einer dritten Depotbank verwahrt werden, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegt und mit dem Sicherheitengeber nicht verbunden ist.

2.24 Die Verwaltungsgesellschaft hat in Bezug auf die als Sicherheiten entgegengenommenen Klassen von Vermögenswerten Richtlinien für Abschläge («Haircuts») festgelegt.

Der Verwaltungsrat hat die nachfolgende Liste von Instrumenten genehmigt, die von der Gesellschaft im Zusammenhang mit EPM-Techniken als Sicherheiten angenommen werden dürfen, und die folgenden für diese Instrumente geltenden Abschläge («Haircuts») festgelegt:

ANLAGEKLASSE	Mindestabschlag (Abzug vom Marktwert in %)
<p>Festverzinsliche Wertpapiere</p> <p>Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder dessen lokalen Gebietskörperschaften oder von supranationalen Einrichtungen und Organisationen/Organismen mit EU-weiter, regionaler oder weltweiter Reichweite ausgegeben wurden oder garantiert werden</p> <p>Wechsel der Schweizerischen Nationalbank ohne Bonitätseinstufung</p> <p>Commercial Paper mit einer Bonitätseinstufung von wenigstens A-1/P-1*</p> <p>Festverzinsliche Wertpapiere mit einer tatsächlichen langfristigen Bonitätseinstufung von wenigstens BBB- (Moody's) oder Baa3 (S&P) *</p> <p><i>Für Schuldpapiere, die nicht von einer Regierung/einem Staat garantiert werden, gilt eine Beschränkung von höchstens 20 % einer Emission</i></p>	0 %
<p>Aktien (Sicherheiten dürfen nicht aus Aktien oder Schuldinstrumenten von UBS bestehen)</p> <p>Konzentrationsobergrenze von max. dem 3-Fachen des Umsatzes (durchschnittlicher täglicher Umsatz der letzten 90 Geschäftstage)</p>	8% (ungeachtet des Ausgabelandes)

Aktien aus den folgenden Ländern/Indizes werden als zulässige Sicherheiten angenommen:	Betreffende Indizes
Australien	AS30, ASX
Österreich	ATX
Belgien	BEL20
Kanada	SPTSX60
Dänemark	C20
Finnland	OMX Helsinki 25
Frankreich	CAC40
Deutschland	DAX, HDAX
Irland	ISEQ20
Italien	FTSE / MIB
Japan	NIKKEI225
Luxemburg	LUXX
Niederlande	AEX
Neuseeland	NZX50
Norwegen	OBX
Portugal	PSI20
Spanien	IBEX35
Schweden	OMXS30
Schweiz	SPI
Vereinigtes Königreich	FTSE100
Vereinigte Staaten	DJI, S&P500

* In dieser Tabelle bezieht sich «Bonitätseinstufung» auf die von S&P verwendete Rating-Abstufung. Bonitätseinstufungen von S&P, Moody's und Fitch werden mit ihren jeweiligen Abstufungen verwendet. Wenn die von diesen Ratingagenturen für einen bestimmten Emittenten vergebenen Bonitätseinstufungen nicht einheitlich sind, ist die niedrigste Bonitätseinstufung massgebend.

ANHANG II – DEFINITIONEN

Zum Zwecke des vorliegenden Verkaufsprospekts haben die folgenden Begriffe jeweils die folgende Bedeutung:

Bp bedeutet « Basispunkte ». 1 Bp entspricht 1/100stel von 1 % und entspricht somit 0,01 %.

Richtlinie 2013/34 EU bezeichnet die Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen.

Kapitalbeteiligungen bezeichnet (1) Aktien eines Unternehmens (ohne Aktienzertifikate), die zum offiziellen Handel an einer Börse zugelassen bzw. an einem sonstigen organisierten Markt zugelassen bzw. darin enthalten sind, der die Kriterien eines «geregelten Marktes» gemäss Definition in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente erfüllt; und/oder (2) Aktien von anderen Unternehmen als Immobilienunternehmen, die (i) in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind, wo sie der Körperschaftsteuer unterliegen und nicht von dieser befreit sind; bzw. (ii) in einem anderen Staat ansässig sind und mit einer Körperschaftsteuer von mindestens 15 % besteuert werden; und/oder (3) Anteile von OGAW und/oder alternativer Anlagefonds, bei denen es sich um andere OGA und nicht um eine Partnerschaft handelt, die – wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen aufgeschlüsselt – dauerhaft mit mindestens 51 % ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert sind (ein «Aktienfonds»), wobei 51 % der Anteile der Aktienfonds von dem Fonds gehalten werden, der als Kapitalbeteiligung berücksichtigt wird; und/oder (4) Anteile von OGAW und/oder alternativer Anlagefonds, bei denen es sich um andere OGA und nicht um eine Partnerschaft handelt, die – wie in ihren jeweiligen Anlagebedingungen aufgeschlüsselt – dauerhaft mit mindestens 25 % ihres Vermögens in Kapitalbeteiligungen investiert sind (ein «Mischfonds»), wobei 25 % der Anteile der Mischfonds von dem Fonds gehalten werden, der als Kapitalbeteiligung berücksichtigt wird; und/oder (5) Anteile an Aktienfonds oder Mischfonds, die ihre Aktienbeteiligungsquote in ihren jeweiligen Anlagebedingungen offenlegen; und/oder (6) Anteile an Aktienfonds bzw. Mischfonds, die ihre Aktienbeteiligungsquote täglich veröffentlichen. Mit Ausnahme der in den obigen Abschnitten (3), (4), (5) und (6) beschriebenen Fälle gelten Anteile von OGAW und/oder alternativen Anlagefonds, die andere OGA und keine Partnerschaft darstellen, nicht als Aktienbeteiligungen. Zum Zwecke dieses Abschnitts umfasst die Aktienbeteiligungsquote keine Aktienbeteiligungen, die über ein Wertpapierleihprogramm gemäss den Vorgaben im Prospekt verliehen werden.

Erstklassige Institute bezeichnet die von der Gesellschaft ausgewählten erstklassigen Finanzinstitute, die einer aufsichtsrechtlichen Überwachung unterliegen und die den von der CSSF zum Zwecke von OTC-Derivatgeschäften genehmigten Kategorien angehören und auf diese Arten von Transaktionen spezialisiert sind.

Geldmarktinstrumente bezeichnet Instrumente, die üblicherweise am Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit exakt bestimmt werden kann.

OECD bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

OECD-Mitgliedstaaten bezeichnet die Mitgliedstaaten der OECD.

OTC bedeutet «Over-the-counter» (ausserbörslich).

OTC-Derivate bezeichnet derivative Finanzinstrumente, die ausserbörslich («Over-the-counter») gehandelt werden.

Geregelter Markt bezeichnet einen geregelten Markt, wie definiert in der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Wertpapiere bezeichnet Aktien und andere, aktienähnliche Wertpapiere, Anleihen und andere Schuldinstrumente, alle anderen übertragbaren Wertpapiere, mit denen das Recht verbunden ist, diese Wertpapiere durch Zeichnung oder an Börsen zu erwerben, ausgenommen die in Artikel 42 des Gesetzes von 2010 genannten Techniken und Instrumente.

OGA bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) Buchstaben a) und b) der OGAW-Richtlinie, unabhängig davon, ob dieser in einem EU-Mitgliedstaat ansässig ist oder nicht, vorausgesetzt, dass: dieser OGA gemäss Gesetzen zugelassen ist, die ihn einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF der im EU-Recht verankerten gleichkommt, und eine ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht; das Schutzniveau der Aktionäre dieser OGA dem der Aktionäre eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung von Vermögenswerten, Entleihe, Verleihe und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der OGAW-Richtlinie entsprechen; die Geschäftstätigkeit dieses OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum erlauben.

OGAW bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäss der OGAW-Richtlinie.

OGAW-Richtlinie bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

ANHANG III – DISCLAIMER ZU REFERENZINDEX

HFR

DIE HFR-INDIZES UND -INHALTE WERDEN NUR ZU INFORMATIONSZWECKEN ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. DIE IN DEN HFR-INDIZES UND -INHALTEN ENTHALTENEN INFORMATIONEN UND DATEN STAMMEN AUS VERSCHIEDENEN DRITTQUELLEN UND WERDEN OHNE GEWÄHR ZUR VERFÜGUNG GESTELLT. HFR NIMMT KEINE PRÜFUNG ODER VERIFIZIERUNG DER VON DRITTEN BEREITGESTELLTEN INFORMATIONEN VOR. HFR IST NICHT VERANTWORTLICH UND GARANTIERT NICHT FÜR DIE RICHTIGKEIT, GENAUIGKEIT ODER ZUVERLÄSSIGKEIT DER DATEN IN DEN HFR-INDIZES UND -INHALTEN. JEDES KONSTITUIERENDE ANLAGEPRODUKT ODER -VEHIKEL, DAS ZUR ERSTELLUNG EINES HFR-INDEX VERWENDET WIRD, KANN JEDERZEIT ENTFERNT WERDEN. DIE VOLLSTÄNDIGKEIT DER DATEN KANN JE NACH FINANZPRODUKT ODER -VEHIKEL, DAS ZUR ERSTELLUNG DER HFR-INDIZES UND -INHALTE VERWENDET WIRD, VARIIEREN. HFR GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE ZUR ERSTELLUNG DER HFR-INDIZES UND -INHALTE VERWENDETEN DATEN FREI VON FEHLERN, AUSLASSUNGEN ODER UNGENAUIGKEITEN SIND. HFR GEWÄHRLEISTET NICHT, DASS DIE LIEFERUNG DER DATEN IN BEZUG AUF DIE HFR-INDIZES UND -INHALTE UNUNTERBROCHEN ODER FREI VON VIREN ODER ANDEREN SCHÄDLICHEN KOMPONENTEN ODER DEFEKTEN IST.

DIE INFORMATIONEN IN DEN HFR-INDIZES UND -INHALTEN STELLEN WEDER EIN ANGEBOT, NOCH EINE AUFFORDERUNG ODER EINE EMPFEHLUNG ZUM KAUF ODER VERKAUF VON WERTPAPIEREN ODER FINANZPRODUKTEN ODER VEHIKELN IRGENDWELCHER ART ODER IRGENDEINE ART VON STEUER- ODER INVESTITIONSBERATUNG ODER -EMPFEHLUNG DAR. DIE VERGANGENE WERTENTWICKLUNG EINES KONSTITUIERENDEN ANLAGEPRODUKTS ODER -VEHIKELS, DAS ZUR ERSTELLUNG VON HFR-INDIZES UND -INHALTEN VERWENDET WURDE, LÄSST KEINE RÜCKSCHLÜSSE AUF ZUKÜNFTIGE ERGEBNISSE ZU. HFR IST NICHT ALS ANLAGEBERATER ODER TREUHÄNDER TÄTIG. DIE AUFNAHME EINES WERTPAPIERS IN EINEN HFR-INDEX STELLT WEDER EINE EMPFEHLUNG VON HFR, EIN SOLCHES WERTPAPIER ZU KAUFEN, ZU VERKAUFEN ODER ZU HALTEN DAR, NOCH GILT SIE ALS ANLAGEBERATUNG. ES IST NICHT MÖGLICH, DIREKT IN EINEN FINANZINDEX ZU INVESTIEREN. EIN ENGAGEMENT, DAS DURCH EINEN HFR-INDEX DARGESTELLT WIRD, KANN ÜBER INSTRUMENTE ODER ANLAGEPRODUKTE, DIE AUF DIESEM INDEX BERUHEN, VERFÜGBAR SEIN. HFR SPONSERT, BEFÜRWORTET, VERKAUFT, FÖRDERT ODER VERWALTET KEINE ANLAGEPRODUKTE ODER -INSTRUMENTE, EINSCHLISSLICH ANLAGEPRODUKTE ODER -INSTRUMENTE, DIE VON DRITTEN ANGEBOTEN WERDEN UND AUF HFR-INDIZES BERUHEN. WEDER HFR NOCH MIT DEM UNTERNEHMEN VERBUNDENE FIRMEN ERTEILEN EINE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ZUSICHERUNG ODER GEWÄHRLEISTUNG BEZÜGLICH DER RATSAMKEIT EINER INVESTITION IN WERTPAPIERE IM ALLGEMEINEN ODER BEZÜGLICH DER TATSACHE, DASS ANLAGEPRODUKTE ODER -INSTRUMENTE, DIE AUF HFR-INDIZES BERUHEN, DIE WERTENTWICKLUNG DES ENTSPRECHENDEN HFR-INDEXES GENAU NACHBILDEN ODER POSITIVE ANLAGERENDITEN ERZIELEN.

HFR SCHLIESST IM GRÖSSTMÖGLICHEN DURCH DAS ANWENDBARE RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG AUSDRÜCKLICH JEGLICHE AUSDRÜCKLICHE ODER STILLSCHWEIGENDE ODER SONSTIGE GEWÄHRLEISTUNG AUS, EINSCHLISSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF DIE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT, DER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK UND DER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN DRITTER. SIE TRAGEN DAS GESAMTE SCHADENS- ODER VERLUSTRISIKO, DAS SICH AUS DER VERWENDUNG DER HFR-INDIZES UND -INHALTE ERGIBT.

FTSE Russell

Quelle: London Stock Exchange Group plc und ihre Konzerngesellschaften (gemeinsam die «LSE Group»). © LSE Group 2020. FTSE Russell ist ein Handelsname einiger Unternehmen der LSE Group. «FTSE®» ist eine

Handelsmarke der betreffenden Unternehmen der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet. Alle Rechte an den Indizes und Daten von FTSE Russell liegen beim betreffenden Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index oder der Daten ist. Weder die LSE Group noch ihre Lizenznehmer haften für etwaige Fehler oder Auslassungen in den Indizes oder Daten, und keine Partei darf sich auf die Indizes oder Daten in dieser Mitteilung verlassen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des betreffenden Unternehmens der LSE Group ist die Weiterverbreitung von Daten der LSE Group unzulässig. Der Inhalt dieser Mitteilung wird von der LSE Group weder beworben noch gefördert oder unterstützt.

MSCI

Quelle: MSCI. Die MSCI-Informationen dürfen nur für Ihren internen Gebrauch verwendet, nicht reproduziert oder in irgendeiner Form weiterverbreitet und nicht als Grundlage oder Bestandteil von Finanzinstrumenten, Produkten oder Indizes verwendet werden. Keine der MSCI-Informationen stellt eine Anlageberatung oder eine Empfehlung dar, eine Anlageentscheidung zu treffen (oder zu unterlassen), und sie dürfen dafür nicht als verlässliche Grundlage herangezogen werden. Historische Daten und Analysen sollten nicht als Hinweis oder Garantie für zukunftsbezogene Performanceanalysen, -prognosen oder -vorhersagen verstanden werden. Die MSCI-Informationen werden ohne Mängelgewähr zur Verfügung gestellt und der Benutzer dieser Informationen übernimmt das gesamte Risiko einer Verwendung dieser Informationen. MSCI, jede ihrer Tochtergesellschaften und jede andere Person, die an der Zusammenstellung, Berechnung oder Erstellung von MSCI-Informationen beteiligt ist oder damit in Verbindung steht (zusammen die «MSCI-Parteien»), lehnt ausdrücklich jede Gewährleistung (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Garantien der Echtheit, Genauigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Rechten Dritter, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) in Bezug auf diese Informationen ab. Ohne Einschränkung des Vorstehenden übernimmt keine MSCI-Vertragspartei irgendeine Haftung für direkte, indirekte, besondere, zufällige und strafbare Schäden, Folgeschäden (einschliesslich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn) oder sonstige Schäden. (www.msibarra.com)

Spezifikationen für die einzelnen Vertriebsländer

Vertrieb in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenplatz 6, CH-4052 Basel.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich und ihre Geschäftsstellen in der Schweiz.

Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Der Verkaufsprospekt für die Schweiz, die wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), die Statuten der Gesellschaft sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter bezogen werden.

3. Publikationen

1. Die Gesellschaft betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der Internetplattform «Swiss Fund Data AG», www.swissfunddata.ch.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Internetplattform «Swiss Fund Data AG» (www.swissfunddata.ch) publiziert.

4. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

1. Die Gesellschaft sowie die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz oder von der Schweiz aus.
2. Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

5. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Luxemburg, im März 2021

Global Opportunities Access

UBS Europe SE, Luxembourg Branch

Basel, im März 2021

UBS Fund Management (Switzerland) AG